



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz

## Wortprotokoll der 49. Sitzung

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Berlin, den 25. März 2015, 15:02 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

**Seite 11**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul,  
Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes**

**BT-Drucksache 18/3210**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack [CDU/CSU]

Abg. Sonja Steffen [SPD]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



<b>Anwesenheitslisten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Anwesenheitsliste Sachverständige</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Zusammenstellung der Stellungnahmen</b>	<b>Seite 33</b>



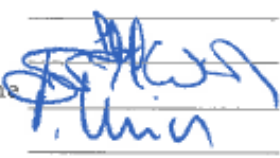

---

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**  
**(6. Ausschuss)**  
Mittwoch, 25. März 2015, 15:00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>CDU/CSU</b>		<b>CDU/CSU</b>	
Grindel, Reinhard	_____	Bosbach, Wolfgang	_____
Harbarth Dr., Stephan	_____	Brandt, Helmut	_____
Heck Dr., Stefan	_____	Fabritius Dr., Bernd	_____
Heil, Mechthild	_____	Frieser, Michael	_____
Heveling, Ansgar	_____	Gutting, Olav	_____
Hirte Dr., Heribert	_____	Hennrich, Michael	_____
Hoffmann, Alexander	_____	Jörrissen, Sylvia	_____
Hoppenstedt Dr., Hendrik	_____	Jung Dr., Franz Josef	_____
Launert Dr., Silke	_____	Lach, Günter	_____
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Lerchenfeld, Philipp Graf	_____
Monstadt, Dietrich	_____	Maag, Karin	_____
Seif, Detlef	_____	Noll, Michaela	_____
Sensburg Dr., Patrick	_____	Schipanski, Tankred	_____
Steineke, Sebastian	_____	Schnieder, Patrick	_____
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Stritzl, Thomas	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Strobl (Heilbronn), Thomas	_____
Wanderwitz, Marco	_____	Weisgerber Dr., Anja	_____
Wellenreuther, Ingo	_____	Woltmann, Barbara	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			_____

Stand: 20. März 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



## Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 25. März 2015, 15:00 Uhr

### Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Barley Dr., Katarina	_____	Binding (Heidelberg), Lothar	_____
Bartke Dr., Matthias	_____	Crone, Petra	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Drobinski-Weiß, Elvira	_____	Högl Dr., Eva	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Lischka, Burkhard	_____
Flisek, Christian	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Franke Dr., Edgar	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Jantz, Christina	_____	Schieder, Marianne	_____
Müntefering, Michelle	_____	Steffen, Sonja	_____
Rohde, Dennis	_____	Vogt, Ute	_____
Wiese, Dirk	_____		_____
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Lay, Caren	_____	Binder, Karin	_____
Petzold (Havelland), Harald	_____	Jelpke, Ulla	_____
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	_____	Renner, Martina	_____
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Keul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate	_____	Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian	_____	Notz Dr., Konstantin von	_____

Stand: 20. März 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 25. März 2015, 15:00 Uhr

	<b>Fraktionsvorsitz</b>	<b>Vertreter</b>
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

**Fraktionsmitarbeiter**

<b>Name</b> (Bitte in Druckschrift)	<b>Fraktion</b>	<b>Unterschrift</b>
Szemesny, Jenny	B 30/Grüne	
WILL, NICOLA	SPD	
von Plettenberg, Hanno	CDU/CSU	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 23. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



## Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Rotter		ORR
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	Euler		Präsident
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(6. Ausschuss)  
Mittwoch, 25. März 2015, 15:00 Uhr

Seite 4

**Ministerium bzw.  
Dienststelle**  
(bitte in Druckschrift)

**Name** (bitte in Druckschrift)

**Unterschrift**

**Amts-  
bezeichnung**

BMAS Schwindt, Bettina B. Schindt ORR'in

BMJV Dr. Wichard, J. Christian J. Wichard MDgt

BZgV Siede, Walther W. Siede RiNg

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

am Mittwoch, 25. März 2015, 15.00 Uhr

Name	Unterschrift
<b>Dr. Ingo Budinger</b> aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Berlin	
<b>Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer</b> Friedrich-Schiller-Universität Jena Rechtswissenschaftliche Fakultät Lehrstuhl für Sozialrecht und Bürgerliches Recht	
<b>Jörn Hauß</b> Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V., Berlin Ausschuss Familienrecht Rechtsanwalt	
<b>Hartwig Kraft</b> PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH, Idstein	
<b>Ingo Schäfer</b> Arbeitnehmerkammer Bremen	
<b>Michael Trieb</b> Richter am OLG a. D., Augsburg Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V.	





**Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>18, 24, 28</b>
<b>Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32</b>
<b>Sonja Steffen (SPD)</b>	<b>18, 23, 29</b>
<b>Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)</b>	<b>19</b>
<b>Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU)</b>	<b>18, 24, 29</b>
<b>Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)</b>	<b>18</b>
<b>Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)</b>	<b>18, 29</b>



## **Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Dr. Ingo Budinger</b> aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Berlin	<b>11, 25, 31</b>
<b>Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer</b> Friedrich-Schiller-Universität Jena Rechtswissenschaftliche Fakultät Lehrstuhl für Sozialrecht und Bürgerliches Recht	<b>12, 22, 25, 31</b>
<b>Jörn Hauß</b> Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V., Berlin Ausschuss Familienrecht Rechtsanwalt	<b>13, 21, 26, 28, 30</b>
<b>Hartwig Kraft</b> PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH, Idstein	<b>14, 20, 27, 30</b>
<b>Ingo Schäfer</b> Arbeitnehmerkammer Bremen	<b>15, 20, 29</b>
<b>Michael Triebs</b> Richter am OLG a. D., Augsburg Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V.	<b>16, 19, 23, 28</b>



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Ich begrüße Sie zu unserer Anhörung. Wir widmen uns heute dem Versorgungsausgleichsgesetz. Ich begrüße alle Abgeordneten, auch aus den mitberatenden Ausschüssen, und die sechs Sachverständigen. Ein Sachverständiger – Herr Volker Hansen von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) – ist erkrankt, wie uns heute mitgeteilt wurde. Ich begrüße ferner die Bundesregierung und die anwesenden Gäste auf der Tribüne. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beabsichtigt die Änderung des Versorgungsausgleichs. Grundgedanke der Strukturreform des Versorgungsausgleichssystems im Jahr 2009 war die gleiche Teilhabe an der während einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft aufgebauten Altersvorsorge im Scheidungsfall. Die Sonderregelung des § 17 Versorgungsausgleichsgesetz ermöglicht die externe Teilung von Betriebsrenten. Dies führt zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Dieser ist eine nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes notwendige Folge des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie sowie der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Meine Herren Sachverständigen, Sie können und sollen uns heute in dieser Angelegenheit unterstützen. Ich will noch einige technische Hinweise geben: Die Sachverständigen bitte ich um kurze Eingangstatements zu dem Gesetzentwurf – nach Möglichkeit nicht länger als fünf Minuten. Wir haben dort auf dem Monitor eine Uhr, welche die Zeit auf Null herunterzählt. Ich rufe Sie in der alphabetischen Reihenfolge auf, so dass Herr Dr. Budinger beginnt. Bei der Antwortrunde verfahren wir dann umgekehrt. Jeder Abgeordnete kann zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige stellen. Ansonsten weise ich darauf hin, dass die Anhörung öffentlich ist. Es wird ein Wortprotokoll angefertigt, welches auch veröffentlicht wird. Es gibt keine Genehmigung für Bild- und Tonaufnahmen. Jetzt hat Herr Dr. Budinger von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba) das Wort. Bitte.

**SV Dr. Ingo Budinger**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Vielen Dank für Ihre Einladung und die Gelegenheit, unsere Erfahrungen als aba hier einbringen zu

können. Die betriebliche Altersversorgung ist eine freiwillige Sozialleistung der Unternehmen und zugleich eine wichtige Säule der Altersvorsorge in Deutschland. Als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) sprechen wir uns gegen das Vorhaben aus, die externe Teilung durch Aufhebung von § 17 einzuschränken. Dies würde vielen Einrichtungen die Durchführung erschweren und wäre ein negatives Signal für die wünschenswerte Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Im Feuer stehen Direktzusagen und Unterstützungskassen – also die Systeme, welche Arbeitgeber in Eigenregie, ohne den Verwaltungsapparat und ohne den regulatorischen Rahmen von Versicherungsunternehmen, führen können. Solche Systeme sparen Verwaltungskosten und haben den Vorteil, dass entsprechend viel vom eingesetzten Aufwand auch als Leistung bei den Begünstigten ankommt. Allerdings sind die Arbeitgeber selbst für die Organisation verantwortlich. Die Umsetzung des reformierten Versorgungsausgleichs seit 2009 wurde von fast allen betroffenen Unternehmen als eine große administrative Herausforderung wahrgenommen. Soweit Unternehmen die externe Teilung nutzen, ist das nach unserer Einschätzung durchgängig eine Entscheidung zur Vermeidung erheblichen Mehraufwands für Organisation und Verwaltung. Unternehmen nutzen die externe Teilung nicht, um Pensionsverpflichtungen günstig loszuwerden. Sie haben ihre Zusagen freiwillig erteilt, würden sie am liebsten unverändert fortführen und die Ehegatten den Versorgungsausgleich unter sich regeln lassen. Im Ergebnis richtet sich die Kritik an der externen Teilung gegen die im Einzelfall möglichen Auswirkungen auf die Höhe der Renten. Man stellt sich dabei gerne vor, dass die gerechteste Teilung von 1000 Euro automatisch zu je 500 Euro für beide Ehegatten führt. Das stimmt aber nicht. Nehmen Sie das Beispiel: Sie zahlen einen festen Geldbetrag in eine Rentenversicherung für den Ruhestand ein, dann wird die Rentenhöhe stark von Ihrem heutigen Alter abhängen. Bei einer gleichen Rente für alle wäre der Wert der Versicherungen für Personen verschiedenen Alters gerade nicht gleich. Die aktuelle Gesetzesinitiative stützt sich auf die Behauptung, dass durch die Wahl externer statt interner Teilung Einbußen von 50 Prozent und mehr



resultieren können. Das ist richtig, aber nur die halbe Wahrheit und wirft ein schiefes Licht auf die externe Teilung. Ich möchte diesen zentralen Punkt kurz erläutern und Sie gerade hier gerne auch zu Fragen einladen. Ja, die Differenzen können vorkommen. Dies geschieht aber erstens nur unter Ausnahmebedingungen und nicht als systemtypische Wirkung der externen Teilung. Zweitens: Der nackte Zahlenvergleich übertreibt die Einbuße, weil er gegenläufige Vorteile der externen Teilung ausblendet. Das Prinzip der externen Teilung ist fair, denn beide Ehegatten starten mit gleichem Kapital. Ein tieferer Grund, warum am Ende Verschiedenes herauskommen kann, liegt darin, dass die Versorgungsträger mit dem Ausgleichswert unterschiedliches machen und machen müssen. Der Arbeitgeber mit Direktzusage, kann das Kapitel zunächst in sein Unternehmen investieren. Eine Versicherungsgesellschaft, wie die Versorgungsausgleichskasse, muss das Geld dagegen sehr vorsichtig am Kapitalmarkt anlegen. Die gesetzliche Rentenversicherung schließlich legt gar nichts an, sondern gibt das Geld sofort aus und zahlt später die Renten aus neuen Beiträgen. Gewisse Unterschiede in der resultierenden Rente sind keine Frage der Halbteilung, sondern der unterschiedlichen Finanzierungsvorschriften. Das erklärt zugegeben nicht die extremen Einbußen der Beispielfälle. Grund hierfür ist vielmehr die aktuelle Besonderheit, dass die Zinsen am Kapitalmarkt seit längerem stark gefallen sind. Arbeitgeber unterstellen in ihrer Handelsbilanz zumeist noch über vier Prozent Rechnungszins, weil die hierfür gesetzlich festgelegte Berechnungsweise die Niedrigzinsentwicklung nur zeitlich verzögert realisiert. Renditen in dieser Höhe können Lebensversicherer derzeit nicht erzielen. Das Zinsgefälle wird sich aber abbauen. Bei unverändertem Fortbestand der Niedrigzinssituation wird der Bilanzierungszins schon Ende 2015 nur noch bei ca. 3,8 Prozent liegen und im weiteren Verlauf bis unter zwei Prozent fallen. Ohne den Ausnahmeeffekt bei den Zinsen sind die Unterschiede zwischen externer und interner Teilung viel geringer. Es kann sogar passieren, dass der externe Versorgungsträger höhere Leistungen gewährt. Die externe Teilung hat auch Vorteile, wie zum Beispiel die Wahlmöglichkeit einer Zielversorgung und eine gegebenenfalls bessere Wertentwicklung der

Leistungen. Vom Prinzip her ist die externe Teilung ein gleichwertiger Systemwechsel mit Vor- und Nachteilen. Sie vollzieht zum Ende der Ehezeit die Halbteilung, auch wenn sich die Anrechte unterschiedlich entwickeln können. Gerade für Unternehmen ohne die administrativen Ressourcen eines Lebensversicherers ist die externe Teilung ein wichtiges Instrument. Dies sollte uns erhalten bleiben. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Budinger, dann hat Professor Dr. Eichenhofer als nächster das Wort.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer**: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten. In der Tat: Es wird seit langem darüber diskutiert, ob § 17 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu fairen Teilungsergebnissen führt oder nicht. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen, die das behaupten. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen der Obergerichte, die das verneinen und es gibt soweit ich weiß, kein einziges Gericht, das gesagt hat, dass eine externe Teilung, die gemäß § 15 Absatz 2 VersAusglG vollzogen wurde, ungerecht sei und deshalb zu korrigieren wäre. Das heißt: Die Wahrnehmung dieser Regelung in der publizistischen Öffentlichkeit, in der Rechtspolitik einerseits und die Behandlung dieser Bestimmung in der gerichtlichen Praxis andererseits unterscheiden sich fundamental. Das ist interessant. Ich habe mich gefragt, woraus es sich erklären lässt, dass diese Teilungsverluste, die nachgewiesen sind, entstehen. Es gibt nach meinem Eindruck vier Gründe. Der erste Grund mag in dem liegen, was Herr Dr. Budinger auch schon gesagt hat: der unrealistischen Festlegung des Rechnungszinses. Das widerspricht den gesetzgeberischen Intentionen. Die gesetzgeberischen Intentionen gingen damals dahin, zu sagen: Wir brauchen einen realistischen Rechnungszins. Es ist selbstverständlich, dass auch nur ein realistischer Rechnungszins ein tauglicher Rechnungszins ist. Sollte der durch die Rechtsverordnung der Deutschen Bundesbank festgelegte Rechnungszins unrealistisch sein, wäre er über eine neue Rechtsverordnung zu korrigieren. Es gibt aber drei weitere Gründe, weshalb dieser Effekt eintreten kann. Erstens: Das konkret zu teilende Betriebsrentenrecht muss nicht in Höhe des für die Berechnung zugrunde



gelegten Rechnungszinses zu verzinsen sein, sondern einem anderen Rechnungszins unterliegen. Das ergibt sich aus den jeweiligen Statuten des Betriebsrentenrechts. Bleibt dieser effektive Rechnungszins unter dem rechnerischen Rechnungszins, dann tritt dieser Effekt ein. Der zweite Grund ergibt sich aus den systembedingten Transaktionsverlusten der externen Teilung. Was passiert bei der externen Teilung? Kapital wird vorzuschießen sein. Das kostet Geld. Auf der anderen Seite muss nachträglich ein für frühere Zeiträume begründetes Recht erworben werden. Das ist nicht zu gleichen Preisen zu haben. Und vor allem: § 17 VersAusglG ist eine Einladung an die Betriebsrententräger gewesen, um die externe Teilung attraktiv zu machen. Die Attraktivität dieser Regelung liegt darin, dass der Ausgleichspflichtige die Kosten trägt und der Ausgleichsberechtigte von den Kosten entlastet wird. Deshalb geht mein Vorschlag dahin, den Grundsatz der Teilung der teilungsbedingten Kosten, wie wir diesen Grundsatz in § 13 VersAusglG für die interne Teilung finden, entsprechend auf die externe Teilung zu übertragen. Wenn das geschähe, hätte man bestimmte Probleme des geltenden Rechts gelöst. Ich würde mich auch dem Vorschlag von Herrn Dr. Budinger insoweit anschließen, als ich skeptisch bin, die externe Teilung als Instrument aufzugeben. Will man sie aufgeben, muss man die externe Teilung auch bezüglich der kleinen Renten aufgeben – auch in den Fällen des § 16 VersAusglG. Wenn die externe Teilung aufzugeben ist, dann ganz, samt und sonders. Zum zweiten: Es gibt eine Fülle von attraktiven Vorteilen der externen Teilung. Vor allem ist die externe Teilung nur eine Variation des Grundprinzips des Versorgungsausgleichs: der primär privatautonom vorgenommenen Teilung. §§ 6 bis 8 VersAusglG sagen: Es sind die Ehegatten, die durch privatautonome Vereinbarungen die Teilung vornehmen sollten. Daneben gibt es die interne und die externe Teilung. Die externe Teilung ermöglicht Teilungen für diejenigen, die kein Vermögen haben. Dieselben Effekte werden dadurch erzielt. Die praktischen Vorteile der externen Teilung liegen auf der Hand. Sie führt dazu, dass Minifundien, d. h. Minirenten vermindert werden, führt dazu, dass die Versorgungslandschaft für die Ausgleichsberechtigten überschaubar bleibt, führt dazu, dass

diejenigen, die Versorgungsrechte haben, überschaubare und gegebenenfalls auch ertragreichere Rechte erwerben können und führt dazu, dass die Betriebsrententräger von Verwaltungslasten, die nicht unbeträchtlich sind, entlastet werden. Das heißt, die Moral von der Geschichte: Es gibt einen Ausweg aus diesem Problem, indem § 13 VersAusglG zu einem allgemeinen Prinzip des Versorgungsausgleichs gemacht und auf externe Rechte und die externe Teilung erstreckt wird. Das würde das Problem wesentlich lösen, ohne dass es des Verzichts auf den externen Ausgleich bedürfe, was ich nicht für einen Fortschritt ansehen würde. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Eichenhofer. Jetzt hat Herr Hauß vom Deutschen Anwaltverein (DAV) das Wort.

**SV Jörn Hauß**: Es wird Sie nicht verwundern, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, dass der DAV den Vorschlag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt. Dies liegt darin begründet, dass der Deutschen Anwaltverein in diesem Vorschlag einen wichtigen Beitrag zur Teilungsgerechtigkeit im Versorgungsfall – also im Scheidungsfall – sieht. Der DAV hat sich intensiv mit dieser Fragestellung beschäftigt. Es ist zunächst einmal erfreulich, dass es kaum jemanden zum derzeitigen Zeitpunkt gibt, der vom Versorgungsausgleichsrecht etwas versteht und der behauptet, dass das jetzige Teilungssystem über § 17 VersAusglG, also über die externe Teilung, zu einem auch nur annähernd dem Halbteilungsgrundsatz entsprechenden Ergebnis im Rentenbezugsfall führe. Die Frage ist dann: Kann man das VersAusglG und das Prinzip der Realteilung der Versorgung, das 2009 eingeführt worden ist, darauf reduzieren, dass man ausschließlich auf das Ergebnis im Zeitpunkt Ehezeitende, also im Teilungszeitpunkt, fokussiert? Ich glaube, das ist systematisch nicht der Fall, weil auch das neue VersAusglG zum Teilungsgegenstand nicht ein Kapital, sondern eine Rente hat. Nur um eine Teilung vorzunehmen, wird diese Rente in ein Kapital umgerechnet, es sei denn, es ist eine rein deckungskapitalgestützte Versorgung wie bei privaten Versorgungen, die dann aber nicht extern geteilt werden kann. Das heißt: Wir haben



hier einen Wandel vom Teilungsgegenstand Rente, den wir über ein Kapital in einen teilungsfähigen Gegenstand überhaupt erst teilen, sofern eine externe Teilung erfolgen muss. Die Umrechnung der Rente in ein Kapital ist Ergebnis dessen, dass man eine externe Teilung zulässt, sodass das Problem der mangelnden Teilungsgerechtigkeit nicht dadurch behoben wird, dass man sagt: Wir teilen das Kapital hälftig. Sondern man muss an der Frage – da stimme ich Teilen meiner Vorredner zu – ansetzen: Wie berechnen wir dieses Kapital? Der Gesetzgeber hat zunächst einmal den Betrieben und den Versorgungsträgern, die hierfür in Betracht kommen, freie Hand gelassen. Die Versorgungsträger haben diese freie Hand dahingehend genutzt, dass sie den für die Bildung von Rückstellungen für eine Versorgung geltenden Zinssatz auch für deren Bewertung ansetzen. Das hat seinen Hintergrund darin, dass man seinerzeit bei den Beratungen des Gesetzes davon ausgegangen ist, dass die Betriebe dies aufgrund der Möglichkeit der Portierung von Versorgung beherrschen. Portierungen finden statt, wenn ein Arbeitnehmer eine Firma verlässt und seine Versorgung in ein anderes Versorgungssystem mitnehmen möchte. Dann kann er beim Betrieb die Portierung dieser Versorgung beantragen, weil die Betriebe eine Prozedur haben, wie sie den Kapitalwert einer Versorgung bewerten, nämlich nach steuerlichen Gesichtspunkten. Steuerliche Gesichtspunkte sind aber im Familienrecht ohnehin nur sehr bedingt verwendungsfähig. Auch im Unterhaltsrecht kümmert uns das Steuerrecht sehr wenig, wenn durch die Widerspiegelung des Steuerrechts im Unterhaltsrecht ungerechte und nicht sachgerechte Ergebnisse erzielt werden. Die Folge ist, dass das Andocken an der steuerlichen Bewertung einer Versorgung im familienrechtlichen Ausgleichsfall sofort zu einer zwingenden Disparität führen wird, da die steuerliche Rückstellungsmöglichkeit ganz anderen Prinzipien folgt als die Teilungsgerechtigkeit im Familienrecht. Mit anderen Worten: Wenn es gelänge, eine gerechte Bewertung von Versorgung mit einem gerechten und realistischen Rechnungszins vorzunehmen, könnte man auch extern teilen. Dann müsste man allerdings auch die Verwaltungskosten, die die Betriebe für

betriebliche Versorgungssysteme erbringen und die im Rechnungszins nicht widerspiegelt sind, ebenfalls bei der Bewertung berechnen. Man käme schon auf diese Art und Weise zu deutlich höheren Kapitalwerten dieser Versorgung. Das jetzige System jedenfalls wird, solange wir beim Rechnungszins von § 253 Handelsgesetzbuch (HGB) bleiben, dem sogenannten BilMoG-Zinssatz, immer scheitern, denn dieser Rechnungszins widerspiegelt nicht die in den externen Zielversorgungen herrschenden Bedingungen und führt deswegen grundsätzlich zu Disparitäten. Herr Budinger hat – und das wird vielfach von Betrieben ins Feld geführt – gesagt, dass dieser Rechnungszins sich abflacht. Das ist richtig und irgendwann kann auch der umgekehrte Effekt eintreten. Das ist auch richtig. Das führt dazu, dass wir den Versuch im Familienrecht individuelle Gerechtigkeit herrschen zu lassen – eine individuell richtige Teilung vorzunehmen – zum Prinzip der Durchschnittsgerechtigkeit verkommen lassen. Das wäre eine Entwicklung, die sehr unangenehm wäre – nicht nur für die Betroffenen, die hier meist Frauen und ohnehin in der Versorgung ausgesprochen benachteiligt sind und die in diesen Fällen der externen Teilung massive zusätzliche Versorgungsverluste erleiden. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Hauß. Das Wort hat Herr Kraft von der PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft.

SV **Hartwig Kraft**: Sehr geehrte Frau Künast, sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte mich dieser Geschichte aus zwei Blickwinkeln nähern. Einmal bin ich Aktuar des Deutschen Aktuarvereins sowie vom Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen geprüfter Sachverständiger für Altersversorgung. Ich komme also aus der mathematischen Ecke. Meine andere Sichtweise ist die der Unternehmen. Wir sind eine Unternehmensberatung, die gerade mittelständische Unternehmen berät. Da haben wir in den letzten Jahren genügend praktische Erfahrungen mit dem Versorgungsausgleich gemacht. Im Hinblick auf die fünf Minuten möchte ich mich auf zwei wesentliche Punkte aus meiner Stellungnahme konzentrieren: Für mich als Mathematiker ist die Zahlenbasis von Bedeutung. Es wurde sehr häufig



davon gesprochen, wie viele Versorgungsausgleichsfälle betroffen sind, wie viel Beträge hier von den Unternehmen gespart werden. Die verlässlichen Zahlen, die ich zur internen Teilung gefunden habe, sind von der Versorgungsausgleichskasse und Daten des statistischen Bundesamtes. Die Versorgungsausgleichskasse, die den Großteil der Versorgungsfälle aufnimmt, die extern geteilt werden, hat 2013 laut Geschäftsbericht 5.624 externe Teilungen mit einem Durchschnittsbeitrag von 11.200 Euro aufgenommen. Der Geschäftsbericht 2014 liegt leider noch nicht vor, aber die Zahlen scheinen leicht erhöht auch für 2014 zu gelten. Also, knapp 6.000 externe Teilungen, die bei der Versorgungsausgleichskasse landen. Beim Statistischen Bundesamt gibt es für 2013 eine Statistik, die besagt, dass vor den Familiengerichten 156.000 Scheidungsfälle mit Teilung aufschlugen. Davon waren knapp 140.000, also 89 Prozent, interne Teilungen und 1.751, also ein Prozent, externe Teilungen. Bei 15.000 Fällen war sowohl extern als auch intern geteilt worden. Das heißt: 140.000 interne Teilungen zu 10.000 externe Teilungen. Man kann wohl sagen, dass der Gesetzgeber zumindest das Ziel der Teilung der Anrechte im jeweiligen Versorgungssystem – zumindest in der bAV – erreicht hat. Ich glaube, hier kann man nicht mehr von den großen Zahlen sprechen, die teilweise unterwegs waren. Es gibt natürlich Fälle, und da muss ich allen zustimmen, bei denen in der externen Teilung Probleme und Transferverluste auftreten. Wenn ich einer bin, der hohe Transferverluste zu tragen hat, dann macht es mir nichts aus, wenn 140.000 andere keine Transferverluste tragen. Ich möchte – die andere Sichtweise wird heute noch deutlich genug dargestellt – auf die Sichtweise der Unternehmen zu sprechen kommen. Alle Unternehmen waren zunächst einmal bei Einführung des VersAusglG geschockt. Jetzt mussten sie sich auch noch mit dem Liebesleben ihrer Mitarbeiter auseinandersetzen und waren davon betroffen. BMW hat zum Beispiel aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes drei neue Mitarbeiter einstellen müssen. Es ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand, auch bei den verschiedenen Versorgungssystemen, die es in den Unternehmen gibt, der hier von außen an die Unternehmen herangetragen wird. Gerade bei den KMU, bei den kleinen mittelständischen

Unternehmen, kann dieses natürlich nicht vorgehalten werden. Kein mittelständisches Unternehmen kann es sich leisten, einen, zwei oder drei Mitarbeiter für den Versorgungsausgleich einzustellen. Deshalb muss auf externe Expertise zurückgegriffen werden und dann wird nicht die externe Teilung gewählt, weil hier Liquidität abfließt. Gerade mittelständische Unternehmen haben es nicht gerne, wenn Liquidität abfließt. Wir haben im Beispiel von Herrn Hauß, welches auch der DAV vorgetragen hat, gesehen, dass 66.000 Euro abflossen. Das ist eine Marke, die sich nicht jedes Unternehmen sofort leisten kann. Wenn zwei, drei Versorgungsfälle dieser Art im Jahr auftreten, schon gar nicht. Das ist ein großes Problem. Die Unternehmen machen das nicht freiwillig. Gerade die KMU führen die externe Teilung durch, weil sie es müssen und weil sie sonst überhaupt nicht mit dem Versorgungsausgleich fertig werden würden. Zumindest aus aktueller Sicht ist die Berechnung des Wertes richtig gewesen – ich muss Herrn Hauß auch deutlich widersprechen: Der Versorgungsanspruch wird nicht als Rente geteilt. Es gibt in der betrieblichen Altersversorgung nicht „die Rente“. Es gibt nicht tausend Euro Altersrente. Es gibt einen Rentenverlauf. Deshalb war es richtig, das aktuell umzurechnen und diesen Betrag zu teilen. Dann sind der Versorgungsausgleich und damit die Halbteilung für die Unternehmen und aus meiner Sicht auch für den Aktuar erfüllt. Dies gilt auch für die Partner. Was dann hinterher mit dem Betrag passiert, ist sozusagen Problem der Unternehmen. Dann sind eigentlich erst die Partner an der Reihe. Diese müssen sich entscheiden: Was machen wir mit dem Betrag? Verrechne ich ihn mit anderen Vermögensmitteln oder verrechne ich eben nicht. Dann kommt erst wieder das Unternehmen ins Geschäft. Wir haben hier, Herr Professor Eichenhofer hat es genannt, eine privatautonome Entscheidung. Die muss erst einmal getroffen werden. Das ist der erste Punkt. Danach gibt es erst die Entscheidung externe oder interne Entscheidung. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Herr Ingo Schäfer von der Arbeitnehmerkammer Bremen hat das Wort.

SV **Ingo Schäfer:** Vielen Dank Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Wir bedanken uns als Arbeitnehmer-



kammer dafür, dass wir heute hier Stellung dazu nehmen dürfen. Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ist es so, dass die generelle interne Teilung von Versorgungsanwartschaften und Ansprüchen unseres Erachtens nach die sachgerechte Umsetzung des Halbteilungsgrundsatzes ist. Es geht aus unserer Sicht eigentlich um die Teilung eines Rentenanspruches inklusive Erwerbsminderung und Hinterbliebenenschutz. Davon hängt viel ab. Das ist erstmal der Grundgedanke. Deswegen sollte nicht ohne Not und ohne Zwang einfach abgewichen werden. Das ist unseres Erachtens mit § 17 VersAusglG durchaus ein wenig so gemacht worden. Zum einen ist die Summe tatsächlich beträchtlich. Wenn ich aktuell 72.000 Euro in die Deutsche Rentenversicherung einzahlen würde, kommen über 300 Euro Rente heraus. Das ist etwa ein Viertel einer Standardrente. Das ist ein extrem immenser Betrag, den wir hier als Grenzwert gesetzt haben. Wir müssen uns überlegen, was dahintersteht. Dahinter steht, dass bei einem durchzuführenden privaten Scheidungsverfahren bis zu diesem Schwellenwert alleine das Unternehmen aus seinem wirtschaftlichen Interesse heraus entscheiden darf, welcher Teilungsgrundsatz herangezogen wird. Die Betroffenen, um die es eigentlich geht, haben an dieser Entscheidung gar kein Mitspracherecht mehr. Ich glaube, es ist Teil des Problems, dass sie tatsächlich gänzlich aus dem Verfahren herausgeschoben werden. Die Diskussion läuft – das hatten wir eben schon gesehen – vor allem darum, ob der Zinssatz angemessen ist oder nicht. Wir sind der Auffassung, dass diese Debatte ein bisschen zu kurz greift, weil sie tatsächlich – das ist auch schon zwischen den Zeilen angeklungen – ein bisschen aus dem Blick verliert, dass die Barwertermittlung generell fehleranfällig ist. Dies liegt darin begründet, dass am Ende aufgrund der Zinssätze, des Leistungsumfanges, der Überschussbeteiligung, der Dynamisierung usw. das Gesamtergebnis von dem realen Ergebnis ex post abweichen muss. Das ist zwingend immanent in so einem Verfahren. Das kann ich gar nicht anders machen. Insofern ist die Debatte etwas müßig und es wäre tatsächlich zu fragen, was sinnvoller ist, als über solche Frage zu streiten. Dieses Problem war auch Ausgangspunkt der Reform 2009 gewesen. Der Gesetzgeber hat damals explizit darauf hingewiesen, dass die

externe Teilung bzw. die generelle Rechnung außerhalb der jeweiligen Anwartschaften auf Prognosen beruht, die einfach danebenliegen müssen. Das war Ausgangspunkt der Reform. Vielleicht sollte man sich darauf zurückbesinnen. Das Meiste ist schon gesagt worden. Zur Bedeutung von diesen 72.000 Euro. Wenn wir jetzt die Umfragen von TNS-Infratest nehmen: 2011 wurden für bAV, für Pensionskassen usw. im Schnitt 100 Euro monatlich aufgewendet. Selbst bei 45 Jahren Beitragsdauer ergibt das einen Barwert von 25.000 Euro. Hier wird schon klar, dass diese 72.000 Euro die größte Gruppe trifft. Noch eine Randfrage: Die statistischen Daten sind eine Sache. Aber relevant wäre, welcher Anteil von den Scheidungsverfahren mit Direktzusage oder Unterstützungskassenanwartschaften tatsächlich extern geteilt werden. Die Direktzusagen und die Unterstützungskassen sind nicht die alleinigen Versorgungssysteme und verlieren auch zunehmend an Bedeutung. Insofern kann hier auch die Frage gestellt werden, welche Gruppen man in Bezug zueinander setzt. Ich würde dann ergänzend noch darauf hinweisen: Man könnte auch den Grundsatz der internen Teilung bestehen lassen und im Einzelfall die wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder eine besondere wirtschaftliche Härte für das Unternehmen prüfen und dann im Familienverfahren individuell entscheiden, wie man damit umgeht und welche Ausgleichszahlung dann für eine externe Zahlung zu leisten wäre, anstatt pauschal eine Unzumutbarkeitsschwelle festzulegen. Ich glaube, das verfehlt auch die Realität. Dann wäre es sinnvoller, sich das Unternehmen mit allen Beteiligten im jeweiligen Scheidungsverfahren anzusehen und eine „einvernehmliche Lösung“ bzw. ein gerichtliches Verfahren unter Interessenabwägung des Betriebes und der ausgleichsberechtigten Personen anzustreben. Soweit erstmal in aller Kürze.

**Die Vorsitzende:** Als letzter in der Runde hat Herr Triebs das Wort, Richter am Oberlandesgericht (OLG) a. D.

**SV Michael Triebs:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bin erst anderthalb Monate im Ruhestand, habe lange Zeit am OLG und vorher am Amtsgericht Familiensachen bearbeitet und verfüge auch zu





dem Problem, das sich hier stellt, über große praktische Erfahrung. Ich will eingangs sagen: Für die OLG in ihren Entscheidungen ist es ein Problem. Es gibt Entscheidungen des OLG Nürnberg, die sich ausführlich damit beschäftigen. Es gibt das OLG München, das sich auch damit beschäftigt hat. Ich will ganz kurz erläutern, wofür ich spreche. Ich bin Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags. Die hat nichts anderes zum Gegenstand, als sich mit Problemen des Versorgungsausgleichs zu beschäftigen. Es sind alle Spezialisten des Versorgungsausgleichs Mitglied. Die Versorgungsausgleichskommission hat sich mit dem Problem im Vorfeld, auch auf die Initiative des DAV hin, ausführlich beschäftigt und ist auch zu einem Lösungsergebnis gekommen. Zur Struktur nur ganz kurz: Sie haben drei Möglichkeiten der Entscheidung. Wenn man logisch und nüchtern betrachtet, was der Gesetzesentwurf vorsieht, bedeutet er die Abschaffung des § 17 VersAusglG. Das ist die externe Teilung in diesem speziellen Fall. Man könnte auch über die Beibehaltung des Gesetzes diskutieren. Darüber ist auch im Bundestag gesprochen worden. Das entspricht ursprünglich der Intention des Gesetzgebers. Der hat gesagt: Diese externe Teilung bei § 17 VersAusglG bedeutet eine Reduzierung der Versorgung des Verpflichteten um relativ hohe Kapitalbeträge. Was der Berechtigte damit tut, ist sein Problem. Das ist eine harte Entscheidung. Er kann das Geld anlegen. Die Versorgungsausgleichskommission ist dem nicht gefolgt. In der Realität bleibt die Versorgungskasse oder meist eine private Lebensversicherung über. Dann stellt sich das Problem, das wir hier auf dem Tapet haben. Die Versorgungsausgleichskommission geht einen Mittelweg. Sie schlägt vor, dass man den Spannungsbogen zwischen den Interessen der Arbeitgeber und dem Halbteilungsprinzip, das hier hochgehalten wird, ausgleicht. Die Versorgungsträger sind vielleicht geneigt, was wir hier schon angedeutet haben, so nicht mehr zu verfahren. 60 Prozent der Beschäftigten haben zurzeit erst eine betriebliche Altersversorgung. 40 Prozent fehlen. Ich habe gehört, dass das Arbeitsministerium die Quote ausweiten will. Wenn ich hier § 17 VersAusglG einschränke, könnte die betriebliche Altersvorsorge an

Attraktivität verlieren. Die Versorgungsausgleichskommission hat noch einen anderen Ansatzpunkt gehabt, der sehr einfach wäre. Wie wir gehört haben, liegt der Höchstbetrag bei 72.600 Euro. Die Zinsdiskrepanz wirkt sich bei geringeren Beträgen viel weniger stark aus. Die Versorgungsausgleichskommission ist dem nicht gefolgt. Sie wollte einen vermittelnden Vorschlag mit einem durch den Gesetzgeber speziell für § 17 VersAusglG geregelten realistischen Marktzins. Wir haben im Wesentlichen zwei Vorschläge – auch beraten durch Versicherungsmathematiker – gemacht. Zum einen wurde der Zinssatz aus der Deckungsrückstellungsverordnung genommen und durch 0,6 geteilt. Das sind versicherungsmathematische Probleme. Dann kommt man auf einen realen Marktzins. Oder aber Sie schauen sich den verurteilten Zins des § 253 HGB, der zu Recht so hoch ist, an. Woher kommt er denn? Wenn ich mir das im Einzelnen anschau, was ich jetzt versicherungsmathematisch nicht vertiefen will, kann ich mir überlegen: Wie kommt er zustande und was ist die Basis? Die Basis ist ein Zinssatz, ein sogenannter risikoloser Zinssatz der Deutschen Bundesbank. Der ist relativ leicht festzustellen und wird jeden Monat erneut mitgeteilt. Der entspricht auch in etwa dem Marktzins. Alles andere bei diesem HGB-Zins, dem berühmten BiLMoG-Zins, sind Aufschläge, die sicherlich nach der Handelsbilanz richtig sein mögen, aber gerade für die Teilung eines Anrechts nicht zielführend sind. Lassen Sie mich abschließend folgendes sagen: Wir glauben nicht – das soll jetzt bitte nicht falsch verstanden werden –, dass die Rechtsprechung des 12. Senats des Bundesgerichtshofes (BGH), die ich ausgesprochen gut finde, das Problem endgültig lösen kann. Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, eine Lösung zu finden. Lassen Sie mich noch als letztes das Bundesverfassungsgericht, das kurz angesprochen worden ist, erwähnen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Mai 2014 eine Entscheidung zum Versorgungsausgleich verkündet, die nicht dieses Problem betrifft, sondern § 32 VersAusglG. Die Entscheidung geht ein bisschen in die gleiche Richtung. In jenem Fall hat das Bundesverfassungsgericht einen ausgesprochen großzügigen Maßstab angelegt und eigentlich die Schutzwerte für Ehegatten und Härtefälle heruntergefahren.



Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Trieb. Dann sind wir einmal durch. Frau Keul kann dann bitte gleich anfangen. Frau Sütterlin-Waack danach.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Hauß. Ich möchte aber gerne etwas vorwegschicken, das in einigen Stellungnahmen angeklungen ist: Mit dem vorliegenden Antrag wird nicht generell die Abschaffung des externen Ausgleichs beantragt, sondern § 14 VersAusglG ist und bleibt unstrittig für Bagatellbeträge erhalten. Das ist in keinem Fall unsere Absicht. Meine Fragen an Herrn Hauß: Ich beziehe mich einmal auf den Vorschlag von Professor Eichenhofer, das Problem dadurch zu lösen, dass man § 13 VersAusglG analog anwendet. Dort geht es um die Kosten der Teilung. Was halten Sie von dem Vorschlag? Ist es denn überhaupt so, dass diese Differenz, über die wir hier sprechen, Kosten der Teilung sind? Ist das nicht eigentlich etwas ganz anderes? Geht es hier nicht um grundlegende Differenzen, die man gar nicht unter § 13 VersAusglG fassen könnte? Das ist meine erste Frage. Die zweite Frage bezieht sich auf die Darlegungen, dass die Unternehmen durch diese Verwaltungskosten der Teilung stark belastet sind. Wie ist das denn eigentlich? Wer trägt denn tatsächlich die Verwaltungskosten der Teilung? Ist das so, dass die Unternehmen diese alleine tragen?

Die **Vorsitzende**: Frau Sütterlin-Waack und dann Frau Steffen.

Abg. **Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Auch von mir herzlichen Dank für Ihr Erscheinen und für Ihre Stellungnahmen, die Sie sowohl schriftlich als auch mündlich uns hier heute gegeben haben. Ich beginne mit einigen etwas allgemeineren Fragen. Zunächst an Sie, Herr Professor Dr. Eichenhofer. Wir haben insbesondere von den beiden Herren, die den Gesetzesvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürworteten, von sehr vielen Nachteilen gehört. Daher frage ich Sie, ob Sie denn auch Vorteile der externen Teilung – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der Gesetzgeber ja auch zu einer Trennung der Eheleute so kommen wollte, nicht nur im eigentlichen Sinne, sondern auch im vermögensrechtlichen Sinne und dies sowohl im Zugewinnausgleich als auch im Versorgungs-

ausgleich – sehen? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich dazu und zu der Frage, ob es vielleicht auch für die anspruchsberechtigte Person, sei es nun die ehemalige Ehefrau oder der ehemalige Ehemann, Vorteile gibt, äußern könnten. Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Kraft. Ich würde Sie gerne allgemein fragen, welche Auswirkungen über das, was Sie schon genannt haben, hinaus die Streichung des § 17 VersAusglG – insbesondere für die Unternehmen – hätte? Dann frage ich Sie auch noch: Sie haben uns ja schon Zahlen genannt, welche Unternehmen eigentlich davon betroffen wären? Sind das die großen Unternehmen, sind das eher kleine und mittelständische? Welche Unternehmen, die betroffen sind, müssen wir uns vorstellen und was wären die Auswirkungen?

Abg. **Sonja Steffen** (SPD): Vielen Dank, ich habe jetzt zunächst eine Frage an Herrn Trieb. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann haben Sie eine Reform des § 17 VersAusglG vorgeschlagen, die dergestalt aussehen soll, dass man den Rechnungszins festlegt. Würden Sie soweit gehen wollen, dass Sie das im Gesetz direkt festlegen wollen? Sie nicken schon zustimmend. Sie haben auf § 14 VersAusglG verwiesen, der eine Berechnungsgrundlage bietet. Können Sie noch einmal etwas genauer erläutern, wie das konkret aussehen könnte?

Die **Vorsitzende**: Ich habe jetzt erst einmal noch drei Wortmeldungen. Frau Winkelmeier-Becker, Herr Wunderlich und Herr Ullrich.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Eichenhofer. Welche Möglichkeiten haben die Gerichte, um Ungereimtheiten oder Ungerechtigkeiten bei der externen Teilung auszugleichen? Des Weiteren hätte ich auch an Sie noch die Frage, welche Möglichkeit denn die Ehegatten haben, durch eigene Vereinbarungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu gerechteren Ergebnissen zu kommen und welche Möglichkeiten auch das Gericht im Verfahren hat, daraufhin hinzuwirken, dass im Einzelfall gerechtere Regelungen getroffen werden?

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank für Ihre Statements. Ich habe eine Frage an Herrn Schäfer und an Herrn Trieb. Herr Trieb, Sie haben drei



Möglichkeiten aufgezeigt, die so in Ihren Überlegungen zu einer Lösung des Problems geführt haben. Herr Schäfer hat auch dargelegt, wie das mit den monatlichen Einzahlungen ist und zu was für einem Kapitalwert das letztlich führt. Könnte man aus diesen beiden Überlegungen nicht zu der Lösung kommen, dass man möglicherweise in § 17 VersAusglG tatsächlich diese Härtefallregelung streicht und dafür die Summen in § 14 VersAusglG entsprechend anhebt. Wäre das auch ein möglicher Weg?

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe nur eine finanzmathematische Frage oder Anmerkung. Sehe ich das richtig, dass wir das Problem im Augenblick vor dem Hintergrund einer sich abwärts bewegenden Zinsentwicklung diskutieren und dass möglicherweise bei einem hypothetisch anderen Zinsverlauf, also eine ansteigende Zinskurve, wir das Problem umgekehrt diskutieren würden? Würde dann der Ausgleichsverpflichtete möglicherweise schlechter wegkommen und könnte der Ausgleichsberechtigte einen über seinen bislang erwarteten Zinssatz hinausreichenden Vorteil erzielen können, weil er durch den Neuabschluss eines entsprechenden Versorgungsvertrages auch von einem anderen Zinsniveau profitieren würde? Wenn man das zugrunde liegt, liegt doch ein viel größeres Problem vor: Wie bildet die Rechtsordnung rechtssicher entsprechende Zinsentwicklungen auf den Märkten ab und wie könnte man erreichen, dass die tatsächliche Zinsentwicklung auf den Märkten rechtssicher dokumentiert wird? Vor allen Dingen, werden auch – Herr Triebbs hatte es angesprochen – in einigen Bereichen der Rechtsordnung Zinsen gesetzlich fixiert, die möglicherweise auch durch eine entsprechende tatsächliche Bewertung abgebildet werden können. Welches mathematische Modell zur Ermittlung eines gerechten und richtigen Bewertungszinses könnte man sich denn überhaupt vorstellen? Wenn das nicht so möglich ist, wäre es doch klüger, zunächst einmal die Vorschrift unverändert zu lassen, weil der Wegfall der Vorschrift nichts an den Unbilligkeiten ändert. Meine Fragen richten sich an Herr Professor Eichenhofer und an meinen ehemaligen Arbeitsgemeinschaftsleiter, Herrn Triebbs.

Die **Vorsitzende**: Jetzt laden Sie uns ja ein, Herrn Triebbs noch ein paar Nachfragen über die Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Sie können ja schon einmal nachdenken, was die Antwort wäre. Jetzt kann Herr Triebbs anfangen, auf die Fragen von Frau Steffen, Herrn Wunderlich und Herrn Ullrich zu antworten.

SV **Michael Triebbs**: Also zunächst antworte ich auf die Frage zu einer Regelung im Gesetz. Ich habe Ihnen schon gesagt: Die Versorgungsausgleichskommission hat die Frage ausführlich diskutiert und war der Meinung, dass das – die Frage war zwar nicht an mich gerichtet – durch die Rechtsprechung nicht reparierbar ist. Wir waren folgender Meinung: Wenn ich eine ordentliche, an unserem rechtsstaatlichen System ausgerichtete Regelung haben will, dann wird der Gesetzgeber das regeln müssen. Ob bei § 17 VersAusglG oder vielleicht bei § 45 VersAusglG – das ist dann eine Detailfrage. Dann wurde eine Frage an mich wegen § 14 VersAusglG gerichtet. Ich möchte kurz zur Systematik ausholen. Wir haben Bewertungsprobleme. Der Versorgungsausgleich bewertet den Ehezeitanteil und den Ausgleichsbetrag. Er bewertet nichts Neues. Die Versorgungsträger wenden hierzu § 45 VersAusglG an. Das ist bei der internen Teilung überhaupt kein Problem. Da sind sich alle einig. Problematisch wird es nur bei den Fällen des § 17 VersAusglG. Um auf Ihre Frage zu antworten. Beim § 14 VersAusglG ist das auch nicht das große Problem. Das sind kleine Beträge. Das muss man immer berücksichtigen. Zurzeit sind es etwas über 6.000 Euro. In diesen Fällen kommen nur Minirenten heraus. Man muss immer die Kirche im Dorf lassen, wenn ich das sagen darf. Ich würde einer Streichung von § 17 VersAusglG und einer Anhebung der Beträge des § 14 VersAusglG nicht näher treten. Sie müssen bedenken, dass § 17 VersAusglG auf zwei Durchführungswege beschränkt ist. Wenn ich im Rahmen des § 14 VersAusglG anhebe, kommen schon Beträge von 20.000 Euro in einem breit gestreuten Bereich zustande. Das würde ich nicht befürworten. Letzte Frage von Herrn Dr. Ullrich zum gerechten Zins. Ich habe es angesprochen. Es ist sicherlich richtig: Wir haben ein Problem, weil wir derzeit Niedrigzinsen haben. Momentan sieht es so aus, dass sich das nicht ändern wird. Damit müssen wir leben. Ich habe gesagt, dass man das



gesetzlich fixieren kann. Ein Weg wäre unsere Lösung der Versorgungsausgleichskommission über die monatlichen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank. Da gibt es einen risikolosen Zins. Der heißt „Null-Kupon-Euro-Swapkurve“. Das ist ein realistischer Marktzins. Darüber könnte man das fixieren. Alles andere sollte man nach unserer Meinung gesetzlich regeln.

Die **Vorsitzende**: Herr Schäfer hat eine Frage von Herrn Wunderlich.

**SV Ingo Schäfer**: Ich will noch einmal auf das zurückgehen, was ich bereits sagte. Der Grundsatz ist schon bedenklich. Es wird hier immer der Eindruck vermittelt, es ginge nur darum, einen korrekten Zinssatz zu ermitteln und dann wäre die externe Teilung kein Problem mehr. Ich wollte vorhin klarstellen, dass es unmöglich ist, einen korrekten Zinssatz zu generieren. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Der Zinssatz wird immer daneben liegen – mal mehr und mal weniger. Er wird in Zeiten, in denen die Zinsen massiv sinken oder massiv steigen deutlicher daneben liegen als in Zeiten, in denen über zehn Jahre ein stabiles Zinsniveau herrscht. Aber wir reden hier über 50 Jahre. Wann scheiden sich denn Leute? Sie scheiden sich nicht mit 80, sondern vielleicht mit 40. Bis sie tot sind, sind sie 80 oder 90. Wir reden über 40 oder 50 Jahre Barwertermittlung. Da muss der Zinssatz erheblich neben der Realität liegen. Deswegen ist die Tendenz, eher auf interne Teilungen abzustellen. Eine Anhebung der Bagatellgrenze auf 20.000 Euro im § 14 VersAusglG würde dazu führen, dass noch mehr Versorgungssysteme extern ausgeglichen werden könnten. Die Frage wäre auch hier wieder wie bei § 17 VersAusglG – wer entscheidet, dass die externe Teilung durchgeführt wird? Entscheidet das der Versicherer nach seinen Kalkulationen? Dann sagt er: „Momentan kann ich die Rendite der alten Verträge mit vier Prozent Garantiezins nicht erwirtschaften. Diese werfe ich jetzt alle raus und die können sich auf dem Markt für 1,25 Prozent Garantierendite etwas Neues suchen.“ Oder umgekehrt: Wenn die Zinsen vielleicht wieder höher sind, sagt der Versicherer: „Nein, ich lasse dich hier aus der Nummer nicht heraus, weil die neuen Verträge für mich ja viel schlechter sind.“ Das ist auch der zweite Punkt, den ich vorhin

ansprechen wollte: Die Entscheidung ist doch, dass es um den Ausgleich der Interessen der Geschiedenen oder der zu Scheidenden gehen und nicht primär um die Interessen derjenigen, die die Kosten oder die Versorgung tragen. Die sollte man im Einzelfall bei kleinen Unternehmen in die Betrachtungen mit einbeziehen. Das ist sachgerechter, als hier über sinnvollere Schwellwerte oder der korrekten Zinssatzermittlung zu sprechen.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Schäfer. Herr Kraft hat eine Frage von Frau Sütterlin-Waack.

**SV Hartwig Kraft**: Welche Unternehmen wären von einer Streichung betroffen? Die großen Unternehmen machen das sowieso im Moment zum größten Teil. Die DAX-Unternehmen teilen schon intern. Es würde einfach einen zu hohen liquiden Aufwand erfordern. Wir sprechen hier eigentlich über die KMU, die im Rahmen des Ausbaus der bAV besonders gefordert sind. Die KMU können nicht von jetzt auf gleich die bAV einstampfen. Meiner Meinung nach werden sie von Direktzusagen und Unterstützungskassen, die für die Arbeitnehmer im Moment die optimalen Durchführungsmöglichkeiten sind, Abstand nehmen. Anschließend besteht gar nicht mehr die Frage, ob extern oder intern geteilt werden soll. Dann sind sogar die Ansprüche des Ausgleichspflichtigen schon niedrig, weil wir dort aus der Direktzusage herausgehen. Wir sehen es bei den Transferkosten ganz deutlich: Mit dem gleichen Betrag kann in der Direktzusage deutlich mehr für den Mitarbeiter eingekauft werden und eine deutlich höhere Rente finanziert werden, als das in den externen Durchführungswegen möglich ist. Wir haben nicht mehr viele KMU, die sich mit der Direktzusage auseinandersetzen und die sich mit der Verwaltung und mit den ganzen Vorschriften, die es dort gibt, beschäftigen wollen. Wenn wir das jetzt auch noch machen, ist es mit der Direktzusage in KMU vorbei. Dann haben wir eine Zwei-Klassen-Gesellschaft: Die DAX-Unternehmen, die eine Direktzusage haben und die kleinen Unternehmen, die eine Direktversicherung haben. Dann haben wir auch bei den Arbeitnehmern das Problem, dass die Arbeitnehmer der KMU einen deutlich geringeren Rentenanspruch in Zukunft haben werden, als das im Moment schon der Fall ist. Aus diesen Aspekt heraus muss man sich das Ganze auch



mal vor Augen führen. Die Unternehmen, die extern Teilen, machen das nicht freiwillig. Es sind vielmehr die Arbeitgeber, die noch eine hohe soziale Verantwortung haben, die hohe Verwaltungsaufwendungen, umfangreiche Diskussionen mit ihren Mitarbeitern und mit den Betriebsräten führen, die bereit sind das zu machen, weil sie eben nicht das Geld der Versicherungswirtschaft geben wollen, sondern weil sie sagen: „Wir können das besser. Wir haben entsprechend mehr für unsere Mitarbeiter zur Verfügung. Es rechnet sich für die Mitarbeiter besser, wenn wir weiterhin die Direktzusage finanzieren.“ Für die Unternehmen ist der Rechnungszins das, worum es überhaupt geht – der BilMoG-Zins. Bei der Direktzusage sprechen wir auch über Fremdkapital. Das Fremdkapital, was für die Direktzusage in den Unternehmen zur Verfügung steht, wird an einen externen Versorgungsträger ausgekehrt. Für die Unternehmen wäre es sicher am sinnvollsten, wenn sie mit der ganzen Sache überhaupt nichts zu tun haben, sondern der § 6 VersAusglG wesentlich häufiger in Anspruch genommen würde und mit anderen Unterlagen verrechnet wird. Jede Manipulation am Rechnungszins führt dazu, dass die Unternehmen auf Fremdmittel zurückgreifen müssen, dass sie nicht mehr das Fremdkapital nehmen können, was sie sowieso reserviert haben, sondern dass sie eigene Vermögensmittel hinzufügen müssen. Sie sollen plötzlich für die Lebensentscheidungen ihrer Mitarbeiter aufkommen. Man sollte einmal hinterfragen, ob es wirklich mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist, dass die Unternehmen hier dazu gezwungen werden, aus ihren Mitteln etwas zu zahlen, wenn sich ein Mitarbeiter scheiden lässt.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Hauß hat eine Frage von Frau Keul.

**SV Jörn Hauß**: Ich will zur Frage der Kosten und Kostenneutralität, die damit verbunden ist, kurz etwas sagen. Ich teile erstens die Auffassung, dass die betriebliche Altersversorgung als eine wichtige Stütze nicht zu gefährden ist. Zweitens teile ich die Auffassung, dass der Versorgungsausgleich für die Betriebe weitgehend kostenneutral durchzuführen ist. Deswegen halte ich drittens die Rechtsprechung des BGH, die in großzügiger Interpretation der Norm des

§ 13 VersAusglG gesagt hat: „Die durch die Teilung entstehenden Mehrkosten können auf die Scheidungspartner abgewälzt werden.“ im Hinblick auf die Kostenneutralität für zutreffend und auch durchaus für richtig. Daraus folgt ein zweiter Aspekt: Alle Kostenargumente gegen die interne Teilung laufen im Grunde genommen fehl, weil die zusätzlichen Verwaltungskosten, die bei der internen Teilung dadurch entstehen, dass ein neuer Versicherungsnehmer in ein Versorgungssystem aufgenommen wird, nach der Rechtsprechung des BGH zu § 13 VersAusglG, der Kostenregelung im Versorgungsausgleichsgesetz, auf die beteiligten Scheidungspartner abgewälzt werden können. Insofern ist die interne Teilung kostenneutral. Und dann kommt die Frage: Wie sind denn die Kosten, die ein Betrieb bei der Verwaltung eines Anrechts hat, bei der Bewertung des Anrechts zu berücksichtigen? Sie müssen Folgendes sehen: Die Rückstellung von Versorgungsanrechten in der Bilanz erfolgt im Grunde genommen aseptisch. Es wird einfach nur geschaut, welchen Barwert diese Versorgungszusage hat. Diese wird steuerfrei in der Bilanz in die Rücklage eingestellt. Dass eine solche Versorgungszusage Kosten bei einem Betrieb verursacht, haben Sie gerade eindrucksvoll bestätigt. Da muss Personal vorgehalten werden. BMW stellt nur wegen des neuen Versorgungsausgleichs drei zusätzliche Mitarbeiter usw. Diese Kosten, die in einem Versorgungsausgleichssystem für die interne Verwaltung von betrieblichen Direktzusagen entstehen, werden bei der Bewertung der Versorgung im Moment völlig ignoriert. Das ist auch ein Grund, warum wir mit den Kapitalwerten unrealistisch niedrig liegen. Der andere Grund ist der – das ist in den letzten zwei, drei Wochen vielfach durch die Wirtschaftspresse gegangen –, dass die Betriebe ihre Rückstellungen in die Altersversorgungssysteme im Moment erhöhen, weil sie mit den bisherigen Kalkulationsgrundlagen die betrieblichen Versorgungszusagen, die sie gegeben haben, nicht ausfinanzieren können. Es werden also zusätzliche Mittel in einem Betrieb zurückgestellt. Das ist die Gelegenheit, um in einem Versorgungssystem tatsächlich Kosten zu sparen, indem man eine nicht ausfinanzierte Versorgungszusage, für die man im Moment zusätzliches Kapital benötigen würde, dadurch



entsorgt, dass im Fall der Scheidung von Betriebsangehörigen, denen eine betriebliche Direktzusage gegeben worden ist, die eine Hälfte dieser Versorgungszusage, soweit sie ehezeitlich erwirtschaftet worden ist, externalisiert. Das ist eine billige Methode der Entsorgung unter vielerlei Aspekten. Zum zweiten Teil der Frage: Wenn ich die Konzeption von Herrn Eichenhofer richtig verstehe – er sollte dazu selber etwas sagen, weil ich es noch nicht ganz richtig verstanden habe –, dann meint er, dass man die externe Teilung um einen Kostenfaktor erhöhen sollte. Es kann nicht Sinn des Gesetzes sein, durch irgendwelche Kostenregelungen die externe Teilung auch noch zu versüßen und noch attraktiver zu machen. Das Prinzip des neuen Versorgungsausgleichsrechts ist die interne Realteilung der Versorgung. Der § 17 VersAusglG ist eine Ausnahme, die zu beschränken sinnvoll wäre, um dem Halbteilungsgrundsatz zu genügen. Alle anderen Wege noch auszuweiten, hielte ich jedenfalls für Fehlentwicklungen, die nur zu neuen Ungerechtigkeiten führen.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer:**

Genau in diesem Punkte unterscheiden wir uns. Wir gehörten mal einer Versorgungsausgleichskommission der Bundesregierung an. Und diese Kommission hat mit Stimmen von Herrn Hauß gesagt: Die externe Teilung ist die Regel und die interne Teilung ist eine Gestaltungsmöglichkeit. Das ist vom Justizministerium nie für gut gefunden worden, aber wir fanden das mehrheitlich jedenfalls ziemlich gut. Deswegen bin ich ein Anhänger der externen Teilung. Die externe Teilung hat verschiedene Vorteile gegenüber der internen Teilung. Das Hohe Haus erträgt wahrscheinlich die Formulierung: „Aus der Nummer rauskommen“. Die Formulierung ist bereits von Herrn Schäfer verwendet worden. Ich möchte sie mir zu Eigen machen. Scheidung heißt: „Aus einer Nummer rauskommen“. Aus der „Nummer“ Ehe, aber auch aus der „Nummer“ Versorgungsrechte. Die externe Teilung gibt die Möglichkeit, aus einer durch Eheschließung begründeten Versorgungsberechtigung anderweitig rauszukommen. In der internationalen Scheidungsdiskussion wird das der Clean Break genannt: der klare Bruch. Der wird im Hinblick auf Kinder nicht zu machen

sein. Aber bei kinderlosen Ehen ist der Clean Break möglich und die externe Teilung ist das dafür geeignete Instrument. Deswegen ist die externe Teilung schon aus diesem Grunde gut. Die externe Teilung ist auch, das ist das zweite Argument, das Herr Hauß genannt hat, eine Ausprägung der Portabilität von Betriebsrenten. Wenn wir über Betriebsrentenpolitik diskutieren, müssen wir uns überlegen, wie man Betriebsrenten portabel und übertragbar macht und wie wir auch aus der „Nummer“ frühere Beschäftigung und damit verbundener Betriebsrentenberechtigung, die etwa durch Entgeltumwandlung zwingend hervorgerufen werden kann, herauskommen. Es ist ja nicht nur eine freiwillige Leistung. Der Arbeitnehmer kann auch die Betriebsrentenberechtigung im Wege der Entgeltumwandlung begründen. Dann besteht ein Rechtsanspruch vom ersten Augenblick an. Wenn man den Gedanken der Portabilität von Betriebsrenten als allgemeines Alterssicherungsinstrument für gut findet – und das ist meine Meinung –, dann muss man sich sehr genau überlegen, ob man dort, wo man die Portabilität bereits hat, nämlich im Versorgungsausgleich, sie in Gestalt der externen Teilung abschafft. Das gebe ich zu Bedenken. Der Vorteil liegt darin, dass man durch Herauslösung eines Rechts aus einem Versorgungskontext die Chance hat, das gespeicherte Kapital in einen anderen Versorgungskontext zu überführen und damit Rechte anzureichern, relevant zu machen, bedeutsamer zu machen und auch Steigerungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die in der Zielversorgung gegebenenfalls höher sind als in der Herkunftsversorgung. Das ist denkbar und eine Möglichkeit, die die Parteien auch haben sollten. Deswegen bin ich prinzipiell ein Anhänger des § 17 VersAusglG. Zu der Frage von Frau Winkelmeier-Becker sage ich: Die Gerichte haben in der Tat die Möglichkeit, eine externe Teilung auf ihre Fairness zu überprüfen. § 15 Abs. 2 VersAusglG gibt diese Möglichkeit. Aber mir ist keine Entscheidung bekannt, Herr Trieb wird das vielleicht besser wissen, in der man eine getroffene externe Teilung unter diesem Aspekt korrigiert hat. Der korrespondierende Kapitalwert, der im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgewiesen wird, hat zwei Funktionen. Er hat einmal die Funktion, den möglichen Übertragungsgegenstand einer



externen Teilung zu definieren. Das wäre der zu übertragende Kapitalwert bei der externen Teilung. Er hat aber auch die Funktion, eine Grundlage für die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in den Vermögensausgleich zu bilden. Bei der Scheidung geht immer der Versorgungsausgleich mit dem Vermögensausgleich Hand in Hand. Bei vermögenden Ehen ist das durchaus eine Variante. Wenn man den externen Ausgleich aus diesem Material, aus diesen Gestaltungsmöglichkeiten herausnimmt, dann würde man die Chancen der autonomen Regelung von Versorgungsausgleichsfällen reduzieren. Bei der autonomen Regelung besteht nun mal das Prinzip „6, 9, 14“. Am Anfang steht die autonome Regelung, dann kommt die interne Teilung und dann kommt die externe Teilung. Das ist die Hierarchie innerhalb des VersAusglG. Das heißt mit anderen Worten: die privatautonome Regelung hat den Vorrang. Die privatautonome Regelung ist für diejenigen möglich, die Vermögen haben. Das ist eine relativ kleine Zahl von Scheidungswilligen. Die externe Teilung ermöglicht, diese Grundidee der autonomen Teilung auf andere Personen, die nicht vermögend sind, aber ihr Betriebsrentenrecht umwandeln könnten, zu erweitern. Von daher sehe ich da auch einen Vorteil. Herr Dr. Ullrich, Ihre Frage: Ist das ein Zinsproblem? Ja, es ist natürlich ein Zinsproblem. Aber es ist eben nicht nur ein Zinsproblem. Die Gerichte sagen: Der Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB ist sympathisch, weil er klar ist. Er macht uns das Rechnen leicht. Auch im Verhältnis der Parteien ist klar, was der Rechnungszins ist und im Verhältnis von den Versorgungsträgern ist auch klar, woran sich die Zinsberechnung zu orientieren hat. Die Alternativen, die in der Rechtsprechung diskutiert worden sind, sind entweder eigene Rechnungswege – das OLG Nürnberg hat ein paar eigene Rechnungswege entwickelt. Das kann man machen, aber ich weiß nicht, ob diese jeder nachvollziehen kann. Oder man lässt Sachverständigengutachten anfertigen. Das war eine Idee des OLG Hamm, von der das OLG selbst wieder abgerückt ist, weil bei diesem Weg das Problem besteht, den Gutachter festzulegen, die Seriosität der Berechnungsgrundlagen festzustellen usw. Man kommt in Teufels Küche und hat keine Referenzgrundlage. Es gibt aber,

und das ist auch das, was ich zu Frau Keul noch sagen wollte, eben bei der externen Teilung nicht nur Zinsprobleme, die zu dieser Verfälschung führen. Es sind die Probleme, die Herr Kraft angedeutet hat, die etwas mit den systembedingten Teilungsverlusten bei der externen Teilung zu tun haben. Diese erklären sich daraus, dass die Versorgungsträger vor der Zeit Liquidität schaffen müssen. Das kostet Geld. Die Ausgleichsberechtigten hingegen erbringen nach der Zeit, für die sie Versorgungsansprüche erwerben, Leistungen. Die sind aber nicht eins zu eins umzurechnen. Das heißt: Wenn man ein Versorgungskapital von 10.000 Euro, das für die Jahre 2005 bis 2008 zählen soll, im Jahre 2015 bringt, sind das nicht 10.000 Euro, sondern weniger. Was wir sozusagen als Differenz zwischen dem Recht des Ausgleichspflichtigen und dem Recht des Ausgleichsberechtigten in diesen Berechnungen wahrnehmen, erklärt sich daraus, dass diese Wertverluste in den Rechten in der Bewertung der Rechte einfließen. Meine Überlegung ist nun, dass dieser Wertverlust nach der Idee des § 13 VersAusglG ausgeglichen wird. Der § 13 VersAusglG gilt für die interne Teilung, aber nicht für die externe Teilung. Wenn man über Halbteilung nachdenkt und den Halbteilungsgedanken auf Teilungskosten erstreckt, müsste man ihn entsprechend beim § 17 VersAusglG einbauen.

Die **Vorsitzende**: Herr Triebs hat noch eine Anmerkung.

SV **Michael Triebs**: Ganz kurz. Es gibt sehr wohl Entscheidungen vom OLG, Herr Eichendorf, die diesen Zins korrigiert haben. Sie liegen auch schon lange beim BGH. Der BGH hat bisher nicht entschieden. Ich betone noch einmal: Ich schätze den 12. Senat des BGH sehr. Aber er hat auch erhebliche Schwierigkeiten, zu einer Entscheidung zu kommen.

Die **Vorsitzende**: Bitte, Frau Steffen ist die Nächste. Wir nehmen gerne noch Wortmeldungen entgegen: Frau Sütterlin-Waack.

Abg. **Sonja Steffen** (SPD): Ich will noch einmal kurz bei einer Frage ansetzen: Verheiratete Eheleute, geschiedene Eheleute. Sie haben vorhin gesagt, dass das Bestreben existiert, dass man mit dem Versorgungsausgleich und der internen und externen Teilung bewirkt, dass die Eheleute einen



sauberen Schlussstrich ziehen können. Es gibt ja auch einen Grundsatz, der meiner Meinung nach fast immer stimmt: Durch eine Ehescheidung ist noch niemand reicher geworden. Die meisten wurden wesentlich ärmer, auch in Bezug auf Versorgungsanwartschaften. Ich habe noch eine Frage an Herrn Triebs. Wenn wir den § 17 VersAusglG so reformieren, dass wir uns auf einen bestimmten Zinssatz einigen, der zu mehr Gerechtigkeit beim Ausgleich führt, müsste man doch, um die Betriebe zu entlasten, in der Tat konsequenter Weise den § 13 VersAusglG entsprechend anwenden. Herr Kraft hat das sehr eindrucksvoll dargestellt. Mir ist bisher tatsächlich nicht bewusst gewesen, dass das für die Betriebe einen so hohen Verwaltungsaufwand bei der Berechnung darstellt. Bei der internen Teilung haben wir tatsächlich oft hohe Verwaltungskosten, die dann bei den beiden Parteien geteilt werden. Da wundert man sich auch. Das ist nicht immer die gleiche Höhe. Wenn wir den § 17 VersAusglG reformieren, müssten wir doch möglicherweise auch zu dem Ergebnis kommen, dass die Kosten, die bisher, wenn ich Sie richtig verstanden habe, im Betrieb landen, auf die Eheleute verteilt werden. Sehen Sie das auch so?

Die **Vorsitzende**: Frau Keul und Frau Sütterlin-Waack.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die diversen Vorschläge, nach denen der Gesetzgeber den Zinssatz festlegt, überzeugen mich deswegen nicht, weil dann immer wieder der Gesetzgeber über diesen Zinssatz nachdenken muss.

Eigentlich ist doch der Reiz einer Direktzusage, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, dass man sich auf einen Betrag einigt, der bei Renteneintritt zu zahlen ist und der nicht vom Finanzmarkt abhängig ist. Sonst könnte ich ja auch gleich sagen: Arbeitnehmer, geh' doch an die Börse. Das ist der eigentliche Reiz, dass beide wissen, wo es bis zur Rente langgeht. Es ist auch schon angesprochen worden, dass die Konstellation bei veränderten Zinssätzen auch genau umgekehrt sein könnte. Im Familienrecht soll der Halbteilungsgrundsatz gelten. Ich soll durch die Scheidung weder einen Verlust hinnehmen, noch einen Gewinn machen. Wenn wir § 17 VersAusglG streichen und zur internen Teilung in weiteren Fällen übergehen,

wäre das doch für beiden Seiten, also auch für den Arbeitgeber, eine Sicherheit. Der hat dann auch die Sicherheit, dass sein Arbeitnehmer bei anderen Zinssätzen aus der Scheidung nicht noch einen großen Reibach macht. Das gibt doch Sicherheit in beide Richtungen. Deswegen überzeugt es mich nicht, wenn wir Lösungen über die Zinssätze, die wir immer anpassen müssten, wählen würden. Also, das Ganze noch einmal als Nachfrage an Herrn Eichenhöfer und dann noch einmal an Herrn Hauß, der auch darauf erwidern kann. An Herrn Eichenhöfer habe ich tatsächlich noch eine weitergehende Frage: Sie wollen diesen Nachteil des externen Ausgleichs, den Nachteil für den Berechtigten, auf die Ehegatten umlegen. So habe ich Sie verstanden. Dann passiert doch Folgendes: Dann steht das Unternehmen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Direktzusage, ich erinnere an den Grundsatz „pacta sunt servanda“, durch die Scheidung seines Arbeitnehmers besser da, als wenn diese Ehe gehalten hätte. Sie haben eben gesagt: „Aus der Nummer rauskommen“. Das ist interessant. Im Prinzip würden Sie durch die externe Teilung „aus der Nummer rauskommen“. Nämlich aus der Nummer, die sie einmal zugesagt haben. Da ist doch eigentlich der Grundsatz von „pacta sunt servanda“ maßgebend. Man muss doch sagen: Diese Zusage ist einzuhalten. Keiner von beiden darf davon profitieren, egal wie die Zinssätze sich entwickeln. Ich möchte gerne von Ihnen noch einmal hören, wieso Sie meinen, dass dieser Vorteil, den der Arbeitgeber in diesem Falle durch die Scheidung hat, jetzt auf die Eheleute verteilt werden soll. Das finde ich nicht wirklich schlüssig. Und dann würde ich Herrn Hauß auch zu der gleichen Frage bitten.

Abg. **Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal Sie fragen, Herr Kraft. Ich denke, wir alle kennen das Berechnungsbeispiel des DAV, das wirklich plakativ ist und in dem es anhand dieses Rechnungsbeispiels wirklich dazu kommt, dass der oder die Ausgleichsberechtigte doch deutlich weniger erhält als der Ausgleichsverpflichtete als Rente. Ich habe in einer Ihrer Stellungnahmen gelesen, dass Sie sich gerade mit diesem Rechenbeispiel auseinandergesetzt haben. Ich möchte Sie bitten, uns dazu noch einmal ein paar Zahlen zu nennen. Das haben Sie eben schon so eindrucksvoll gemacht. Könnten Sie uns diese Rechnung noch einmal aus Ihrer Sicht erläutern?





Das wäre meine erste Frage. Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Dr. Budinger: Ich habe auch in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie der Meinung sind, dass die Rentenhöhen, darüber haben wir ja heute auch schon gesprochen, nicht der richtige Maßstab sind, um den Halbteilungsgrundsatz zu beurteilen. Könnten Sie uns das noch einmal ein wenig erläutern? Danke.

Die **Vorsitzende**: Ich habe erstmal keine Wortmeldungen mehr. Dann beginnen wir mit der Antwortrunde. Es fängt Herr Budinger mit der Frage von Frau Sütterlin-Waack an.

**SV Dr. Ingo Budinger**: Ich greife die Frage gerne auf, Frau Dr. Sütterlin-Waack. Die Rentenhöhe ist ein probater Maßstab. Von der Empfindung her ist eine Teilung dann gerecht, wenn jeder die Hälfte der Rente bekommt. Es ist aber schon vom Wert der Versorgung her ein Unterschied. Beispielsweise hat die Frau eine längere Lebenserwartung als der Mann und bekommt die gleiche Rente. Dann wird es für denjenigen, der es zahlen muss, teurer. Das ist schon mal ein Punkt, der auch die interne Teilung betrifft. Im Moment sind bei der internen Teilung gar nicht gleiche Rentenhöhen gewährleistet. Es ist also gar nicht speziell ein Thema der externen Teilung. Diese Vorstellung wird gut getragen, wenn man sich bei den gleichen Renten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bewegt. Da wird mit Punkten kalkuliert. Teilt man die Punkte durch zwei und dann kommen tatsächlich die halben Renten raus. Aber die gesetzliche Rente muss ich eben nicht mit Kapital finanzieren. Es ist auch schon – ich glaube von Herrn Hauß – die Idee angesprochen worden, die kapitalgedeckte Versorgung auf richtige Versicherungen, die ein Deckungskapital haben, einzuschränken. Aber das ist so nicht richtig. Arbeitgeber müssen auch in Form ihrer Bilanzrückstellung ein virtuelles Kapital eben vorhalten. Die finanzieren sich genauso. Wenn sie den Kapitalwert teilen, ist das für sie aufwandsneutral. Wenn sie die Rente teilen würden, würden sie je nachdem, wie die individuellen Verhältnisse der Ehegatten sind, draufzahlen oder etwas herausbekommen. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht auch angemessen, dass das Unternehmen bis zu einem gewissen Grad die Entscheidung treffen darf, ob es bereit ist, im Einzelfall etwas draufzuzahlen oder nicht oder ob es einfach sagt: Nein, das

Ganze soll im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit für uns neutral sein. Das beinhaltet dann auch den Zins, den man zu diesem Stichtag für die Bilanz ansetzt. Denn das Unternehmen löst die Rückstellung zu einem Zeitpunkt auf. Zum gleichen Zeitpunkt gibt es aber genau diesen Betrag an den externen Träger ab. In dem Jahr ist das für das Unternehmen ergebnisneutral. Wenn man jetzt am Zins etwas ändert, ist es in dem Moment nicht mehr ergebnisneutral. In der momentanen Phase fallen die Zinsen. Herr Hauß, Sie haben gesagt: Die Unternehmen müssen jetzt Rückstellungen nachdotieren und können sich jetzt der Versorgung günstig entledigen. Nur: Wer kann beurteilen, und da bin ich bei Ihnen, Herr Schäfer, was die langfristige Perspektive ist. Bei der Altersversorgung redet man über Laufzeiten von 40 bis 50 Jahren und kein Mensch kann sagen, welche Renditen irgendwann einmal angemessen sind. Wenn jetzt ein Versorgungsanrecht mit einem nach heutigen Gefühl niedrigen Kapitalwert mit dem BilMoG-Zins abgefunden oder übertragen wird, kann man doch erst am Ende aller Laufzeiten, wenn alle Beteiligten verstorben sind, wirklich sagen, ob das ein gutes oder ein weniger gutes Geschäft war. Deswegen sind wir der Meinung, dass der BilMoG-Zins ein gar nicht so verkehrter Ansatz ist, weil er eben den gleichen Maßstab darstellt, der mit guten Gründen auch für die Bilanzierung, also für die Schuld des Unternehmens angesetzt worden ist. Ich habe das Ganze weiter gefasst, aber der Ausgangspunkt sind die gleichen Renten, von dem man aus Unternehmenssichtweise zu so etwas wie einem Kapital kommen muss.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Eichenhofer auf die Frage von Frau Keul.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer**: Auf die Frage von Frau Keul würde ich Folgendes antworten: § 13 VersAusglG ist eingeführt worden, um eine Art Umtriebsentschädigung einzuführen, wie die Schweizer sagen würden, um die Kosten, die durch den Teilungsvorgang ausgelöst werden, um die Folgekosten auszugleichen. Die zur internen Teilung verpflichteten Träger, § 13 VersAusglG, erhalten durch den Versorgungsausgleich zusätzliche Lasten auferlegt. Diese zusätzlichen und auch nach der Rechtsprechung des BGH zu belegenden Lasten – eine Pauschalierung ist zugelassen, aber



sie sind mit statistischen Modellen zu belegen – sollen nicht der Solidargemeinschaft des Betriebsrententrägers auferlegt werden, sondern von denjenigen, die das veranlasst haben, getragen werden. Das ist die Überlegung, die dahinter steht. Meine Behauptung ist, dass bei der externen Teilung die Teilungskosten notwendig höher sind, weil es nicht nur um die Teilung geht, sondern um die Vorfinanzierung und die Nachfinanzierung. Was ich für kritikwürdig bei § 17 VersAusglG halte, der nämlich geschaffen worden ist, um die externe Teilung für die Betriebsrententräger attraktiv zu machen, ist, dass die teilungsbedingten Folgekosten, die ich beziffert habe, einseitig der ausgleichsberechtigten Person in Form eines Wertverlustes auferlegt werden. Mein Ansatz ist, dass diese einseitige Belastung problematisch ist und dass man diese einseitige Belastung des Ausgleichsberechtigten ausgedrückt in Wertverlusten, zu gleichen Teilen zwischen dem Ausgleichspflichtigen und dem Ausgleichsberechtigten kompensieren sollte. Das ist die Idee, die dahinter steht. Sie muss aber anders umgesetzt werden. Es geht nicht wie bei der internen Teilung durch Geldbeträge. Ich glaube, dass man das berechnen kann. Wenn dieses Prinzip, das mit der Halbteilung eng verbunden ist, gelten würde, hätte man das Problem weitgehend entschärft. Vielleicht noch ein letzter Punkt, den ich zu bedenken gebe: Sie sprechen davon, Frau Keul, dass bei den Betriebsrentenzusagen die Leistung feststehe. Sie haben für die Betriebsrentenversprechen, die aus dem letzten Jahrtausend stammen, Recht. Das waren die „Defined Benefit Plans“, aber die Betriebsrenten dieses Jahrhunderts sind „Defined Contribution Plans“, also Pläne, bei denen die Leistung offen ist, aber der Kapitalwert, der in ein Betriebsrentensystem eingeschlossen wird, festgelegt ist. DC statt DB, das ist die internationale Unterscheidung. Für diesen Typus von Betriebsrentensystem ist der Endbetrag nicht klar, sondern nur der Ausgangsbetrag aus dem die Betriebsrente errechnet wird. Bei diesem Typus von Betriebsrenten, das ist auch der, der bei der Entgeltumwandlung entsteht, können sie nicht davon ausgehen, dass die Leistung am Ende definiert ist. Das ist das Modell des letzten Jahrhunderts gewesen.

Die **Vorsitzende**: Wieder etwas dazugelernt. Jetzt kommt Herr Hauß mit einer Antwort auf Frau Keul.

SV **Jörn Hauß**: Ich will noch einmal zum Modell Eichenhofer, das hängt damit ja unmittelbar zusammen, ein paar Anmerkungen machen. Erstens: Egal, ob wir intern oder extern teilen, haben wir einen Clear Break. Die Beteiligten sind versorgungsausgleichsrechtlich auseinander. Es ist auch das Prinzip der internen Teilung, dass jeder Ehegatte eine eigenständige, selbständige, eigengesicherte Versorgungszusage von einem betrieblichen Altersversorgungsträger bekommt. Der Clear Break ist in allen Formen des Versorgungsausgleichs gesichert. Zweitens: Wie schaffen wir es denn, eine Versorgungszusage richtig zu bewerten? Es müsste eigentlich jedem auffallen, wie unglaublich kompliziert das ist. Wenn es so kompliziert ist, wie wir es hier diskutieren, einen Rechnungszins zu finden, eventuell noch Nachteile hineinrechnen, wie Herrn Eichenhofer das vorschwebt, dann müssten wir uns entscheiden, ob wir wirklich ein Recht schaffen wollen, das noch komplizierter und noch sachverständigengriger ist als das jetzige Versorgungsausgleichsrecht oder ob wir es nicht vereinfachen wollen, indem wir wirklich klare Linien einziehen. Eine solche Vereinfachung ist an dieser Stelle eindeutig die interne Teilung. Natürlich wird diese interne Teilung auf Kapitalwertbasis letztendlich berechnet werden müssen. Ich gebe Herrn Budinger völlig Recht. Eine Versorgungszusage kann wegen des Altersunterschiedes und der Längerlebigkeit von Frauen nicht einfach geteilt werden, da unterschiedliche Kosten verursacht werden. So lange wir in den Betrieben noch keine Unisex-Tarife haben, werden wir damit leben müssen, dass unterschiedliche Rentenhöhen herauskommen. Das sind aber Minimalabweichungen. Die Längerlebigkeit von Frauen verursacht, im Normalfall ist der Altersunterschied dreieinhalb bis vier Jahre, maximal einen unterschiedlichen Rentenbetrag von 10 Prozent. Wir reden aber hier über Versorgungsverluste von 50 und mehr Prozent. Wir sind in einer ganz anderen Liga. Ich glaube nicht, dass wir das Versorgungsausgleichsrecht in irgendeine Richtung richtig reformieren, wenn



wir es komplizierter machen als es derzeit ist. Wir kommen nur nach vorne, wenn wir es einfacher machen. Ich bin bereit und meine auch, dass man darüber nachdenken muss, dass bei der internen Teilung die Kostenbelastung der Betriebe abgesenkt wird. Das ist auf der Basis der heutigen Rechtsprechung möglich. Ich kenne Zahlen über Kosten von Verwaltungen. Thyssen-Krupp, immerhin kein ganz kleiner Arbeitgeber, wendet für laufende Versorgungen Verwaltungskosten von fünf Euro pro Arbeitnehmer auf. Das entspricht im klassischen Scheidungsalter von 40 bis 45 Jahren einem Barwert dieser Verwaltungskosten von ungefähr 500, 600, 700 Euro, je nachdem wie man rechnet. Das ist gar nicht sehr viel. Aber ich meine, diese Kosten können die Betriebe auch auf der Basis der heutigen Rechtsprechung des BGH ohne weiteres abwälzen. Ihr Problem, dass die Betriebe mit Verwaltungskosten hoch belastet sind, sind die unmittelbar durch die Beauskunftung entstehenden Kosten. Die würden aber auch in dem Moment niedriger werden, in dem wir eine interne Teilung durchführen. Bei der internen Teilung haben wir das Problem der Halbteilungsungerechtigkeit nicht. Da kommt es letztendlich auf den Kapitalwert nur sehr vermindert an. Wir würden auch in dieser Phase der Beauskunftung der Versorgungsauskünfte deutliche Einsparungen auf Seiten der Betriebe erzielen, wenn wir generell die Möglichkeit der Externalisierung von Versorgungen aus der betrieblichen Direktzusage streichen würden. Insofern ist von all den Vorschlägen, die hier herumgeistern, die teilweise zur Korrektur des Gerechtigkeitsdefizits beitragen können, wie beispielsweise eine Modifizierung des Rechnungszinses, der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der sinnvollste und auch klarste, weil er ganz einfach in der Praxis zu handhaben ist und in der Regel zu einfachen, gerechten und auch nachvollziehbaren Ergebnissen führen wird.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt das Wort Herr Kraft auf die Frage von Frau Sütterlin-Waack.

SV **Hartwig Kraft**: Es ging um das Beispiel des DAV in der Initiativstellungnahme. Beispiele treffen die Realität nicht wirklich und gehen auch nicht komplett an ihr vorbei. Für mich ist das

Beispiel des DAV ein Beispiel dafür, dass wir etwas finden müssen, womit wir den Versorgungsausgleich verrechnen können. Im Originalbeispiel sprechen wir immerhin von 62.000 Euro und da komme ich überschlägig bei normalen Altersversorgungssystemen auf Monatsgehälter zwischen 15.000 Euro und 20.000 Euro. Bei einem 47-jährigen gehe ich davon aus, dass auch noch andere Versorgungen vorhanden sind, die im Versorgungsausgleich geteilt werden müssen. Wenn dieses Beispiel wirklich so durchgezogen wurde, ist aus meiner Sicht der Vertreter der Ausgleichsberechtigten seinen Aufgaben nicht wirklich nachgekommen. Andererseits kann man anhand dieses Beispiels auch gut zeigen, wie sich ein korrespondierender Kapitalwert, wie er im Moment berechnet wird, im Laufe der Zeit verändern würde. Wenn man das Beispiel heute rechnen würde, liege ich nicht mehr bei 62.000 Euro, sondern bei 77.200 Euro. Damit wäre Punkt eins erfüllt. Ich darf überhaupt keine externe Teilung mehr aus Sicht des Unternehmens durchführen, weil ich über der Beitragsbemessungsgrenze liege. Der BilMoG-Rechnungszins und auch der Lebensversicherungszins sind gesunken. Aber der BilMoG-Zins ist stärker gesunken als der Lebensversicherungszins. Somit würde bei der Versorgungsausgleichskasse heute eine höhere Rente herauskommen: 417 Euro anstatt 263 Euro in dem ursprünglichen Beispiel. Dieses Beispiel kann man wirklich gut nehmen, um die Entwicklung des BilMoG-Zinses zu verdeutlichen. Ich glaube auch nicht, dass dieser BilMoG-Zins kein Marktzins ist. Die Null-Kupon-Euroswap-Kurve ist sicherlich kein Maßstab für einen normalen Marktzins, denn ein Unternehmen muss für eine Verpflichtung, die es eingegangen ist, Rückstellungen bilden. Das heißt: Das Unternehmen – und das war die Überlegung zum BilMoG –, muss eigentlich mit dem internen Zins, den es benutzt, abzinsen. BMW hat einen anderen internen Zins als Thyssen-Krupp. Daher müssen wir hier einen Unternehmensmarktzins finden. Als man das BilMoG eingeführt und überlegt hat, welcher Zins genommen wird, hat man festgestellt, dass gar nicht genügend Anleihen am Markt existieren. Ich konnte überhaupt keinen Zins finden, der nach dem BilMoG richtig war. Daher hat man den Umweg über die Null-Coupon-Euroswap-Kurve gefunden.



Dort gibt es einen liquiden Markt. Den hat man genommen und das ist die Basis. Dann hat man gesagt: Wir sind nicht an der Börse, sondern wir sind im Unternehmen. Unternehmenszinssätze müssen wir finden. Daher kommt der Ausschlag, denn der BilMoG-Zins ist ein Unternehmenszins. Er spiegelt den Zins wieder, den ein Unternehmen zahlen muss, um dieses Geld, was es jetzt behält, weil es Rückstellungen bilden kann, am Kapitalmarkt aufzunehmen. Das macht nicht jedes Unternehmen individuell, sondern wir haben hier einen Durchschnittszinssatz gefunden. Deshalb kann man nicht davon ausgehen, dass das der falsche Zins ist. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Teilungskosten, die entstehen, plötzlich der Arbeitgeber zahlen sollte. Das ist mir wirklich völlig fremd. Ich weiß gar nicht, wie man auf diese Idee kommen kann. Ich habe in meinem schriftlichen Statement einen Vorschlag gemacht, wie man denn Teilungskosten auf die Protagonisten verteilen kann. Natürlich ist es nicht richtig, wenn jetzt nur die Ausgleichsberechtigte die Kosten alleine trägt. Denn das tut sie. Ganz klarer Fall. Da muss man rangehen. Aber ich kann doch nicht Modifikationen oder Manipulationen an dem Wert, den das Unternehmen zahlen muss, machen. Es muss in dem Augenblick, in dem es mehr zahlt als in der Handelsbilanz, noch nicht mal die Steuerbilanz, auf andere Vermögensmittel zurückgreifen. Die große Frage ist: Was sagt das Grundgesetz zu diesem Thema, dass ein Scheidungsfall das Unternehmen zwingt, auf zusätzliche Vermögensmittel zurückzugreifen?

**SV Jörn Haub:** Frau Vorsitzende, ich möchte mich nur zu dem Berechnungsbeispiel äußern.

Die **Vorsitzende:** Wenn es ein kurzer Satz ist.

**SV Jörn Haub:** Erstens: Es ist ein realer Fall, der nur gerundet ist. Er ist hier beim Kammergericht anhängig. Es ist also kein abstruser Fall. Zweitens: Vereinbarungen kann man nur schließen, wenn beide Vereinbarungen wollen. Scheitert das, ist man auf eine gerichtliche Entscheidung angewiesen. Wir müssen ein Gesetz machen, das auch das Scheitern von Vergleichsverhandlungen berücksichtigt.

Die **Vorsitzende:** Herr Kraft war an der Reihe. Jetzt ist aber Herr Triebs mit der Frage von Frau Steffen dran.

**SV Michael Triebs:** Frage war, ob die Kosten, die bei der internen Teilung in § 13 VersAusglG geregelt sind, eventuell bei § 17 VersAusglG auch eingeführt werden könnten, wenn man das so modifiziert. Ich kann dazu nur Folgendes sagen: Der Gesetzgeber hat sich etwas gedacht. Er hat gesagt, was ja auch hier von den Vorrednern schon angesprochen worden ist, dass Kosten wie Einrichtung des Kontos und Fortführung bei der internen Teilung sicherlich anfallen. Das kann sehr lange dauern, viele Jahrzehnte zum Beispiel. Das ist auch richtig. Bei § 17 VersAusglG hat der Gesetzgeber gefragt und letztlich hat der BGH das auch zu § 13 VersAusglG entschieden: Was fallen denn im Gegensatz zur internen Teilung für Kosten an? Da bekommt jemand einen neuen Versicherten. Für den muss ein Konto eingerichtet und geführt werden. Er kam zu dem Ergebnis: Null. Er rechnet einmal aus, was der Kapitalbetrag ist, der irgendwo an einen externen Versorgungsträger abfließt und damit ist die Sache erledigt. Es ist ein bisschen systemproblematisch, wenn ich jetzt bei § 17 VersAusglG auch Kosten ähnlich § 13 VersAusglG berechnen will. Ich glaube, dass Herr Eichenhofer das anders gemeint hat. Mir ist das System auch nicht so ganz klar geworden, nach dem jetzt berechnet werden sollte. Wenn Sie mich jetzt konkret fragen: Ich meine, dass man bei § 17 VersAusglG § 13 VersAusglG nicht strapazieren sollte.

Die **Vorsitzende:** Frau Keul fängt an, Frau Sütterlin-Waack und Frau Steffen.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Kraft. Dieses Thema ist einfach zu spannend. Vereinbarungen sind im Scheidungsfall wunderbar. Ich habe auch 12 Jahre lang als Fachanwältin für Familienrecht Scheidungen begleitet. Wenn die Beteiligten sich diese Anhörung und die Ausführungen zu Ihren Zinssätzen anhören, wird das mit den Vereinbarungen im Versorgungsausgleich nicht gerade einfacher. Ich fasse jetzt mal zusammen. Zwei Dinge. Erstens: Die externe Teilung verursacht Mehrkosten und die interne eigentlich gar keine. Die Kosten, die die interne Teilung verursacht, tragen die Beteiligten und nicht das Unternehmen. Für das Unternehmen ist es wunderbar, wenn nicht extern geteilt werden



muss, weil kein Kapital liquide gemacht werden muss. Das verstehe ich. Wo ist denn bitte der Nachteil für die Unternehmen bei der internen Teilung. Das ist doch für sie völlig kostenneutral. Warum gibt es dann den Wunsch nach der externen Teilung?

Abg. **Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Frage an Sie, Herr Hauß. Wenn es denn so laufen würde, wie Sie es vorschlagen oder wie Sie es mitbefürworten, dass § 17 VersAusglG gestrichen werden würde: Wie würden Sie dann die Rechte der Unternehmen in Bezug auf Artikel 14 Grundgesetz sehen. Das ist die eine Frage. Eine abschließende Frage habe ich noch an Sie, Herr Professor Eichenhofer: Sie haben das Wort „Gutachten“ angesprochen. Wir haben auch eben schon angesprochen, was es in der internen Teilung mit Kosten und ähnlichen auf sich hat. Meine Frage: Könnte man so ein Gutachten, wie es ja in der internen Teilung gelegentlich angefertigt wird, auch bei der externen in Anspruch nehmen, ohne dass wir in „Gutachterei“ verfallen?

Die **Vorsitzende**: Frau Steffen und noch Herr Wunderlich.

Abg. **Sonja Steffen** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Budinger. Stimmen Sie mir denn dann zu, dass die Unternehmen eigentlich nicht unglücklich sind, wenn sich möglichst viele Mitarbeiter, die in der BAV sind, scheiden lassen. Mit anderen Worten: Ist es für die Unternehmen tatsächlich auch ein Posten, mit dem sie nicht unbedingt rechnen, aber der ihnen nicht so unlieb ist?

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich möchte direkt an Frau Keul anschließen. Die interne Teilung bringt keine Kosten, weil die Kosten auf die Ausgleichspflichtigen und Ausgleichsberechtigten aufgeteilt werden können. Die externe bringt Kosten mit sich. Ich weiß jetzt nicht wer es von Ihnen gesagt oder ob es in einer Stellungnahme stand: Insbesondere für die KMU sei es ganz wichtig, dass diese externe Teilung erfolgt. Ich komme aus einem ländlichen Wahlkreis und die KMU, die ich dort habe, haben im Falle einer Scheidung gar nicht die nötige Kapitaldecke, um dieses Kapital herauszuziehen. Da wird sogar der Betrieb als solcher von einer

xternen Teilung gefährdet. Deswegen stellt sich mir tatsächlich auch die Frage: Warum wird jetzt diese Notwendigkeit gesehen, an der externen Teilung festzuhalten. Das ist ganz wichtig für die Betriebe. Aus meiner Sicht ist es nur mit Kosten und sogar zum Teil existenzbedrohender Finanzgefährdung verbunden. Deshalb könnte § 17 VersAusglG eigentlich doch gestrichen werden.

Die **Vorsitzende**: Herr Schäfer fängt an.

SV **Ingo Schäfer**: Herr Eichenhofer hatte es vorhin gesagt: Die Direktzusage als Leistungszusage ist eine Zusage aus dem letzten Jahrtausend. Tatsächlich wird es im Bilanzrecht, insbesondere bei Fremdfinanzierung, dem Unternehmen ganz schwer angekreidet, wenn sie solche alten Direktzusagen betreiben. Ein Scheidungsverfahren bietet hier natürlich tatsächlich die Möglichkeit für Unternehmen, sich sehr kostengünstig eines erheblichen Anteils dieser Probleme zu entledigen, weil man eine Barwertkalkulation macht, die betriebsintern kalkuliert werden muss. Der Zins muss das Betriebsergebnis widerspiegeln und darf kein versicherungsmathematischer Zins sein, wie ihn Versicherer am freien Markt erwirtschaften müssen, weil Betriebe andere Zinsen haben und immer haben werden als die Marktzinsen. Deswegen entledigen sich die Unternehmen natürlich ganz gerne dieser Tatsachen. Ich würde auch anzweifeln, ob es tatsächlich die KMU sind, die auf eine externe Teilung setzen oder ob es nicht gerade die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen aus den Renditeüberlegungen heraus und aufgrund der Refinanzierung am Kapitalmarkt sind, wo ihnen dann von Ratingagenturen negativ angekreidet wird, wenn sie Direktzusagen betreiben. Vielleicht kommen die Kleinen eher in eine echte Zwangslage, weil sie das Wahlrecht, was man ihnen einräumt, gar nicht ausnutzen können, weil sie selber das Kapital gar nicht bekommen – gerade wenn wir von Kreditklemmen und anderen Problemen reden. Diese Unternehmen gehen zur Bank und sagen: Ich hätte gerne 30.000 Euro, weil ich die geschiedene Frau meines Mitarbeiters auszahlen will. Dann sagt die Bank: Das Geld gibt es nicht. Das kleine Unternehmen hat gar kein Wahlrecht, welches man den großen Unternehmen vielleicht einräumt.



Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt hat Herr Kraft das Wort mit den Fragen von Frau Keul und Herrn Wunderlich.

**SV Hartwig Kraft**: Externe Teilung und Kosten. Bei der internen Teilung kann ich Kosten als Unternehmen ansetzen, bei der externen darf ich das nicht. Auch bei der internen Teilung fallen Kosten an, die ich dann aber auf die Protagonisten verteilen darf. Bei der externen darf ich das nicht, weil der Gesetzgeber erkannt hat, dass das natürlich für das Unternehmen belastungsneutral ist. Er muss einmal rechnen, gibt das Geld raus und fertig. Warum machen das denn jetzt so viele? Es stimmt nicht: Es machen gerade die Kleinen. Die Großen machen es nicht wegen des Liquiditätsabflusses. Meine Einstellung an der Stelle ist, dass ich als Unternehmen weiterhin eine Entscheidungsfreiheit darüber haben möchte: Mache ich es oder mache ich es nicht. Ich will eben nicht dazu gezwungen werden, es immer intern machen zu müssen. Sie haben völlig recht und es ist nicht so weit hergeholt, dass plötzlich jemand sagt: 30.000 Euro, wo soll der kleine Handwerksbetrieb das herbekommen. Im Zweifel ist das gar nicht der, der eine Direktzusage hat. Das müssen wir auch immer noch einmal im Hinterkopf behalten. Die großen Unternehmen machen es nicht. Sonst würden wir nach wie vor über ganz andere Zahlen sprechen. Die großen machen es nicht, weil sie die Liquidität halten wollen und sie sowieso den Aufwand haben. Da ist es auch im Zweifel egal, ob sie da den einen oder anderen Ex-Ehepartner haben. In kleineren Unternehmen, selbst wenn sie nur 100 Mitarbeiter haben, ist es eben nicht egal, ob dort die Ex-Ehefrau herumläuft und ob sie Ansprüche auf Anpassung ihrer Betriebsrente hat. Muss sie mit 65 das in Anspruch nehmen? Wie sind die Abschläge? Da kommt jemand von außen in den normalen Betrieb hinein, den ich anschließend 20, 30, 40 Jahre auf meiner „Pay-Roll“ habe, weil er Rente empfängt. Ich möchte mit dem einfach nichts zu tun haben. Das ist einfach meine Einstellung als Unternehmer dazu. Was habe ich als Unternehmer mit dem, ich habe es vorhin schon einmal gesagt, mehr oder weniger schlechten Liebesleben meiner Mitarbeiter zu tun. Die sollen sich einigen. Und ich sage es noch einmal ... Eheleben. Entschuldigung.

Die **Vorsitzende**: Eheleben und Liebesleben muss nicht zwingend immer identisch sein.

**SV Hartwig Kraft**: Es geht wirklich darum, dass das Unternehmen das auch entscheiden darf. Es muss einfach eine gewisse Freiheit haben, das zu entscheiden. Ich glaube nicht, dass es wirklich toll ist, wenn diese Ehefrauen „rumgeistern“. Sie haben völlig Recht: Im Zweifel kann ich es gar nicht, obwohl ich es gerne extern machen möchte, weil ich die Liquidität nicht haben. Aber ich möchte den Unternehmen diese Möglichkeit einfach nicht wegnehmen. So sieht es aus.

Die **Vorsitzende**: So sieht es aus! Jetzt sind wir schon bei den Geistern angekommen, Herr Kraft. Jetzt kommt aber Herr Hauß noch einmal.

**SV Jörn Hauß**: Artikel 14 Grundgesetz und interne Teilung. Zunächst einmal ist die interne Teilung ein Eingriff in die Privatautonomie der Betriebe. Hier wird ein Zwangsabschluss qua richterlichen Gestaltungsakt im Versorgungsbereich vorgenommen und einem betriebsfremden Mitarbeiter eine „Versorgungszusage“ erteilt. Das riecht nach einer Verletzung des Artikels 14 Grundgesetz. Wenn man dann genauer hinguckt, relativiert sich das. Erstens: Die Betriebe haben über die Hinterbliebenenversorgung für die Ehefrauen oder Ehepartner ihrer betrieblichen Versorgungsberechtigten ohnehin schon betriebsfremde Personen auf der „Pay Roll“. Sie haben nicht nur die im Scheidungsverfahren dann ungeliebten Ehepartner, sondern auch die Kinder über die Hinterbliebenenversorgung als Betriebsfremde in ihren Systemen. Die Beibehaltung eines ohnehin schon im System mit einer Versorgungszusage versehenen Angehörigen auf der „Pay Roll“ und im Versorgungssystem ist aus meiner Sicht keine neuerliche Verletzung einer grundlegenden Gestaltungsfreiheit eines Betriebes. Ich sehe Artikel 14 Grundgesetz dadurch nicht verletzt. Nun bin ich kein Verfassungsrechtler, aber ich erinnere mich noch sehr gut an die Diskussion, die es innerhalb der Strukturreformkommission zum Versorgungsausgleich gab. Damals hat es mehrere Gutachten dazu gegeben. Die überwiegende Meinung dieser Gutachten war, dass die interne Teilung zwar von den Betrieben nicht gewünscht wird, aber verfassungsrechtlich eher unbedenklich ist. Man muss sich anschauen,



wie § 17 VersAusglG ins Gesetz gekommen ist. Er wird begründet damit, wenn man sich die Begründung von damals noch einmal vornimmt, dass in der betrieblichen Direktzusage ein personales Näheverhältnis zwischen dem Arbeitnehmern und dem Betriebsinhaber besteht. Nun hat Herr Kraft gerade sehr schön gesagt, dass die kleinen Betriebe, die Handwerksbetriebe in der Regel, gar keine Direktzusagen haben. Die lösen das versicherungsförmig im Wege der externen Zusage. Ich bin auch nicht der Auffassung von Herrn Kraft, dass die großen Betriebe die interne Teilung durchführen. Das müsste man noch einmal quantitativ bei den DAX-Konzernen genau untersuchen und das will ich jetzt auch hier nicht diskutieren. Aber von einem personalen Näheverhältnis, das zu schützen ist, kann man bei den großen Betrieben wie Daimler Benz, BMW, VW und so weiter und so fort sicherlich nicht reden. Bei 600.000 Mitarbeiter besteht zwischen Herrn Piëch, um es klar zu sagen, und Herrn Schulze, der beim Golf die Schrauben dreht, kein personales Näheverhältnis. Das wird maßlos übertrieben. Ich glaube auch, dass, wenn ernsthafte Bedenken bestünden, dass § 17 VersAusglG oder überhaupt die interne Teilung verfassungswidrig wäre, es schon längst eine Verfassungsbeschwerde dagegen gegeben hätte. Ich möchte eines noch sagen, was bisher nicht erwähnt worden ist: Es hat mir noch niemand erklären können, warum für Versorgungszusagen, die einen Ausgleichswert haben, der jenseits der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, plötzliche die interne Teilung über § 17 VersAusglG vorgeschrieben ist. Dagegen hat noch nie jemand verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Es ist nirgendwo Entsprechendes publiziert. Man muss mir aber mal die innere Logik erklären, warum die ganz teuren Versorgungszusagen, jenseits 78.000 Euro, intern laufen, aber die weniger werthaltigen Versorgungszusagen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern externalisiert werden. Die Versorgungszusagen für Manager werden intern geteilt, die für Fließbandarbeiter werden externalisiert unter erheblichen Versorgungseinbußen. Das dazu!

Die **Vorsitzende**: Wollen wir noch eine Fragerunde machen? Dann bekommen wir noch mehr neue Themen. Ganz bestimmt. Herr

Eichenhofer hat noch eine Frage von Frau Sütterlin-Waack.

**SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer**: Und die Frage lautet: Gutachten bei externer Teilung. Antwort: Ja. In der Strukturreformkommission haben wir das diskutiert. Herr Dr. Heubeck ist der Spezialist. Er sagte: Das kostet 150 Euro. Mittlerweile sind die Preise vielleicht ein bisschen höher. Die Kosten der externen Teilung, die andere sind, Herr Trieb, als die der internen Teilung, sind aber auch Kosten. Bei der internen Teilung haben wir die Kosten der Einrichtung eines weiteren Kontos und Pflege dieses Kontos. Das wird über § 13 VersAusglG ausgeglichen. Bei der externen Teilung haben wir die Bestimmung der Liquiditätsbereitstellung und den Ausgleich des Nachrichtungseffekts, wenn ich das einmal sehr verkürzend ausdrücken darf. Das kann man versicherungsmathematisch berechnen. Das empfiehlt sich auch, weil man dafür die Ausgangsversorgung, die Zielversorgung und die Kostengrößen, die in diesen Ausgangs- und Zielversorgungen entstehen, braucht. Das kann ein Versicherungsmathematiker gut ausrechnen und durch Gutachten feststellen. Das lässt sich machen und es lässt sich auch die Berücksichtigung der Teilungskosten in diesem Kontext darstellen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Wohl dem, der diese Software entwickelt hat, um das auszurechnen. Jetzt hat Herr Budinger noch das Wort mit der Frage von Frau Steffen.

**SV Dr. Ingo Budinger**: Ihre Frage war, ob die Unternehmen unter den derzeitigen Verhältnissen vielleicht ganz glücklich über Scheidungen sind, wenn sie einen Teil ihrer Verpflichtungen auf diese Weise loswerden können. Letztes Jahr im Herbst, als dieser Gesetzentwurf kam, hat die Süddeutsche Zeitung das so in etwa auch dargestellt. Da sitzen in den oberen Etagen der Konzerne die Chefs und reiben sich die Hände, wenn sich Mitarbeiter scheiden. Das geht nach meiner Erfahrung komplett an der Praxis vorbei. Ich bin im Hauptberuf Berater für bAV. Was wir immer wieder feststellen ist, dass das Thema Administration alles dominiert. Der Versorgungsausgleich verursachte von Anbeginn für die Unternehmen erst einmal den Ausruf: „Oje, da kommt etwas auf uns zu. Da kommt sehr viel Bürokratie auf uns zu.“ Die Frage der externen



und internen Teilung wurde dann in der Richtung häufig beantwortet, dass in der Tat die größeren Konzerne eher sagen: Wir teilen intern. Es ist dort auch sehr gemischt. Aber selbst dort, wo extern geteilt wird, gibt es zum Beispiel das Thema der Konzernehe. Es gibt Konzerne, die sagen, wenn beide Ehepartner im Betrieb beschäftigt sind, führen wir die interne Teilung durch. Dann ist es keine Administration. Dann sind wir darüber auch nicht unglücklich. Aber wir wollen aufgrund der Administration nicht betriebsfremde Personen und Risiken hinzunehmen. Das ist das Thema. Das ist der Punkt, der das dominiert. Die Kosten, also die Auflösung von Rückstellungen gegen das Loswerden von Verpflichtungen, waren in Diskussionen, in denen ich beteiligt war, nie irgendwie ein Thema. Es ist aber eine Nachdotierung durch den besonderen Zinsverlauf

des BilMoG-Zinses absehbar. Man könnte auf die Idee kommen. Meines Wissens ist es bisher noch nie jemand.

Die **Vorsitzende**: Okay. Keine Fragen mehr. Es gibt doch so ein Gedicht von Rilke: „Wer jetzt allein ist, wird es lange bleiben...“ Wer bei der Anhörung dabei ist und noch nicht verheiratet war, wird sich das danach noch genau überlegen. Manche haben natürlich Freude am Scheiden. Das war jetzt das sehr auflockernde Ende von schwierigen Rechenaufgaben und juristischen Aufgaben. Ich danke Ihnen ganz herzlich dafür. Dank an die Sachverständigen und an die Kollegen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 16:53 Uhr

Renate Künast, MdB  
**Vorsitzende**





**Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen**

<b>Dr. Ingor Budinger</b>	<b>Seite 34</b>
<b>Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer</b>	<b>Seite 43</b>
<b>Dr. Volker Hansen *</b>	<b>Seite 53</b>
<b>Jörn Hauß</b>	<b>Seite 56</b>
<b>Hartwig Kraft</b>	<b>Seite 65</b>
<b>Michael Trieb</b>	<b>Seite 72</b>

---

\* Der Sachverständige Dr. Volker Hansen nahm an der öffentlichen Anhörung nicht teil.



An den  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail an: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Dr. Birgit Uebelhack  
030 3385811-40  
[Birgit.Uebelhack@aba-online.de](mailto:Birgit.Uebelhack@aba-online.de)  
16.03.2015 – Dr. Ue/Ni

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Künast,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehende Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 25. März 2015 möchten wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 18/3210 vom 13.11.2014) als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung gerne Folgendes anmerken:

Die externe Teilung ist aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument im Rahmen des neuen Versorgungsausgleichsrechts, das es zu erhalten und langfristig eher auszubauen gilt. Wir empfehlen deshalb die unveränderte Beibehaltung des § 17 VersAusglG. Die heute in der Kritik stehenden Auswirkungen der externen Teilung im Einzelfall sind aus unserer Sicht zu relativieren und stellen nicht den Weg der externen Teilung – auch unter dem Gesichtspunkt des Halbteilungsgrundsatzes – generell in Frage.

Im Einzelnen:

1. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz ist das Ergebnis mehrjähriger Beratungen einer im Bundesministerium der Justiz im Jahre 2003 eingesetzten Expertenkommission zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Der Versorgungsausgleich sollte nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst zeitnah mit der Ehescheidung erfolgen und die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen sollten in Anlehnung an den Zugewinnausgleich möglichst umfassend und abschließend geregelt werden. Das neue Versorgungsausgleichsrecht hat deshalb einen grundlegenden Systemwechsel durch Abkehr vom Prognoseprinzip und Hinwendung zur abschließenden stichtagsbezogenen Teilung von Versorgungsansprüchen vollzogen. Dabei wurde der Gedanke, dass beiden Ehegatten der gleiche Anteil an den in

der Ehezeit erworbenen betrieblichen Versorgungsanrechten zusteht, modifiziert. Die Teilung im Versorgungsausgleich sollte nicht mehr nur am Ziel gleich hoher Rentenbeträge ausgerichtet werden, sondern auch durch die Teilung eines Kapitalwertes realisiert werden können, d.h. strikt stichtagsorientiert und kapitalwertbezogen erfolgen. Teilungsgegenstand ist in diesem Fall der zum Ehezeitende im betrieblichen Versorgungsanrecht verkörperte Vermögenswert (bzw. Kapitalwert). Einen Weg dahin zeichnete bereits § 4 BetrAVG, der zur Verbesserung der Portabilität bei Arbeitgeberwechsel eine Kapitalwertübertragung vorsieht. Auf der Grundlage des jeweiligen auf einen neuen Arbeitgeber übertragenen Versorgungskapitals wird dabei nach Maßgabe des jeweiligen Versorgungssystems des neuen Arbeitgebers eine entsprechende Altersversorgung für den Arbeitnehmer eingerichtet.

Mit dem neuen Ansatz eines Ausgleichs auf der Basis stichtagsbezogener Kapitalwerte ist der Versorgungsausgleich bereits dann vollzogen, wenn der Ehezeitanteil des stichtagsbezogenen Kapitalwerts eines Versorgungsanrechts geteilt wird. Bei der Umsetzung im Rahmen des jeweiligen Versorgungssystems werden dann zwangsläufig altersbedingt sowie aufgrund des jeweiligen persönlichen weiteren Schicksals der Ehegatten - die (auf der Grundlage der zugeordneten Kapitalwerte) eingeräumten Anrechte verschieden sein und sich unterschiedlich entwickeln, so dass sich bei einem gleichen, den Ehegatten teilungsbedingt zugeordneten Kapitalwert später in der Regel unterschiedliche Leistungen ergeben werden.

2. Mit der Feststellung, dass Teilungsgegenstand ein stichtagsbezogener Kapitalwert ist, relativiert sich auch die Frage nach der internen oder externen Teilung, die Gegenstand des zur Beratung anstehenden Gesetzesänderungsantrages ist.

Die Umsetzung des Versorgungsausgleichs im System des Ausgleichsverpflichteten (Interne Teilung) wurde vom Gesetzgeber als Regelfall des Versorgungsausgleichs eingeführt. Dabei wird der Kapitalwert jedes Anrechts, das in der Ehezeit aufgebaut wurde, im System des ausgleichspflichtigen Ehegatten hälftig geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erwirbt unmittelbar im Versorgungssystem des Ausgleichsverpflichteten einen Versorgungsanspruch, der der Regelung der jeweiligen Versorgung folgt.

Die externe Teilung ist daneben als weiterer eigenständiger Weg des Versorgungsausgleichs anerkannt. Sie kann allerdings nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchgeführt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, begründet das Familiengericht zulasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem externen Versorgungsträger. Der Ausgleichsberechtigte kann die gewünschte „Zielversorgung“ wählen, an die der Ausgleichswert überwiesen werden soll. Gibt die ausgleichsberechtigte Person bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes keine Zielversorgung an, erfolgt die externe Teilung durch die Begründung eines Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse.

Die externe Teilung bietet für den Ausgleichsberechtigten die Chance einer individuellen Gestaltung und Bündelung seiner Altersvorsorgeanrechte, was nicht zuletzt die Übersichtlichkeit der Altersvorsorge erheblich erhöhen und die weitere Versorgungsplanung erleichtern kann. Die externe Teilung bewahrt zudem

gerade klein- und mittelständische Unternehmen vor einer Überforderung durch die langjährige Verwaltung betriebsfremder Personen in ihrem Versorgungswerk.

Auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person kann eine externe Teilung durchgeführt werden, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG). Diese Möglichkeit der einseitigen Wahl der externen Teilung durch den Versorgungsträger hat der Gesetzgeber damit begründet, dass sowohl „die Entstehung von Kleinstanrechten“ als auch „die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte vermieden“ werden können (BT-Drucksache 16/10144 S. 58). § 17 VersAusglG sieht demgegenüber für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse höhere Wertgrenzen vor, was gerechtfertigt ist, „weil der Arbeitgeber hier, anders als bei Anrechten aus einem externen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert ist, also die Verwaltung der Ansprüche betriebsfremder Versorgungsempfänger übernehmen muss.“ (BT-Drucksache 16/10144 S. 60)

Die Gründe, die den Gesetzgeber zur Schaffung des § 17 VersAusglG veranlasst haben, gelten noch unverändert. Insbesondere das Anliegen, Arbeitgeber nicht zu überfordern mit zusätzlichen aus dem Versorgungsausgleich resultierenden Belastungen, dürfte heute sogar gegenüber dem individuellen Interesse des einzelnen Ausgleichsberechtigten an einer systeminternen Teilhabe noch stärker ins Gewicht fallen angesichts der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarten Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und der Verbesserung ihrer Verbreitung im Bereich der klein- und mittelständischen Betriebe.

3. Zutreffend weist die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes darauf hin, dass der Halbteilungsgrundsatz einer der entscheidenden Grundgedanken der Strukturreform des Versorgungsausgleichssystems im Jahr 2009 war. Nicht richtig ist jedoch die Ansicht, der Halbteilungsgrundsatz werde (ausschließlich) durch die interne Teilung gewahrt, indem der Ausgleichsberechtigte im System des Ausgleichsverpflichteten die Hälfte des beim Ausgleichspflichtigen vorhandenen Anrechts erhalte und sich das geteilte Anrecht ebenso weiter entwickle wie das Anrecht des Ausgleichspflichtigen. Auch im Falle der internen Teilung verläuft die Entwicklung der geteilten Anrechte oftmals gerade nicht gleich bzw. führt später nicht zum gleichen Rentenanspruch. Da Gegenstand der scheidungsbedingten Aufteilung von Betriebsrenten in der Regel das bis zum Ende der Ehezeit stichtagsbezogene und kapitalwertbasierte Versorgungsvermögen ist, bedeutet dies auch im Falle der internen Teilung, dass bei einer Scheidung auf der Grundlage der den Ehegatten teilungsbedingt zugeordneten Kapitalwerte sich später schon wegen des unterschiedlichen Alters unterschiedliche Leistungen ergeben werden. Aber auch andere Umstände können bei interner Teilung später zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Unabhängig davon, dass der Ausgleichspflichtige über das verbleibende Anrecht verfügen, also z.B. Mitnahme- und Übertragungsrechte geltend machen oder sogar auf das Anrecht ganz verzichten kann, gibt es bei Umstrukturierungen im Unternehmen weitere Umstände, die sogar ein Auseinanderfallen beider Anrechte der Ehegatten zur Folge haben, wie z.B. ein Betriebsübergang nach § 613a BGB. In diesem Fall geht nur die Versorgungsanwartschaft des ausgleichspflichtigen Arbeitnehmers auf einen neuen Arbeitgeber über und entwickelt sich mit Sicherheit anders als die beim alten Arbeitgeber verbliebene Anwartschaft des Aus-

gleichberechtigten. Eine unterschiedliche Entwicklung der beiden „Hälften“ lässt sich also auch bei interner Teilung gerade nicht vermeiden.

Die externe Teilung erfüllt das Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe am ehezeitbezogenen Versorgungsanrecht zum Stichtag Ehezeitende (vermögensrechtliche Beteiligungsgerechtigkeit). Die Verwendung des Kapitalbetrages zum Aufbau einer Versorgung in einem anderen System führt wegen der Unterschiede, was u.a. Rechnungsgrundlagen, Konditionen etc. angeht, zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis, ohne dass damit der Halbteilungsgrundsatz in Frage gestellt wird.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, dass Ausgleichsverfahren vor 2009 - soweit die Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgte - die Entwicklung der Versorgungsrechte nach der Ehescheidung bewusst ausgeklammert und damit auch Nachteile in Einzelfällen in Kauf genommen haben. Auch das damalige Recht nutzte die Kapitalwerte der Betriebsrenten für die Berechnung des Ausgleichs. Dabei wurde allerdings nicht wie jetzt ein individueller Wert berechnet, sondern pauschal nach Maßgabe von Umrechnungstabellen vorgegangen. Schon damals haben die sehr unterschiedlichen Systeme – gesetzliche Rentenversicherung einerseits / Betriebsrenten andererseits – das Ergebnis im Rentenfall erheblich beeinflusst. Der Ausgleichsberechtigte erlangte i.d.R. bei der gesetzlichen Rentenversicherung Ansprüche, die vielleicht ein besseres Leistungsspektrum vermittelten, aber der Höhe nach wesentlich geringer waren. Ursächlich dafür sind u.a. die völlig verschiedenen Finanzierungs- und Leistungssysteme, die unterschiedlichen Kalkulations- und Rechnungsgrundlagen und nicht zuletzt die verschiedenen Steuerregime. Diesen Umstand hat das Bundesverfassungsgericht damals jedoch explizit nicht als eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes angesehen. Auch die Regelungen des VAHRG führten u.a. mit dem erweiterten Splitting dazu, dass Betriebsrenten mit ihrem stichtagsbezogenen Vermögenswert mit Hilfe der pauschalen Barwertverordnung in eine gesetzliche Rente umgewandelt wurden mit dem Ergebnis, dass die späteren tatsächlichen Leistungen beider Ehegatten auch der Höhe nach kaum mehr vergleichbar waren.

Bei seiner Entscheidung vom 27.1.1983 erklärte das Bundesverfassungsgericht die ausnahmslose Anordnung des Versorgungsausgleichs durch Beitragszahlung (§ 1587b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BGB) für unverhältnismäßig und deshalb verfassungswidrig, weil das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei den unter diese Regelung fallenden Versorgungsgenüßern weitgehend auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können. Es vertrat die Ansicht, dass der Gesetzgeber zumindest die Wahl weniger einschneidender Formen des Ausgleichs hätte eröffnen müssen, die ebenfalls geeignet seien, für den Ausgleichsberechtigten zum Erfolg zu führen. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht schon damals vorrangig die (interne) Realteilung im Auge. Tatsache ist aber auch, dass das Bundesverfassungsgericht die Lösungsvariante, dass auf Kapitalwertbasis bei einem anderen Versorgungsträger zugunsten des Ausgleichsberechtigten eigenständige Versorgungsrechte begründet werden, nicht grundsätzlich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen abgelehnt hat. Der Grund dafür, dass es diesen Weg – Ausgleich durch Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung – letztlich verworfen hat, war insbesondere der, dass die Finanzierung über den Arbeitnehmer als unzumutbar angesehen wurde. Der Wertausgleich von Betriebsrenten durch Beitragszahlung in die gesetzliche Ren-

tenversicherung wurde also in erster Linie deshalb als nicht verfassungsgemäß angesehen, weil der Ausgleichspflichtige die Beiträge in einer ohnehin häufig angespannten finanziellen Lage selbst aufbringen musste, was insbesondere bei höherer Versorgung und längerer Ehezeitdauer zu erheblichen Belastungen führen konnte. Das Argument der unzumutbar hohen Geldleistungen entfällt aber, wenn der Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger anstelle und zulasten der Versorgung des Verpflichteten die Beitragszahlung übernimmt. Auch in seinen Entscheidungen zum neuen Versorgungsausgleichsrecht zur Frage der Härterege- lungen in Betriebsrentensystemen (vgl. u.a. BVerfG vom 6.5.2014 – 1 BvL 9/12) billigt das BVerfG den neu- en stichtags- und kapitalwertbezogenen Ansatz als mögliche Ausgleichsvariante.

Der Weg der externen Teilung, der damals im Zusammenhang mit freiwilligen Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers noch undenkbar war im Hinblick auf einen vorzeitigen Abfluss von Versorgungskapital, wurde später z. T. bereits im Rahmen der fakultativen Realteilung nach dem VAHRG auf freiwilliger Basis praktiziert. Er wurde jetzt erneut vom Gesetzgeber beschritten. Damit wird aber auch die bei Einführung des Versorgungsausgleichs für Betriebsrenten im Jahre 1977 angelegte Systematik – stichtagsbezogener Ausgleich auf Kapitalwertbasis – wieder aufgegriffen.

Bei der externen Teilung ist die Abwicklung des Versorgungsausgleichs mit der Übertragung des Kapitalwertes auf einen neuen Träger abgeschlossen, Nachjustierungen oder Rückabwicklungen scheiden schon systembedingt aus. Nachträgliche Fortentwicklungen im Vorsorgerecht bleiben bei dieser Teilungsmethode ganz unberücksichtigt. Das entspricht nicht zuletzt den Grundsätzen, wie sie im Rahmen des Zugewinnausgleichs allgemein anerkannt sind: Wird im Zuge eines Scheidungsverfahrens beispielsweise eine Immobilie auf einen Ehegatten übertragen, so spielt deren Wertentwicklung nach der Scheidung keinerlei Rolle mehr. Auch hier steht die Leitvorstellung im Vordergrund, dass im Zeitpunkt der Scheidung die endgültige Auseinandersetzung der gemeinsam erworbenen Rechte ein für alle Mal – unter Verzicht auf jegliche nachträgliche Korrektur wegen veränderter Entwicklungen – vorzunehmen ist.

4. Die Kritik gegen die externe Teilung richtet sich letztlich gegen die Ergebnisse des geltenden Rechts. Wesentlicher Kritikpunkt an der externen Teilung in ihrer heutigen Form ist die Aussage, dass der für die ausgleichsberechtigte Person resultierende Rentenbetrag deutlich hinter dem bei hypothetischer interner Teilung resultierenden Vergleichswert zurückbleiben kann. Damit werde der Halbteilungsgrundsatz verletzt.

Richtig ist zwar, dass die externe Teilung derzeit in Einzelfällen mit einer Einbuße für die ausgleichsberechtig- te Person einhergehen kann. Diese Einbuße basiert zum großen Teil jedoch auf temporären Effekten ei- ner besonderen Zinsentwicklung der vergangenen sieben Jahre. Bei unverändertem Zinsniveau werden sich diese Effekte in den kommenden Jahren rasch abbauen. Gerade aus den temporären Effekten der der- zeitigen besonderen Zinsentwicklung lässt sich daher kein prinzipieller Einwand gegen die externe Teilung als solche ableiten.

Die festzustellenden Differenzen basieren im Übrigen auf grundlegenden Systemunterschieden der in Deutschland möglichen Durchführungswege von betrieblicher Altersversorgung. Nominalen Einbußen in

der zugesagten Leistungshöhe stehen hier potentielle andere Vorteile gegenüber, z. B. eine bessere Wertentwicklung oder auch die Wahlmöglichkeit eines individuell passenden Leistungspakets.

Bei einer längerfristigen, von aktuellen Marktbesonderheiten losgelösten Betrachtung ist die externe Teilung daher eine vollwertige Methode der Umsetzung des Versorgungsausgleichs, welche die Halbteilung in angemessener Form durch Übertragung der Hälfte des Kapitalwerts an einen Zielversorgungsträger gewährleistet.

- a) Zu den Grundprinzipien des reformierten Versorgungsausgleichs gehört es, dass die Halbteilung betrieblicher Versorgungsansprüche nicht am Ziel gleich hoher Rentenbeträge ausgerichtet werden muss, sondern auch durch Teilung des Kapitalwerts realisiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die hierin liegende Anwendung des sog. Versicherungsprinzips gebilligt (BVerfG vom 6.5.2014 (1 BvL 9/12), NJW 2014, 2093). Die meisten Versorgungsträger machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, weil sich nur so hinreichend wirksam sicherstellen lässt, dass der Versorgungsausgleich wirtschaftlich auf eine Aufteilung des vorhandenen Kapitals beschränkt ist und keinen zusätzlichen Finanzbedarf auslöst.

Wird der Versorgungsausgleich durch Halbierung des Kapitalwerts durchgeführt, so ist der Vergleich von Rentenhöhen kein geeigneter Maßstab, um das Gelingen oder auch Misslingen der Halbteilung zu beurteilen. So hängt beispielsweise die Höhe einer Altersrente, welche aus einem festen Einmalkapital finanziert werden kann, erheblich vom Alter des Versorgungsberechtigten ab: Eine wertgleiche Rente ist etwa für eine 67jährige Person, die die Leistung sofort beziehen kann, weit niedriger als für eine 25jährige Person, die bis zum Rentenbeginn noch 42 Jahre warten muss. Für eine 85jährige Person ist die wertgleiche Rente dagegen wegen der voraussichtlich kürzeren Laufzeit wieder deutlich höher als für die 67jährige Person.

Betrachtet man Versorgungsansprüche als Vermögenswerte, so erscheint die Teilung des Kapitalwerts sogar wesentlich gerechter als die Halbierung von Rentenbeträgen. Auch an anderer Stelle im Scheidungsrecht werden Kapitalwerte geteilt.

- b) Der Kapitalwert eines Rentenanspruchs hängt neben dem Alter des Versorgungsberechtigten von vielen weiteren Einflussgrößen und Annahmen ab, z. B.
- Verzinsung: Je höher die Annahme zum künftigen Zinsertrag ist, desto weniger Kapital wird schon jetzt benötigt, d. h. desto geringer der Kapitalwert.
  - Rentendynamik: Je stärker die Rente dynamisiert wird, desto höher der Kapitalwert.
  - Sterblichkeit: Je länger die Lebenserwartung, desto höher der Kapitalwert.

Betriebliche Altersversorgung kann in Deutschland über verschiedene Systeme und Einrichtungen durchgeführt werden, für die sehr unterschiedliche rechtliche Finanzierungsvorschriften gelten. Der reformierte Versorgungsausgleich baut auf der Erkenntnis auf, dass es für diese Unterschiede gute Gründe gibt, und erlaubt es den Versorgungsträgern daher, die ihnen eigenen Finanzierungsregeln für die



Bestimmung von Ausgleichswerten und Kapitalbeträgen anzuwenden. Dadurch kann der Kapitalbedarf bzw. der Kapitalwert für ein Anrecht bei verschiedenen Trägern erheblich voneinander abweichen. Damit einher geht aber auch eine unterschiedliche Qualität der Anrechte bei verschiedenen Trägern. Der Systemwechsel im Rahmen einer externen Teilung kann auf Grund dieser Unterschiede zu einem Anrecht (anfänglich) geringerer Höhe führen, welches aber aufgrund anderer Qualitäten als fairer Gegenwert angesehen werden kann. Der alleinige Vergleich von Rentenbeträgen ist hier kein angemessener Maßstab.

- c) Eine typische Konstellation, durch welche die externe Teilung in Öffentlichkeit und Politik teilweise negativ wahrgenommen wird, ist die Begründung eines aus einer betrieblichen Direktzusage entstandenen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person in der Versorgungsausgleichskasse (VAK). Bei diesen beiden Trägern weichen die Finanzierungsvorschriften stark voneinander ab.

Die VAK ist ein gesetzlich zertifizierter Weg für die externe Teilung. Sie ist als Pensionskasse ein Lebensversicherungsunternehmen, welches garantierte Leistungen aufsichtsrechtlich besonders vorsichtig kalkulieren, d. h. vergleichsweise viel Kapital zurücklegen muss. So darf die VAK beispielsweise bei der Kalkulation nur 1,25% p.a. als Verzinsung unterstellen, obwohl sie derzeit 3,4 % p.a. erzielt, was den Berechtigten in Form von höheren Leistungen zu Gute kommt.

Bei einer betrieblichen Direktzusage müssen die Rentenzahlungen letztlich aus dem Cashflow und zu Lasten des operativen Ergebnisses erbracht werden. An Stelle einer Verzinsung treten somit gedanklich die betrieblichen Erträge. Diese sind typischerweise weit höher als die vorsichtig kalkulierten Zinserträge der Versicherer. Dies rechtfertigt aus wirtschaftlicher Sicht bei interner Finanzierung in gewissem Umfang höhere Rechnungszinsen und demzufolge niedrigere reservierte Mittel als bei Versicherungsanrechten. In diesem Umfeld erscheint der Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 HGB, welcher bei Direktzusagen auf Basis des geltenden Rechts üblicherweise als Maßstab für den Ausgleichswert herangezogen wird, als durchaus angemessen. Er unterstellt als künftige Verzinsung die Kapitalmarktrendite bestimmter hochwertiger Unternehmensanleihen im Durchschnitt der letzten 7 Jahre. Nach der weiterhin üblichen Methode ergab sich danach zum 31.12.2014 ein Rechnungszins von 4,53%.

Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist derzeit der Hauptgrund dafür, dass Arbeitgeber für ein Anrecht einen geringeren Ansatz in der Handelsbilanz bilden, als die VAK für ein Anrecht gleicher Höhe als Einmalbeitrag verlangen muss. Infolgedessen resultiert bei Begründung eines Anrechts in der VAK eine Verringerung des anfänglichen Rentenbetrages. Eine solche Verringerung ist aber kein Wesensmerkmal der externen Teilung. Ob und in welcher Höhe sich eine Minderung ergibt, hängt stark vom Kapitalmarktumfeld sowie vom gewählten Zielversorgungsträger ab. Je nach Konstellation sind beim Zielversorgungsträger sogar höhere Renten möglich.

Außerdem stehen einer möglichen nominalen Einbuße zu Beginn spätere Vorteile gegenüber. Das betriebliche Anrecht wird üblicherweise nur in der Rentenphase und auch dann nur bei wirtschaftlicher



Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers dynamisiert. Dagegen ist das Anrecht bei der VAK ab Versicherungsbeginn, d.h. bereits in der Anwartschaftsphase mit einer Dynamik ausgestattet, in die über den Garantiesatz von 1,25% hinausgehende Vermögenserträge und auch sonstige Überschüsse entsprechend der Deklaration durch die VAK eingebracht werden.

Des Weiteren kann die ausgleichsberechtigte Person zwischen sehr verschiedenen Systemen und Trägern (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungsausgleichskasse, Lebensversicherungen und Pensionsfonds) auswählen und auch das Leistungsspektrum (z. B. Einschluss von Invaliden- und/oder Todesfalleistungen) beeinflussen. Das interne Anrecht ist dagegen so, wie es der Träger vorgibt, auch wenn das nicht zu den Bedürfnissen des Ausgleichsberechtigten passt.

Gänzlich unzutreffend erscheint es, wenn aus der aktuell hohen Zinsdifferenz abgeleitet wird, dass die Unternehmen systematisch von der externen Teilung profitieren und einen Verlust der ausgleichsberechtigten Ehegatten spiegelbildlich als Befreiung von einer Last nutzen würden. Über längere Zeiträume, die bei Altersversorgungsverpflichtungen stets bedacht werden sollten, wird es immer Phasen fallender und steigender Marktzinsen und damit auch Bilanzierungszinsen geben. Somit ist eine nachhaltige Beurteilung einer Übertragung an einen externen Träger als „gutes“ oder „schlechtes“ Geschäft gar nicht möglich. Klar ist vielmehr, dass die Übertragung mit dem aktuellen Bilanzwert die einzige Möglichkeit ist, den Vorgang in der Außenwahrnehmung des Unternehmens stichtagsbezogen neutral abzubilden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass

- der Halbteilungsgrundsatz dadurch erfüllt wird, dass der Kapitalwert des in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechts zwischen den Ehegatten aufgeteilt wird, unabhängig davon, ob der Kapitalbetrag für den ausgleichsberechtigten Ehegatten intern oder extern verwendet wird
- unterschiedliche Rentenbeträge bei externer wie bei interner Teilung systemgemäß unvermeidlich sind
- derzeit bei externer Teilung festzustellende Transferverluste hauptsächlich auf der aktuellen, temporären Ausnahmesituation stark fallender Kapitalmarktzinsen beruhen und die Systematik der externen Teilung als solche nicht in Frage stellen
- Unternehmen, welche die externe Teilung anwenden, von möglichen Transferverlusten nicht profitieren, sondern mit der gegenwärtigen Methodik lediglich zusätzlichen finanziellen Aufwand infolge des Versorgungsausgleichs vermeiden
- die externe Teilung grundsätzlich als gleichwertig anzusehen ist, wenn man eine Gesamtbetrachtung sowohl der quantitativen als auch der qualitativen Aspekte der unterschiedlichen Versorgungssysteme vornimmt.

Aus den dargelegten Gründen befürworten wir die unveränderte Beibehaltung von § 17 VersAusglG.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen Berücksichtigung finden würden und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen dazu gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack  
stv. Geschäftsführerin



Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz  
z. Hd. **Frau Katrin Schreiber**  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

**Sozialrecht und Bürgerliches Recht**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer**

Carl-Zeiss-Str. 3  
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 94 21 50  
Telefax: 0 36 41 · 94 21 52

E-Mail: [ee@recht.uni-jena.de](mailto:ee@recht.uni-jena.de)  
[b.david@recht.uni-jena.de](mailto:b.david@recht.uni-jena.de)

**Geschäftszeichen PA 6-5410.2.2**

Sekretariat PA 3 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz					
Eing.: Lfd. Nr.: <b>20. März 2015</b> <b>2940</b>					
BL	SB	RL	Ref	Ref	Ref

**Anhörung des Deutschen Bundestages vom 25. März 2015  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Versorgungsausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 18/3210)**

**Stellungnahme**

**von Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer,  
Friedrich-Schiller-Universität, Jena**

**I. Ausgangslage und Fragestellung**

Der Gesetzgebungsvorschlag zielt auf die ersatzlose Streichung von § 17 VersAusglG. Nach dieser Bestimmung ist im Versorgungsausgleich die externe Teilung von Betriebsrenten bis zu einem aus §§ 159, 160 SGB VI abzuleitenden Ausgleichswert statthaft, dessen Wert sich 2015 auf höchstens 72.600 € (2015) beläuft. Die externe Teilung ist die Alternative zur internen Teilung (§§ 9 ff VersAusglG). Sie ist im Versorgungsausgleich der Regelfall, falls die Parteien den Ausgleich nicht durch Vereinbarungen vollziehen (§§ 6-8 VersAusglG). Bei der internen Teilung einer Betriebsrente erlangt die ausgleichsberechtigte Partei aus dem in der Ehezeit erlangten Vorsorgeanrecht die Hälfte des bei Ehezeitende erzielten Ausgleichswerts (§ 12 VersAusglG). Bei der externen Teilung behält die ausgleichspflichtige Partei dagegen ihr Anrecht. Dieses wird aber vom Vorsorgeträger vermindert und im Gegenzug für die ausgleichsberechtigte Partei in

Höhe des auszugleichenden Anrechts ein eigenes Vorsorgerecht in einer von dieser bestimmten Zielversorgung (§ 15 VersAusglG) begründet. Die externe Teilung ist in § 17 VersAusglG für Betriebsrenten vorgesehen. Ferner lässt § 14 VersAusglG die Abgeltung geringwertiger Anwartschaften<sup>1</sup> zu. Schließlich kommt die externe Teilung bei Komplikationen der internen Teilung öffentlich-rechtlicher Anwartschaften in Betracht (§ 16 VersAusglG).

Seit Jahren wird § 17 VersAusglG als rechtspolitisch unangemessen und verfassungswidrig kritisiert<sup>2</sup>. Der Norm wird vor allem entgegengehalten, die ausgleichsberechtigte Partei – regelmäßig die Frau – ungebührlich zu belasten und gleichzeitig die Versorgungsträger ungerechtfertigt zu bevorzugen. Die Rechtsprechung hat sich dieser Ansicht bisher jedoch nahezu einhellig verschlossen<sup>3</sup>. Nur vereinzelt haben Obergerichte eine Abweichung von der in §§ 47 Abs. 5 VersAusglG, 253 II HGB vorgezeichneten Ermittlung des Ausgleichswertes bei einer Betriebsrente durch Sachverständigengutachten<sup>4</sup> oder einem eigenen Rechenweg auf der Basis der auf § 253 II HGB<sup>5</sup> gefordert. Soweit bekannt, ist das BVerfG bislang noch nicht im Rahmen des Art. 100 GG mit der Frage konfrontiert worden, ob § 17 VersAusglG mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot (Art. 3 I GG) im Einklang stehe.

Vor diesem Hintergrund stellen sich im Hinblick auf den Vorschlag, § 17 VersAusglG ersatzlos zu streichen, zwei Fragen:

- Sind die gegen § 17 VersAusglG erhobenen Einwände verfassungsrechtlich oder rechtspolitisch begründet(II)?
- Falls ja, wäre die ersatzlose Beseitigung dieser Bestimmung eine zureichende und angemessene Antwort(III)?

## II. Tragfähige Einwände?

### 1. Ausgangslage und Intention der gesetzlichen Bewertungsregelung und möglich Alternativen

<sup>1</sup> bis zu 240% der jährlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), 2015 sind dies Rechte mit einem Kapitalwert bis zu 6804 €.

<sup>2</sup>Jäger FamRZ 2010,1714; Deutscher Anwaltsverein FamRZ 2013,928; Hauß, FS für Brudermüller, 2014,277; Weil FPR 2013,254, Bergner NZFamR 2015,147

<sup>3</sup> OLG München FamRZ 2012,130; OLG Koblenz FamRZ 2013,462; OLG Bamberg FamRZ 2013,1581; OLG Hamm FamRZ 2014,138; OLG Bremen FamRZ 2012,1306; OLG Stuttgart – 4.11.2014-11 UF 109/14; OLG Frankfurt – 9.12.2014 4 UF 244/12

<sup>4</sup> OLG Hamm FamRZ 2012,1306; wieder aufgegeben durch OLG Hamm FamRZ 2014,138

<sup>5</sup> OLG Nürnberg FamRZ 2014,1023, 1703

Der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Wertermittlung von Betriebsrenten für den Versorgungsausgleich in § 47 Abs.5 VersAusglG von der folgenden Überlegung leiten lassen:

"Die Wahl des Rechnungszinssatzes für die Diskontierung wird den Versorgungsträgern überlassen. Denn es soll ein möglichst realistischer und für das jeweilige Anrecht spezifischer Zins verwendet werden. So sieht beispielsweise § 253 Abs. 2 HGB vor, dass Rückstellungen für Rentenverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz zu bewerten sind"<sup>6</sup>. Auf dieser Basis schuf der Gesetzgeber für die Deutsche Bundesbank die Ermächtigung, diesen Zinssatz durch Rechtsverordnung festzulegen<sup>7</sup>. Davon machte die Deutsche Bundesbank seit November 2008 Gebrauch. Deshalb ist dieser Zinssatz für die Bewertung der Betriebsrenten seit dem Ende der Ehezeit ab 30. November 2008 zugrunde zu legen<sup>8</sup>.

Das Gesetz bezweckt, den Ausgleich betrieblicher Altersvorsorgeanwartschaften realistisch und im Einklang mit der tatsächlichen Zinsentwicklung vorzunehmen. Die von der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung soll den betrieblichen Vorsorgeträgern die Berechnung erleichtern, den Gerichten die Überprüfung dieser Berechnung ermöglichen und den auf beiden Seiten des Ausgleichsverhältnisses Beteiligten die Überprüfung der Berechnung erlauben. Die damit ermöglichte normative Festlegung der Grundlagen für die Ermittlung des Rechnungszinses wird von der gerichtlichen Praxis als die Teilung befördernd und daher als höchst praktikabel wahrgenommen<sup>9</sup>. Dieses Regelwerk wurde von den damit befassten Gerichten immer wieder auch als angemessen angesehen.

Eine gesetzgeberische Korrektur wäre daher nur geboten, falls die in der Rechtsverordnung festgelegten Rechnungszinsen den tatsächlichen Verzinsungsraten nicht entsprechen sollten. Wäre dies der Fall, hätte primär die für die Festlegung des Rechnungszinses berufene Deutsche Bundesbank Rechenschaft zu legen, wie es zu einer solchen Diskrepanz kommen kann. Denn die zu erlassende Verordnung soll nach den gesetzgeberischen Absichten den maßgeblichen Zins realistisch und spezifisch feststellen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, wäre durch eine realitäts- und marktgerechte Verordnung solchem Umstand entgegenzuwirken.

Die bisweilen als Alternative vorgeschlagene Ermittlung des Rechnungszinses durch Sachverständigengutachten<sup>10</sup>, wäre nicht nur aufwändiger, sondern würde auch höhere Zweifel an der Belastbarkeit der Berechnungsgrundlagen nach sich ziehen.

<sup>6</sup> BT-Drucksache 16/1044,85

<sup>7</sup> BT-Drucksache 16/11903,56

<sup>8</sup> OLG Bamberg FamRZ 2013,1581; OLG Frankfurt FamRZ 2014,761).

<sup>9</sup> OLG Hamm FamRZ 2014,138 Rn. 156

<sup>10</sup> OLG Hamm FamRZ 2012,1306; Hauß FamRZ 2011,88,89; Jaeger FamRZ 2010,1714,1718

Angesichts dessen sollten sich die Bemühungen darauf richten, die gesetzgeberischen Absichten einer realistischen Festlegung des Rechnungszinses – so nicht erfolgreich – zum Erfolg zu führen. Dabei muss bewusst bleiben, dass der festgelegte Rechnungszins eine durchschnittliche Zinsentwicklung abbildet, die durch einzelne Versorgungswerke über- oder unterschritten wird.

Diese Unschärfe sollte im Interesse der Praktikabilität des Ausgleichs und dessen gerichtlicher Überprüfung beibehalten werden. Sollten durch die geltenden Bewertungsregeln für Betriebsrenten im statistischen Regelfall unangemessene Transferverluste für die ausgleichsberechtigte Person hervorgerufen werden, weil die seitens der Deutschen Bundesbank festgesetzten Rechnungszinsen nicht marktnah festgesetzt sind, so sollten die in der Verordnung getroffenen Bewertungsregeln durch eine bessere Verordnung verändert werden, so dass sie dem gesetzgeberischen Absichten und Zielen entsprechen. Dafür bedarf es einer neuen Rechtsverordnung, aber keines Gesetzes.

## **2. Gründe für die beklagten Teilungsverluste für die ausgleichsberechtigte Person**

Die nachgewiesenen Einbußen an Vorsorgerechten bei der ausgleichsberechtigten Partei und die durch § 17 VersAusglG bewirkte ungleiche Stellung in den Vorsorgerechten der am Ausgleich beteiligten Personen erklärt sich aber nicht primär aus der Unangemessenheit des durch Rechtsverordnung festgesetzten Rechnungszinses, sondern aus drei weiteren, nachfolgend darzulegenden Gründen.

a) Weil der in der Rechtsverordnung festgelegte Rechnungszins auf Durchschnittswerten aller Betriebsrenten beruht, kann es im Einzelfall zu Abweichungen wegen der in dem für den Ausgleich maßgebenden Versorgungswerk erzielten Zinssätze von dem allgemein festgesetzten Rechnungszins kommen. Bleibt der in dem für den Ausgleich maßgeblichen Versorgungssystem erzielte Zins hinter dem an Durchschnittswerten orientierten Rechnungszins zurück, führt dessen Zugrundelegung zu einer Überbewertung des ausgeglichenen Rechts. Dies geht zu Lasten der ausgleichsberechtigten Partei.

b) Die externe Teilung greift weit stärker in Vorsorgerechte ein als die interne Teilung. Bei der letzteren tritt nur ein Berechtigter hinzu, dessen Konto durch den Vorsorgeträger ergänzend verwaltet werden muss. Bei ersterer ist dagegen unvorhergesehen Liquidität bereitzustellen, die planwidrig zur Übertragung des Rechts notwendig wird<sup>11</sup>. Darüber hinaus muss der an die Zielversorgung übertragene Kapitalbetrag den nachträglichen Erwerb solcher Rechte ermöglichen, die in früherer Zeit während der Ehezeit hätten erworben werden müssen. Dadurch

---

<sup>11</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 2014,763

entstehen Mehraufwendungen zum Ausgleich der in der Vergangenheit regelmäßig eingetretenen Steigerungen der nominellen Beträge für Altersvorsorgevermögen. Dies erklärt auch, dass sich bei der externen Teilung die Leistungen von Ausgangs- und Zielversorgung aufgrund ihrer unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen unterscheiden<sup>12</sup>.

Dass der Versorgungsausgleich in jeder Teilungsform für die Berechtigten und Ausgleichsberechtigten mit Nachteilen verbunden ist, erklärt sich aus dem im Versorgungsausgleich liegenden Umschichtungen eines bestehenden Vorsorgerechts. Diese führen bei der internen Teilung zu zusätzlichen administrativen Lasten für die Versorgungsträger und bei der externen Teilung zu Neudispositionen von Vermögensanlagen und unvorhergesehener Mobilisierung von Liquidität für die Vorsorgeträger. In dem Ausgleich solcher die Vorsorgeträger treffender Lasten liegt schlicht der Preis für jegliche Teilung. Diesen sollen die am Ausgleich Beteiligten und nicht die von der Scheidung nicht betroffenen Mitglieder der Solidargemeinschaft eines Altersvorsorgewerkes tragen. Daraus entstehen notwendig Transferverluste, welche bei der internen Teilung typischer Weise geringer als im System der externen Teilung ausfallen.

c) In § 13 VersAusglG werden für die interne Teilung die paritätischen Tragung der Teilungskosten durch beide am Ausgleich beteiligten Parteien vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind in den Ausgleich auch die Folgekosten der Teilung einzubeziehen<sup>13</sup>. Bei der externen Teilung nach § 17 VersAusglG werden zur Steigerung von deren Attraktivität für die Versorgungsträger – namentlich der Entlastung der Betriebsrententräger von Verwaltungspflichten gegenüber der ausgleichsberechtigten Partie<sup>14</sup> – die Teilungskosten insgesamt der ausgleichsberechtigten Partei überbürdet.

Die so angestrebte Attraktivität der externen Teilung für die Betriebsrententräger sollte vor allem dadurch erreichen werden, dass den Trägern durch die externe Teilung keine über die Teilung hinausgehenden zusätzlichen Nachteile entstehen. Dieser Entlastungseffekt kommt auch der zum Ausgleich verpflichteten Personen zugute, die über den Verlust der Hälfte ihres Anrechts hinaus keine weiteren abträglichen Folgen aus der in § 17 VersAusglG geschaffenen Möglichkeit hinnehmen muss. Um die externe Teilung für die Betriebsrententräger attraktiv zu machen, wurden die teilungsbedingten Kosten ganz und gar auf die die zum Ausgleich berechnete Person verlagert.

---

<sup>12</sup> OLG Frankfurt FamRZ 2013,462; OLG Hamm FamRZ 2014,138 Rn 158

<sup>13</sup> BGH NJW 2012,1281,643; BGH FamRZ 2012,1095,942,610; OLG Hamburg FamRZ 2015,35; OLG Karlsruhe FamRZ 2013,38

<sup>14</sup> BT-Drucksache 16/10144, 60

Die Regelung des § 17 VersAusglG hat deshalb die Schwäche, dass sie um die Attraktivität der externen Teilung für Betriebsrententräger zu stärken, die zum Ausgleich berechnete Person mit den Teilungsfolgen vollständig belastet und die für die Vorsorgeträger erstrebten Vorteile mittelbar auch die und zum Ausgleich verpflichteten Personen von der Tragung der Teilungsfolgen völlig freistellt.

Das Gericht ist nach § 15 Abs. 2 VersAusglG verpflichtet. Nachteile bei der externen Teilung für die zum Ausgleich berechnete Person abzuwenden. Bisher ist jedoch noch keine Gerichtsentscheidung bekannt geworden, die darauf gestützt einen externen Ausgleich abgelehnt hätte. Es liegt daher nahe, dass zur Korrektur dieser strukturellen Fehlentwicklung der Gesetzgeber einschreitet.

### **3. Reformansatz**

Im Lichte des § 13 VersAusglG ist es jedenfalls problematisch, wenn beim Ausgleich nur eine der beteiligten Parteien die ganzen Folgekosten der Ausgleichsentscheidung trägt. Auf die Beseitigung dieser Schwachstelle des geltenden Rechts sollten sich daher die Reformbemühungen richten. Denn der teilungsbedingte Wertverlust wird einzig bei der externen Teilung einseitig der ausgleichsberechneten Person auferlegt; dagegen ist er bei interner Teilung hingegen von den am Ausgleich Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen (§ 13 VersAusglG).

Im Hinblick auf diese Konsequenz bedarf § 17 VersAusglG der Reform, weil sie mit dem in § 13 VersAusglG für die interne Teilung formulierten Grundsatz der paritätischen Tragung der Teilungskosten bricht. Eine sachgerechte Reform des Versorgungsausgleichs würde daher den in § 13 VersAusglG formulierten Grundsatz auf alle Formen der Teilung – nicht nur die interne, sondern auch die externe Teilung – erstrecken. Dieser Weg würde die von den Initiatoren der Gesetzesnovelle beklagten Missstände überwinden, ohne dass es zu dem von den Entwurfsinitiatoren vorgeschlagenen tiefgreifenden Eingriff in den reformierten Versorgungsausgleich kommen müsste.

## **III. Streichung des § 17 VersAusglG?**

### **1. Inkonsequenz und was wird aus der Versorgungsausgleichskasse?**

Die vollständige Beseitigung des § 17 VersAusglG überzeugt wenig, wenn einerseits die Streichung des § 17 VersAusglG vorgeschlagen, andererseits aber die weiteren Tatbestände der externen Teilung (§§ 14, 16 VersAusglG) beibehalten werden sollen. Denn wäre auf der Basis geltenden Rechts die externe Teilung ein Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz, so müsste folgerichtig jede Anordnung einer



externen Teilung aufgehoben werden. Die Korrektur auf § 17 VersAusglG zu beschränken und §§ 14, 16 VersAusglG nicht aufzuheben, wäre vor diesem Hintergrund inkonsequent.

Dem Vorschlag einer ersatzlosen Streichung des § 17 VersAusglG wäre ferner das Bedenken entgegenzubringen, dass die zur Realisierung des Versorgungsausgleichs durch externe Teilung 2009 eigens begründete Versorgungsausgleichskasse dann funktionslos würde. Soll und kann sie noch sinnvoll fortgeführt werden, wenn die externe Teilung auf Minimalrechte und die Bewältigung öffentlich-rechtlicher Versorgungskomplikationen beschränkt sein soll (§§ 14, 16 VersAusglG)? Darin läge ein ziemlich lausiger Umgang mit Vorsorgeeinrichtungen.

## 2. Ist Halbteilung nur durch interne Teilung möglich?

Häufig wird die Verfassungswidrigkeit des § 17 VersAusglG mit der These begründet, dass einzig die interne Teilung dem Halbteilungsgrundsatz (§1 Abs.1 VersAusglG) entspreche<sup>15</sup>. Die Halbteilung ist jedoch mit dem internen Ausgleich nicht in eins zu setzen. Halbteilung ist also nicht nur durch interne Teilung möglich.

Der Versorgungsausgleich leitet sich aus dem Zugewinnausgleich ab. Dieser sichert den Vermögensausgleich nach Scheidung durch Teilung der zum Ende der Ehezeit vorhandenen Vermögensrechte und deren Aufteilung auf die am Ausgleich Beteiligten. Wie sich diese Rechte in der Zukunft entwickeln werden, ist für den Zugewinnausgleich nicht von Belang. Wie beim Zugewinnausgleich die Hälfte des in der Ehezeit einseitig erworbenen Zugewinns auszugleichen ist, so führt auch die externe Teilung die auch den Versorgungsausgleich primär kennzeichnende Trennung der Rechtssphären unter den am Ausgleich beteiligten Personen herbei<sup>16</sup>. Weil auch bei der externen Teilung die in der Ehezeit gemeinsam erworbenen Anrechte unmittelbar nach dem Ende der Ehezeit aufgeteilt werden, genügt auch die externe Teilung den Anforderungen an die Halbteilung. Die interne Teilung ist daher weder der alleinige Modus des Versorgungsausgleichs, noch die externe Teilung per se ein legislatorischer Missgriff.

Beide Teilungsformen verwirklichen allerdings unterschiedliche Ziele von Gerechtigkeit<sup>17</sup>. Die interne Teilung sichert die Leistungsgerechtigkeit in der Leistungsbezugsphase; die externe Teilung verwirklicht die ausgleichende Gerechtigkeit in der Teilungsphase. Es ist rechtspolitisch sinnvoll, diese Optionen zu schaffen, weil nur so dem zeitgenössischen Ideal der Gerechtigkeit der komplexen

<sup>15</sup> Bergner NZFamR 2015,147

<sup>16</sup> BVerfGE 80,297,312; BVerfG FamRZ 1989,827

<sup>17</sup> Eichenhofer FamRZ 2011,1630; ders. BetrAV 2011,221

Gleichheit (Michael Walzer) Genüge getan wird. Eine Verengung der Gestaltungsmöglichkeiten bedeutete eine Verarmung für den Versorgungsausgleich. Vor diesem Hintergrund stellt sich rechtspolitisch deshalb vielmehr die umgekehrte Frage, ob das Versorgungsausgleichsrecht nicht generell dahin fortentwickelt werden müsste, die externe Teilung der internen Teilung als gleichwertige – und nicht wie derzeit als nachrangige Ausgleichsform – zur Seite zu stellen<sup>18</sup>.

### 3. Grundansatz des reformierten Versorgungsausgleichs und moderne Betriebsrentenpolitik

Diese Auffassung entspricht jedenfalls dem grundsätzlichen Ansatz des 2009 reformierten Versorgungsausgleichs. Denn dieser wird nicht primär durch das Gebot der internen Teilung von Vorsorgerechten bestimmt, sondern das geltende Versorgungsausgleichsrecht folgt dem Primat der privatautonomen Regelung seiner Folgen<sup>19</sup>. Eine in diesem Zusammenhang anerkannte Erscheinungsform eines privatautonomen Versorgungsausgleichs ist die vermögensrechtliche Abgeltung von Vorsorgerechten durch den Ausgleichspflichtigen (§ 6 Satz 2 Nr.1 VersAusglG). Dieser Ausgleichsform steht die externe Teilung sehr nahe, weil auch sie Vorsorgerechte vermögensrechtlich abgilt. Allerdings erfolgt der Ausgleich durch den Träger und endet in der Begründung eines neuen Vorsorgerechts durch Vermögensübertragung. Eine Beschränkung der externen Teilung würde damit einem Versorgungsausgleichsrecht nicht gerecht werden, das Versorgungsausgleich durch Vermögensausgleich ermöglichen soll und will.

Die externe Teilung von Betriebsrenten ermöglicht die "Portabilität" (*engl. portability*) von Betriebsrenten. Sie sichert die Mobilität von Arbeitskräften auf den zunehmend international ausgerichteten Arbeitsmärkten. Sie ist ein erstrangiges Desiderat und wird deshalb im Rahmen der Europäischen Union seit langem angestrebt – leider bisher mit zu geringem Erfolg, mit abträglichen Folgen für die Freizügigkeit.

§ 17 VersAusglG fördert die Portabilität von Betriebsrenten. Wer deren Entfaltung rentenpolitisch für geboten hält, darf im Recht des Versorgungsausgleich nicht zurückfallen in die letztlich kleine, enge Welt interner Teilung – die ohne eine Exit-Option den Beteiligten nichts anderes als ein Festhalten an vergangene Zustände bieten kann und diese in die vorsorgerechtliche Zukunft perpetuiert. Auch nach der Scheidung hängt der Ausgleichsberechtigte an der vom Ausgleichspflichtigen erworbenen Vorsorgeberechtigung. Keine Spur von einer Trennung der Vorsorgerechtssphären, wie sie der Versorgungsausgleich nicht nur will, sondern auch schaffen soll!

<sup>18</sup> in diesem Sinne Eichenhofer BetrAV 2014,229.

<sup>19</sup> vgl. §§ 6ff VersAusglG

#### IV. Fazit

Die externe Teilung ist insbesondere eine mit §§ 6-8 VersAusglG im Einklang stehende Alternative zum internen Ausgleich. Diese Alternative kann privatrechtlich nicht geschaffen werden. Sie muss und sollte daher vom Gesetzgeber ermöglicht werden. Transaktionsverluste sind mit jeder Teilung notwendig verbunden. Bei der externen Teilung erwachsen sie aus der vorzeitigen Auflösung eines begründeten Vorsorgerechts und der rückwirkenden Begründung einer für die Zeit vor der Rechtsbegründung zurückgelegten Zeit. Diese Zusatzkosten erklären sich aus dem Wechsel des Vorsorgerechts und sind der Preis, um die Vorteile der externen Teilung gegenüber der internen Teilung zu ziehen.

Der Versorgungsausgleich gelingt nicht nur durch interne Teilung. Wer solches vertritt, übersieht, dass die Rechtsform der externen Teilung im System des Versorgungsausgleichs angelegt ist, weil dieses nicht primär auf interner Teilung, sondern auf autonomer Gestaltung durch die am Ausgleich Beteiligten beruht.

Die externe Teilung bietet im Vergleich zur internen Teilung zahlreiche Vorteile: weniger kleine und kleinste Anrechte in unüberschaubarer Häufung ("Minifundien"), dagegen angereicherte Vorsorgerechte, übersichtliche Vorsorgeverläufe und sie schafft damit – ein durchaus willkommener Nebeneffekt – für die Gesamtgesellschaft aussagekräftigere Rentenstatistiken. Die externe Teilung löst die Vorsorgerechte der Eheleute im Sinne eines clean break endgültig auf und bindet sie nicht wie die interne Teilung über den Scheidungszeitraum aneinander. Darin liegt ein Zuwachs an Autonomie für die am Scheidungsverfahren beteiligten Ehegatten.

Diese Vorteile sollten nicht leichtfertig preisgegeben werden. Im Gegenteil, es sollte umgekehrt die Frage gestellt werden, ob die sich damit bietenden Möglichkeiten nicht sogar noch weiter ausgebaut werden sollten. Es gab einst eine Reformkommission beim BMJ, welche den gesamten Versorgungsausgleich auf dem Prinzip der externen Teilung aufzubauen vorschlug. Dieser Anregung folgte der Reformgesetzgeber nicht, weil er die Halbteilung primär durch interne Teilung zu entsprechen müssen glaubte, auch unter Inkaufnahme einer Ausgleichsregelung von hoher Komplexität und der Schaffung einer die einzelnen womöglich überfordernden Vervielfachung von Rentenberechtigungen.

Statt partikulärer Eingriffe in komplexe Systeme vorzunehmen, sollte Gesetzgebung bemüht sein, einseitige Ausbrüche aus komplexen Systemen zu unterbinden und über Komplexität so zu korrigieren, dass die innere Kohäsion von Systemen wächst vor allem innere Widersprüche überwunden werden. Dies bedeutet im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzgebungsvorschlag zu § 17 VersAusglG: Da diese Bestimmung die durch die externe Teilung ausgelöste Kostenlast auf die

ausgleichsberechtigte Person einseitig überträgt und damit mit § 13 VersAusglG in Widerspruch tritt, wonach die Teilungsfolgen paritätisch von den am Ausgleich Beteiligten getragen werden, sollten die so auftretenden Missshelligkeit durch eine verallgemeinernde Regelung des § 13 VersAusglG korrigiert werden. Daher schlage ich vor, den in § 13 VersAusglG vorgesehene Grundregel auf die externe Teilung zu erstrecken, aber von einer Streichung des § 17 VersAusglG abzusehen. Denn privatautonome Vereinbarungen benötigen das Instrument der externen Teilung, dem überdies nach meiner Auffassung im Versorgungsausgleich perspektivisch künftig nicht weniger, sondern mehr Raum gegeben werden sollte.

Jena. den 16. März 2015

  
(Eberhard Eichenhofer)

# ***Zusätzliche Belastungen der betrieblichen Altersvorsorge vermeiden***

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes (BT-Drs. 18/3210)**

25. März 2015

### ***Zusammenfassung***

Der Gesetzentwurf, der die nahezu vollständige Aufhebung der erleichterten externen Realteilung für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse vorsieht, ist abzulehnen. Er würde dazu führen, dass Arbeitgeber in ihre Betriebsrentensysteme noch mehr betriebsfremde Personen aufnehmen müssten, wodurch die – ohnehin schon erhebliche – Bürokratiebelastung der betrieblichen Altersvorsorge nochmals erhöht würde. Für eine Aufhebung der erleichterten externen Realteilung besteht auch kein Bedarf: Die bestehende Regelung zur externen Realteilung verletzt nicht den Halbteilungsgrundsatz, weil der erreichte Kapitalwert der Versorgungsanwartschaft entsprechend des Ehezeitanteils aufgeteilt wird. Hinzu kommt, dass das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, eine größere Teilungsgerechtigkeit herzustellen, mit dieser Maßnahme nicht erreicht wird.

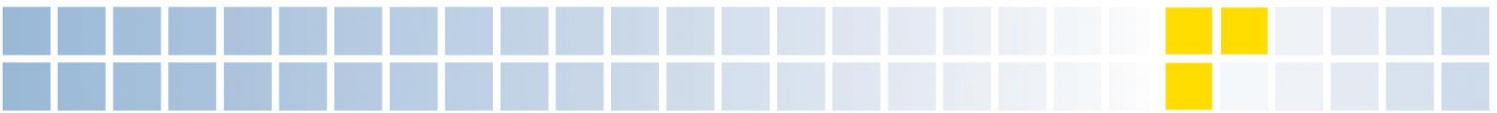
Im Versorgungsausgleichsrecht sind vielmehr Vereinfachungen erforderlich, um bestehende Verbreitungshemmnisse der betrieblichen Altersvorsorge abzubauen. Die externe Realteilung sollte daher ohne Betragsobergrenzen möglich sein, auch für die externen Durchführungswege. Zudem sollte auf den schuldrechtlichen Ausgleich von verfallbaren Anwartschaften verzichtet werden und gewährleistet werden, dass sämtliche Kosten des Versorgungsausgleichsfahrens verursachungsgerecht auf die (ehemaligen) Ehegatten umgelegt werden können.

### ***Im Einzelnen***

#### ***1. Zusätzliche Belastung für betriebliche Altersvorsorge vermeiden***

Eine Aufhebung der Regelung für die externe Realteilung bei Direktzusagen und Unterstützungskassen (§ 17 VersAuslG) würde die betriebliche Altersvorsorge zusätzlich belasten und das Ziel, eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge zu erreichen, gefährden.

Mit der Aufhebung dieser Regelungen würden die für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse bestehenden höheren Betragsgrenzen bei der externen Realteilung erheblich reduziert werden. Damit bestünde diese Teilungsmöglichkeit (auch) in diesen Durchführungsweegen nur noch für Kleinstanwartschaften (2 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV). Dies hätte zur Folge, dass die Unternehmen gezwungen wären, betriebsfremde Personen, ggf. in hoher Zahl, in ihren internen Versorgungswerken aufzunehmen und zu administrieren. Dies führt vor allem zu erheblichen zusätzlichen Bürokratiekosten, die – anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs behauptet – nicht vollständig auf die beteiligten Personen umgelegt werden dürfen. Die Rechtsprechung hat vielmehr für die Umlage von Kosten Grenzen gesetzt. Diese Mehrbelastungen waren dem Gesetzgeber bei der Neufassung des Versorgungsausgleichsrechts bekannt, als er für die internen Durchführungswege eine deutlich höhere



Betragsgrenze für die externe Realteilung festgelegt hatte. Denn ein wichtiger Unterschied der internen Durchführungswege im Vergleich zu den externen Durchführungsweegen über einen Versorgungsträger liegt darin, dass die Arbeitgeber ihre Versorgungszusagen selbst verwalten und regelmäßig direkt mit den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmervertretern kommunizieren. Diesem Unterschied wird mit der Regelung in § 17 VersAuslG Rechnung getragen und zumindest hieran muss festgehalten werden.

## **2. Externe Realteilung ist mit Halbteilungsgrundsatz vereinbar**

Die Regelungen der externen Realteilung für interne Durchführungswege sind auch mit dem Halbteilungsgrundsatz vereinbar. Der Gesetzgeber verfolgte mit dem 2009 grundlegend geänderten Versorgungsausgleichsrecht das Ziel, die Entscheidung über die Versorgungsansprüche zeitnah mit der Ehescheidung abzuschließen. Mit diesem Systemwechsel verbunden war die Abkehr von einer Prognoseberechnung aller Ansprüche zusammen für den Versorgungsfall und die Übernahme des Prinzips einer abschließenden stichtagsbezogenen Teilung der einzelnen Versorgungsansprüche. Damit wurde das Versorgungsausgleichsrecht dem Prinzip des Zugewinnausgleichs angenähert. Folglich geht es allein um die ehezeitbezogene Aufteilung der jeweiligen Versorgungsansprüche bis zum Stichtag. Mögliche Entwicklungen ab diesem Zeitpunkt müssen hingegen außer Betracht bleiben. Die Berechnung der Ansprüche erfolgt aufgrund der höchst heterogenen Versorgungssysteme richtigerweise nach den Berechnungsregelungen des jeweiligen Systems. Die Teilung der Versorgungsansprüche in der betrieblichen Altersvorsorge anhand des Kapitalwerts ist in vielen Fällen der einzige Weg, um eine für das übrige Kollektiv belastungsneutrale Aufteilung der Ansprüche vorzunehmen. Die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Parameter bei der Direktzusage orientieren sich an den allgemein anerkannten Vorgaben aus HGB und der dazu gehörenden Verordnung. Die Aufteilung auf Kapitalwertbasis hat zwangsläufig zur Folge, dass

die aus den Kapitalwerten berechneten Rentenleistungen für die (geschiedenen) Ehegatten insbesondere aufgrund verschiedenen Alters unterschiedlich hoch ausfallen. Diese Folge ist vor allem unabhängig davon, ob nach dieser Aufteilung eine externe oder interne Realteilung erfolgt. Die Methode der Aufteilung auf Kapitalwertbasis ist auch sachgerecht, weshalb z. B. auf dieser Grundlage auch Übertragungen auf andere Arbeitgeber nach § 4 BetrAVG vorgenommen werden. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht den kapitalwertbezogenen Ansatz gebilligt (BVerfG vom 6. Mai 2014, 1 BvL 9/12).

## **3. Einschränkung der externen Realteilung schafft keine größere Gerechtigkeit**

Eine Aufhebung der Regelungen für externe Realteilung bei internen Durchführungsweegen würde für die ausgleichsberechtigten Personen auch nicht generell eine größere Gerechtigkeit schaffen. Ob die ursprüngliche Versorgung oder die Zielversorgung günstiger ist, hängt ganz wesentlich von der individuellen Situation der Beteiligten ab. So kann es durchaus vorkommen, dass beim ursprünglichen Arbeitgeber eine laufende Betriebsrente aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder gar Insolvenz nicht mehr angepasst werden kann, während eine Dynamik bei einem externen Versorgungsträger aufgrund der Überschussbeteiligung gewährleistet ist. Aber selbst bei einer internen Realteilung, bei der die ausgleichsberechtigte Person in das betriebliche Altersversorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person bleibt, werden sich die Ansprüche oftmals unterschiedlich entwickeln. Diese Divergenz ergibt sich nicht nur aus der unter 2. beschriebenen Folge der Kapitalwertteilung, sondern auch aus dem Schicksal der beiden Ansprüche ab Aufteilung. So kann sich die Höhe und die Bedingung der Ansprüche durch Betriebsübergänge, ablösende Versorgungsregelungen oder sonstige Umstrukturierungsmaßnahmen ändern und auseinander entwickeln.

Andererseits hängt die Entwicklung des Anspruchs der ausgleichsberechtigten Person



ganz wesentlich von der Wahl der Zielversorgung ab. Hier ist insbesondere der Vorteil zu sehen, dass für diese Personen eine Zersplitterung der Versorgungsansprüche vermieden werden kann. Schließlich ist anzumerken, dass die unterschiedlichen Zinssätze zur Berechnung der Versorgung nicht nur aus den Unterschieden der jeweiligen Versorgungswerke herrühren, sondern vor allem auf veränderliche temporäre Effekte beruhen. So ist es möglich, dass der Berechnungszinssatz des HGB in Zukunft geringer sein kann als der Höchstrechnungszinssatz nach VAG. Auch dies zeigt, dass eine Einschränkung der externen Realteilung aufgrund einer temporären Erscheinung verfehlt wäre.

#### **4. Versorgungsausgleichsrecht für betriebliche Altersvorsorge erleichtern**

Die betriebliche Altersvorsorge darf nicht durch Maßnahmen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, erschwert werden, sondern muss im Gegenteil durch Erleichterungen im Versorgungsausgleichsrecht gestärkt werden.

Um eine weiter notwendige Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge zu erreichen, müssen ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Hierzu gehören insbesondere auch Erleichterungen von bürokratischen Belastungen, die in den letzten Jahren zur Verlangsamung des Wachstums beigetragen haben. Gerade die Reform des Versorgungsausgleichs hat die Unternehmen mit erheblichem Umstellungsaufwand und Rechtsunsicherheiten belastet. Daher sollte das immer noch belastende Versorgungsausgleichsrecht vereinfacht werden, wozu insbesondere folgende Maßnahmen gehören würden:

- Arbeitgebern muss – unabhängig vom jeweils gewählten Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge – ermöglicht werden, den ausgleichsberechtigten Ehegatten ohne Betragsobergrenzen im Wege der sog. externen Realteilung abzufinden. Dies wäre vor allem aus den unter 1. genannten Gründen

konsequent. Das derzeitige Recht beschränkt die externe Realteilung jedoch für die externen Durchführungswege auf nur geringe Beträge. Auch für diese Durchführungswege sollte die Betragsobergrenze entfallen.

- Zudem sollte auf den Ausgleich von noch verfallbaren Anwartschaften verzichtet werden. Die Beibehaltung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für verfallbare Anwartschaften konterkariert das mit der Reform des Versorgungsausgleichs verfolgte Ziel, den Ausgleich mit der Scheidung abzuschließen und den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zurückzudrängen. Die parallele Anwendung sowohl der Realteilung als auch des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs belastet die Unternehmen, weil sie dadurch dauerhaft zwei Ausgleichssysteme zu administrieren haben.
- Außerdem sollten sämtliche Kosten des Versorgungsausgleichs verursachergerecht auf die Ehegatten umgelegt werden können – auch wenn die Ansprüche im Wege der externen Realteilung geteilt werden. Die derzeitige Begrenzung ausschließlich auf Kosten, die infolge der Verwaltung der Ansprüche im Rahmen der internen Realteilung entstehen, greift zu kurz. Sie führt im Ergebnis dazu, dass insbesondere die Kosten zur Ermittlung und Berechnung der Versorgungsansprüche zu Lasten der Arbeitgeber bzw. im Ergebnis zu Lasten der übrigen Betriebsrentner gehen.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)



# Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Familienrecht

zur Reform des Versorgungsausgleichs

Stellungnahme Nr.: 21/2013

Berlin, im März 2013

## **Mitglieder des Ausschusses**

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg  
(Vorsitzender)

Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin

Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe

Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 (0)30 726152-0

Fax: +49 (0)30 726152-190

E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Avenue de la Joyeuse Entrée 1

1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0)2 28028-12

Fax: +32 (0)2 28028-13

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)

Registernummer: 87980341522-66



## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Jugend und Frauen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Notarverein e.V., Berlin
- Deutscher Richterbund e.V., Berlin
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
- Familienrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktionen der NJW; FamRZ; FuR; FF; Juve; FPR, FamRB
- Bundesgerichtshof, Bibliothek

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

### **Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein hält Korrekturen am Versorgungsausgleichsgesetz für dringend erforderlich. Neben einigen Klarstellungen sind dabei folgende Bereiche vordringlich:

§ 17 VersAusglG ermöglicht die externe Teilung betrieblicher Altersversorgungsrechte bis zu einem Kapitalwert von derzeit fast 70.000 €. Bei der Auswahl der Zielversorgung, in der für den ausgleichsberechtigten Gatten aus diesem Kapitalwert eine Versorgung begründet werden soll, hat dieser keine Möglichkeit, eine auch nur annähernd der auszugleichenden Versorgung gleichwertige Versorgung zu begründen. In der Regel geht die Hälfte des Versorgungsanspruchs verloren. Davon betroffen sind meist Frauen, deren Altersversorgungsansprüche ohnehin gering sind. Die jetzt zulässige externe Teilung hochwertiger Versorgungsleistungen verletzt den gesetzgeberischen Anspruch, dem ausgleichsberechtigten Gatten im Versorgungsausgleich eine eigenständige Versorgung mit vergleichbarer Wertentwicklung wie die Quellversorgung zu verschaffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG). Zur Vermeidung von erheblichen Verzerrungen der Halbteilungsgerechtigkeit sollte der Gesetzgeber die externe Teilung von ehezeitlich erworbenen Versorgungsansprüchen auf geringwertige Ansprüche beschränken.

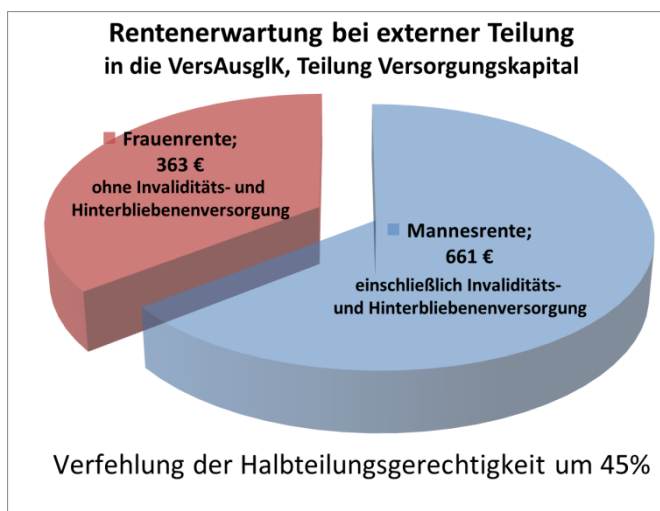
Bei der Teilung von Invaliditätsrenten führt die jetzige Konzeption des Gesetzes im Scheidungsfall in der Regel zu einer Halbierung einer laufenden Invaliditätsversorgung, die durch die in § 35 VersAusglG vorgesehene Aussetzung der Kürzung nur sehr unzureichend kompensiert wird. Dadurch wird den zerbrochenen Familien vielfach die ökonomische Lebensgrundlage entzogen.

## I. Das Problem der ‚externen Teilung‘ betrieblicher Anrechte

### 1. Der Fall:

M (47) beantragt im April 2011 die Scheidung von seiner Frau F (47). Neben einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat M eine betriebliche Altersversorgung bei der Firma S. Aus dieser – so die Auskunft des Versorgungsträgers – sei in der Ehezeit eine Versorgung in Höhe von 1.321 € monatlich erworben worden, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werde.

Die Erwartung der F, sie erhalte davon die Hälfte (oder wegen der weiblichen Längerlebigkeit den lediglich um diese Längerlebigkeit gekürzten Halbtteil der Versorgung), wird indessen massiv enttäuscht. Gestützt auf eine versicherungsmathematische Bewertung der Versorgung des Ehemannes, die der Versorgungsträger vorlegt, hat die Versorgung einen Kapitalwert von 124.356 €, die Hälfte davon stehe der F zu. Die Firma S sei aber nicht bereit, die Versorgung zu Gunsten der F als betriebliche Altersversorgung für sie zu begründen, sondern stelle diesen Betrag zur Begründung einer Versorgung einem anderen Versorgungsträger nach Wahl der F zur Verfügung.



Da F keine eigene betriebliche Altersversorgung besitzt, die bereit wäre, aus dem Ausgleichsbetrag von 62.178 € eine Altersversorgung zu ihren Gunsten zu begründen, kommt nur die Versorgungsausgleichskasse als sogenannte Zielversorgung in Betracht. Aus dieser wird F indessen lediglich eine reine Altersversorgung in Höhe von maximal 363 € monatlich erhalten, garantiert werden ihr sogar nur 282 €, der Rest resultiert aus Überschussbeteiligungen, die nicht garantiert werden können.

Könnte F die Rente dagegen beim Arbeitgeber des M zu den gleichen Vertragskonditionen begründen, die der Versorgung des M zugrunde liegen, erhielte sie (wegen der weiblichen Längerlebigkeit) eine Versorgung in Höhe von ca. 593 € monatlich. Berücksichtigt man noch, dass F in der Versorgungsausgleichskasse lediglich eine

reine Altersversorgung erhält, während der Ehemann neben der Altersrente auch eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung erhält, müsste die Versorgung für die Ehefrau in der betrieblichen Altersversorgung als reine Altersversorgung noch höher ausfallen. Bei der Begründung einer Versorgung in der betrieblichen Altersversorgung des Mannes zu ihren Gunsten müsste eine reine Altersversorgung in Höhe von ca. 680 € monatlich ab Vollendung des 65. Lebensjahres an sie gezahlt werden.

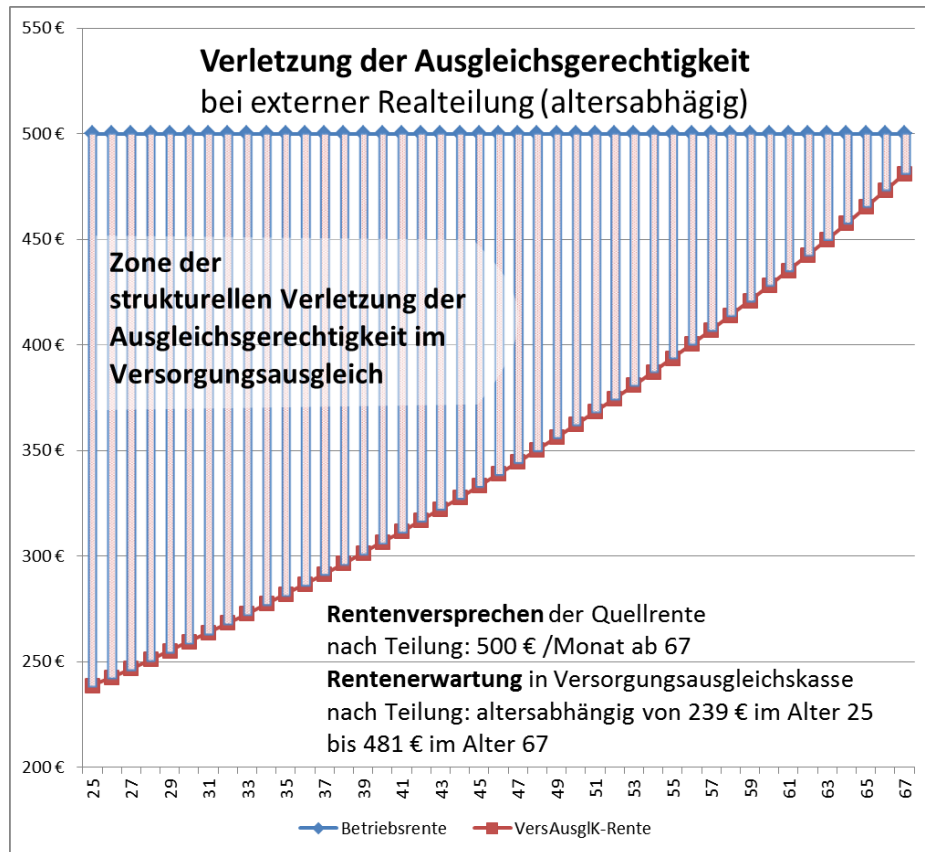
F verliert mithin durch die spezifische Form des externen Ausgleichs einer eigentlich hälftig zu teilenden Versorgung über die voraussichtliche Leistungszeit von fast 24 Jahren monatlich 317 € und damit knapp die Hälfte der ihr nach dem Halbteilungsprinzip eigentlich zustehenden Versorgung.

## **2. Wodurch sind dieser Verlust und die Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes verursacht?**

Der Gesetzgeber hat bei Schaffung des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes den betrieblichen Versorgungsträgern bei bestimmten Versorgungszusagen die Möglichkeit der **externen Teilung** einer Versorgung eingeräumt, wenn deren kapitalisierter Ausgleichswert geringer als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ist. Diese betrug im Ehezeitende der F 66.000 €. Mit diesem Zugeständnis an einen Teil der betrieblichen Versorgungsträger wurde deren Akzeptanz des neuen Versorgungsausgleichsrechts erreicht.

Im Hinblick auf die eigentlich vom Gesetzgeber vorrangig gewollte interne Teilung wurde den Versorgungsträgern die Möglichkeit eingeräumt, auch im Fall einer externen Teilung den Ausgleichswert einer Versorgung nach bilanziellen Kriterien zu berechnen. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden entweder mit einem Zins von 6% (§ 9a EStG) oder nach § 253 HGB errechnet. Diese Rechnungszinssätze liegen deutlich über 5%. Weder die extra für den Versorgungsausgleich geschaffene Versorgungsausgleichskasse, noch ein anderer Versorgungsträger können aber auf dem derzeitigen Kapitalmarkt Renditen in dieser Höhe erwirtschaften. Die Differenz zwischen dem bilanziellen Rechnungszins und dem tatsächlich erzielbaren Rechnungszins geht daher voll zu Lasten des ausgleichsberechtigten Gatten und beeinträchtigt massiv dessen Altersversorgung. Das Zinsgefälle zwischen dem Rechnungszins, der bei Ermittlung des Kapitalbetrags der auszugleichenden Versorgung zugrunde gelegt wird und dem Rechnungszins, der in der Zielversorgung er-

reicht werden kann, begründet eine strukturelle Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Je jünger die ausgleichsberechtigte Person im Scheidungsalter ist, umso größer ist die Verfehlung der Ausgleichsgerechtigkeit.



### 3. Konsequenzen für die Betroffenen

Wie das obige Beispiel zeigt, sind die Konsequenzen für die Betroffenen gravierend. Meist sind Frauen ausgleichsberechtigt, weil Männer deutlich werthaltigere betriebliche Altersversorgungen besitzen als Frauen. Männer haben die weniger stark durch Kindererziehung gebrochenen Erwerbsbiografien, verdienen mehr und haben eine etwa doppelt so hohe Altersversorgungserwartung als Frauen. Die diese Benachteiligung auslösende Zinsdifferenz zwischen dem Rechnungszins, der bei der Versorgungsbewertung zu Grunde gelegt wird, und dem Rechnungszins, der als Rendite von einer neuen Zielversorgung erreicht wird, wirkt sich umso schädlicher auf das Versorgungsniveau aus je größer der zeitliche Abstand zwischen Scheidung und Rentenbeginn ist. Die Benachteiligung der F würde weit größer sein, wäre diese 10 Jahre früher geschieden worden. Sie erhielte dann lediglich eine Rente in Höhe von ca. 240 € aus der Versorgungsausgleichskasse, weil der Kapitalwert der Versorgung dann nur ca. 31.025 € betrüge. Sie verlöre ca. 68% ihrer nach dem Halbteilungs-

grundsatz zustehenden Rentenerwartung. Zehn Jahre später wäre die Verletzung des versorgungsausgleichsrechtlichen Halbteilungsgrundsatzes deutlich geringer.

#### **4. Lösungsmöglichkeiten**

Diese Benachteiligung der Ausgleichsberechtigten – meist Frauen – ist bei Schaffung des Gesetzes nicht absehbar und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt gewesen. Zwar zeichnete sich eine Schwäche des Kapitalmarktes bereits 2008 ab, die Beratungen zum Gesetz waren zu diesem Zeitpunkt aber bereits weit fortgeschritten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stammt vom 20.8.2008 (BT-Drucks. 16/10144).

Daneben konnte im Gesetzgebungsverfahren davon ausgegangen werden, dass externe Teilungsvorgänge im Versorgungsausgleich selten und interne Teilungsvorgänge die Regel sein würden. Das ist anders gekommen. Die Betriebe haben in unerwartet hohem Ausmaß, gerade wegen der sinkenden Renditen kapitalgedeckter Versorgungssysteme, von der Möglichkeit externer Teilung betrieblicher Direktzusagen und Versorgungsleistungen aus Unterstützungskassen Gebrauch gemacht. Letztendlich werden sie auf diese Weise teure Versorgungsleistungen billig los.

Dies ist eine planwidrige Abweichung der vom Gesetzgeber gewollten höheren Teilungsgerechtigkeit des neuen Versorgungsausgleichsrechts und sollte umgehend vom Gesetzgeber korrigiert werden, indem die externe Teilung werthaltiger Versorgungsleistungen zurückgenommen wird.

§ 17 VersAusglG ist ersatzlos zu streichen.

Bis dies Realität geworden ist, bleibt den Betroffenen nichts anderes übrig, als Verfahren über den Versorgungsausgleich so lange wie möglich herauszuziehen. Zwischen dem Ehezeitende und der tatsächlichen Zahlung des Ausgleichsbetrages an den Träger der Zielversorgung muss der Träger der betrieblichen Altersversorgung den Ausgleichswert mit dem von ihm zur Bewertung der Versorgung genutzten Rechnungszins verzinsen (aufzinsen). Selbst wenn im obigen Beispiel der Ausgleichswert von 62.178 € durch eine Verzögerung des Versorgungsausgleichsverfahrens auch nur zwei Jahre lang mit dem vom Versorgungsträger zur Bewertung herangezogenen Zinssatz von 5,14% zu verzinsen wäre, betrüge der aus der Zinsdiffe-

renz zu dem Zinssatz der Versorgungsausgleichskasse (1,75%) resultierende Gewinn ca. 4.300 €.

Es kann aber weder vom Gesetzgeber gewollt, noch von der Rechtsordnung und den Betroffenen gewünscht sein, dass Versorgungsausgleichsverfahren von dem ausgleichsberechtigten Gatten bewusst verschleppt werden, um die Nachteile der externen Teilung so gering wie möglich zu halten. Dies dient weder den beteiligten Eheleuten, für die jedes Verfahren einen Verlust an Lebensqualität bedeutet, noch der Justiz, die gerade durch Versorgungsausgleichsverfahren erheblich belastet wird, noch dem Ansehen der Justiz und des Rechtssystems bei den Bürgern.

Einige Oberlandesgerichte haben das durch die externe Teilung entstehende Gerechtigkeitsproblem erkannt, aber keine einheitliche Lösung gefunden. So hat das OLG Hamm den Rechnungszins zur Bewertung der Versorgung nach unten, auf 3,25% korrigiert (OLG Hamm 6.2.2012, 12 UF 207/10). Das OLG Bremen und das OLG München haben andere Lösungen gefunden, um den Betroffenen zu helfen. Es kann aber nicht richtig sein, dass die Teilungsgerechtigkeit im Versorgungsausgleich von der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte abhängt. Derartige Einzelkorrekturen einer verfehlten Gesetzesnorm können das gesetzliche Strukturproblem nicht lösen. Es ist der Gesetzgeber, der die Benachteiligungen von Frauen in der Altersversorgung im Fall der Scheidung korrigieren muss.

## **II. Die Teilung laufender Invaliditätsversorgungen**

Nehmen Sie folgenden Fall: M(40) ist als Folge eines Dienstunfalls innerhalb der Ehe mit F(35) erwerbsunfähig geworden. Er erzielt eine Rente aus der Beamtenversorgung eines Bundeslandes in Höhe von 2.000 €. F ist berufstätig, Kinder sind aus der 20 jährigen Ehe nicht hervorgegangen. Auf den Scheidungsantrag der F wird im Versorgungsausgleich die Beamtenversorgung des M halbiert. Ihm wird andererseits aus der gesetzlichen Rentenversicherung der F eine Versorgung in Höhe von 300 € begründet, aus der der M jedoch keine Versorgung beziehen kann, da er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach § 35 VersAusglG wird die Kürzung seiner laufenden Versorgung, die eigentlich 1.000 € betragen müsste in Höhe von 300 € ausgesetzt, weil er aus der für ihn in der gesetzlichen Rentenversicherung

begründeten Versorgung Leistungen nicht erhalten kann. Der Beamtenversorgungsträger zahlt also statt 2.000 € bis zum Renteneintritt der F 32 Jahre lang lediglich 1.300 €, spart also monatlich 700 € Versorgung über 32 Jahre, also insgesamt 268.800 €. Das Ziel, zugunsten der F eine Versorgung in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs zu begründen wird erreicht. Weil der Gesetzgeber indessen Invaliditätsversorgungen mit Altersversorgungen gleichsetzt, spart der Versorgungsträger so lange die Hälfte der Invaliditätsrente, so lange die ausgleichsberechtigte Person nicht selbst berechtigt ist, eine Invaliditätsrente zu beziehen.

Wäre M in der gesetzlichen Rentenversicherung und bezöge daraus eine Versorgung in Höhe von 1.300 € und daneben aus einer betrieblichen Altersversorgung eine Leistung von 700 €, wäre das Ergebnis noch frappierender: Die Gesetzliche Rentenversicherung würde an M  $1.300 / 2 + 300$  also 950 € zahlen und damit  $450 \times 27 \times 12 = 145.800$  € sparen, die betriebliche Altersversorgung würde – da für sie § 35 VersAusglG nicht gilt –  $350 \times 32 \times 12 = 134.400$  € sparen. Insgesamt sparten die Versorgungsträger 307.200 € Leitungen durch den Versorgungsausgleich.

Dieses Ergebnis ist indessen leicht zu korrigieren: F könnte bis zum Renteneintritt selbst erwerbsunfähig werden und dann in den Genuss von Rentenleistungen kommen. Diese Gefahr ist indessen nur mit ca. 13% des Wertes der Versorgungsleistung bzw. Ersparnis zu bewerten die tatsächliche Ersparnis der beiden Versorgungsträger beträgt daher ‚nur‘ ca. 267.300 €.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem für die aus einer privaten Versorgung resultierenden Invaliditätsrenten erkannt und geregelt. Nur wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst Invalide ist, wird die Invaliditätsversorgung geteilt.

Für die gesetzlichen, betrieblichen und Beamten-Versorgungen ist eine ähnliche Lösung denkbar: Die laufende Invaliditätsversorgung des Berechtigten wird lediglich um die Kosten der Begründung einer Invaliditätsversicherung für die ausgleichsberechtigte Person gekürzt (13% im obigen Fall). Ansonsten bleibt die Versorgung trotz Scheidung und Versorgungsausgleich in vollem Umfang aufrechterhalten.



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Datum 20. März 2015  
Zeichen

Telefon: 0 61 26 - 589-0  
Telefax: 0 61 26 - 589-589  
E-Mail: email@pbg.de  
Internet: www.pbg.de

per E-Mail an: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Künast,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als geladener Sachverständiger für die am 25.03.2015 anstehende Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nehme ich zum Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 17 VersAusglG Stellung. Ich bin Aktuar (DAV) der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und vom Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. geprüfter Sachverständiger. Praktische Erfahrungen im Versorgungsausgleich habe ich als Geschäftsführer einer Unternehmensberatung, die sich auf die Beratung von insbesondere mittelständischen Unternehmen, die ihre betriebliche Altersversorgung über den Durchführungsweg "Direktzusage" abwickeln, gesammelt.

### **1. Zahlenbasis**

Der Gesetzesentwurf und die Gesetzesbegründung basieren maßgeblich auf der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins. Auch in der Bundestagsdebatte wurden Argumente aus dem Papier aufgegriffen. Deshalb möchte ich zunächst die Zahlenbasis und die betroffenen Versorgungsausgleichsfälle darstellen.

Die verlässlichen Zahlen, die zur internen Teilung vorliegen, sind die der Versorgungsaus-

gleichskasse (VAK) und Daten des Statistischen Bundesamtes. Die VAK gibt in ihrem Geschäftsbericht 2013 5.624 neue Versicherungen mit einem Durchschnittsbeitrag von 11.200 € an. Nach der Aussage von Herrn Dr. Herrmann - Vorstand der VAK - gelten diese Zahlen leicht erhöht auch für 2014. Da nicht alle externen Teilungen über die VAK abgewickelt werden, kann man daraus überschlägig jährlich rund 7.000 bis 8.000 Ausgleichsberechtigte ableiten, die von möglichen Transferverlusten durch die Anwendung des § 17 VersAusglG betroffen sein könnten.

Die anderen verlässlichen Zahlen kommen vom Statistischen Bundesamt. Das Statistische Bundesamt gibt die Fachserie 10 zur Rechtspflege heraus und die Reihe 2.2 liefert Zahlen für die Familiengerichte. Danach wurden in 2013 von den Familiengerichten in Deutschland 251.188 Verfahren erledigt bei denen in den Sachgebieten Familiensache, abgetrennte Folgesachen und Lebenspartnerschaften ein Versorgungsausgleich anhängig war.

In 156.324 dieser Fälle kam es zur Teilung, davon wiederum 139.342 interne Teilungen (89 %), 1.751 externe Teilungen (1 %) und 15.291 Fälle bei denen sowohl intern als auch extern geteilt wurde (10 %). Laut Statistischem Bundesamt wurde also in 2013 in maximal 6,8 % aller Verfahren mit Versorgungsausgleich extern geteilt.

Damit kann man wohl sagen, dass der Gesetzgeber bereits auf Basis dieser Zahlen sein Ziel der überwiegend internen Teilung erreicht hat.

Da aber nun nicht immer beide am Scheidungsverfahren Beteiligte Versorgungsansprüche haben die intern und/oder extern geteilt werden, kann man in der Praxis sogar von weniger als 5 % externer Teilungen ausgehen.

## **2. Abhängigkeit des Ausgleichwertes vom Zeitpunkt des Eheendes**

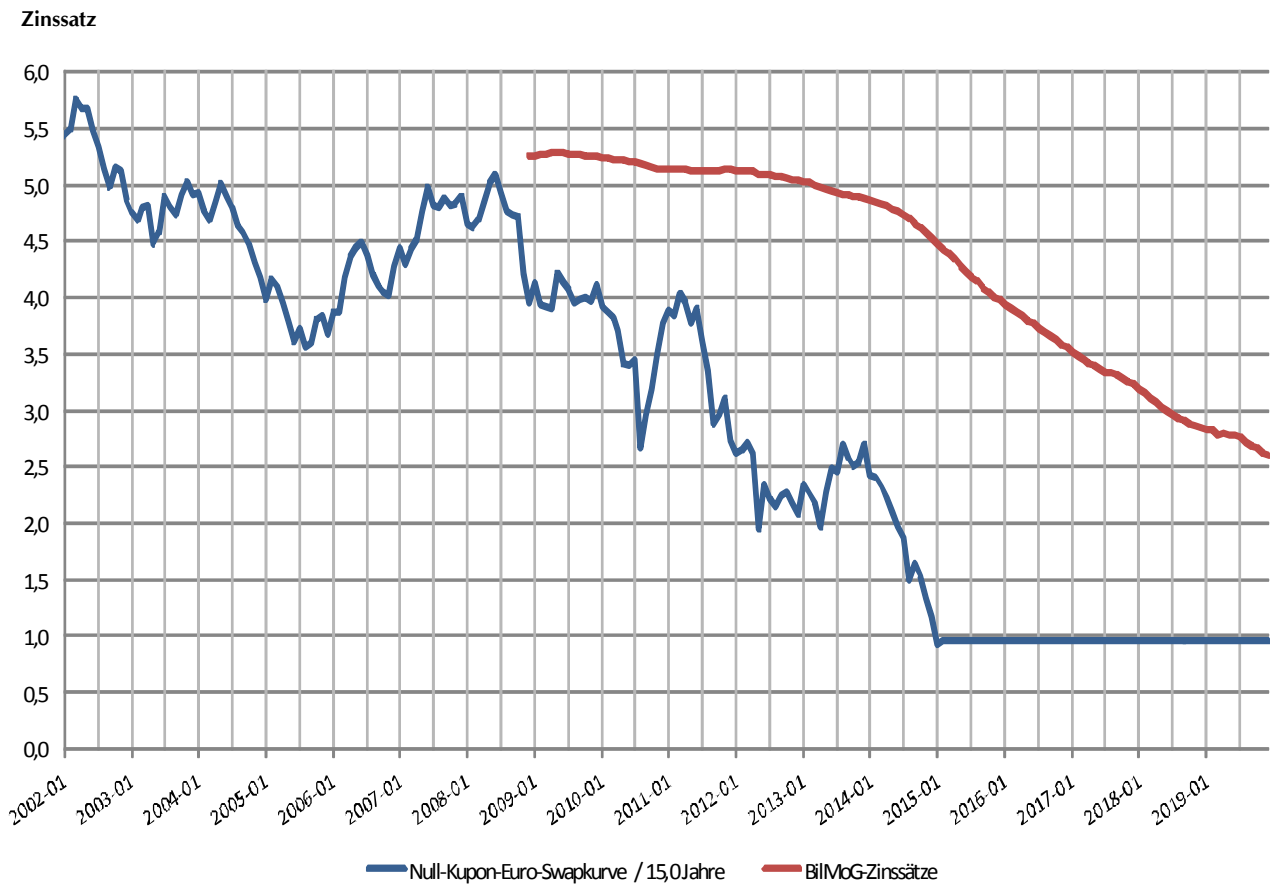
Der praktische Fall 1 in der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins basiert auf einem nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall. Um derart hohe Rentenansprüche in der angegebenen Ehezeit zu erlangen - es geht um eine Monatsrente von 1.321 € die mit 47 Jahren erreicht wird - müsste das Monatseinkommen des Ausgleichspflichtigen deutlich über 15.000 € liegen, da könnte man als Anwalt sicher einmal an den § 6 VersAusglG denken.

Allerdings kann man es heranziehen um zu verdeutlichen, wie sehr die Ergebnisse, insbesondere die hohen Transferverlust, von der spezifischen zeitlichen Situation geprägt werden.

Würde man das gleiche Beispiel für 2015 rechnen, liegt der Ausgleichwert nun bei rund 77.200 €, womit schon einmal die externe Teilung nicht verlangt werden könnte, die BBG

liegt in diesem Jahr bekanntlich bei 72.600 €. Gäbe man dieses Geld trotzdem der Versorgungsausgleichskasse (VAK), bekommt man heute eine garantierte Rente von 300€ monatlich nach nur 285 € im Beispiel des DAV. Zwar ist in der Zeit seit 2011 auch der Garantiezins der Lebensversicherungen gesunken - von 1,75 % in 2011 auf heute 1,25 %, das Absinken des BilMoG-Zinssatzes von 5,14 % auf 4,43 % fällt aber stärker ins Gewicht, sodass im Ergebnis auch die erwartete Rente der VAK auf 417 € nach 363 € steigt.

Aufgrund der bei der Ermittlung des BilMoG-Zinssatzes vorgegebenen 7-jährigen Durchschnittsbildung ist jetzt schon abzusehen, dass dieser Zins weiter sinken wird und die Ausgleichswerte entsprechend steigen werden. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 der Zins bis auf 2,5 % sinkt. Dabei gehen wir von nicht weiter sinkenden Zinssätze aus - es gibt noch düsterere Szenarien. Dies verteuert den Ausgleichswert für die Unternehmen um weitere 30 % bis 40 %



**Grafik 1** Voraussichtlicher Verlauf des BilMoG-Zinssatzes bei zukünftig unveränderter Null-Kupon-Euro-Swapkurve

Bei unveränderten Lebensversicherungszins steigt dann die garantierte VAK-Rente auf 400 € - die erwartete auf 560 €.

Damit käme der Ausgleichsberechtigte der erhofften Rente zwar deutlich näher, ganz verschwinden werden die Transerverluste bei der externen Teilung aber nicht. Regelmäßig die Hälfte seiner Ansprüche wird der Ausgleichsberechtigte aber nicht verlieren.

### 3. Interne oder externe Teilung - die Sicht der Unternehmen

Es stellt sich natürlich die Frage: "Wo bleibt die Differenz?", wieso bekommt der Ausgleichsberechtigte bei der externen Teilung eine geringere Rente als bei der internen? Der DAV hatte vermutet, dass dies den Unternehmen zugute kommt, da sie "letztendlich auf diese Weise teure Versorgungen billig los werden." Dies trifft aber sicher nicht zu. Die Unternehmen wählen den Weg der externen Teilung nicht freiwillig. Er kostet sie nämlich Geld. Schon im Beispiel der DAV musste das Unternehmen über 66.000 € bezahlen und dieser Geldabfluss war in der Budgetierung nicht vorgesehen, sondern hätte erst ab Rentenbeginn des Ausgleichspflichtigen, im Beispiel im Jahr 2031 und dann nur scheinbarweise, zur Verfügung stehen müssen.

Der hohe liquide Abfluss ist genau der Grund, warum die meisten DAX-Unternehmen den Aufwand für die interne Abwicklung nicht scheuen und vorzugsweise intern teilen. Bei BMW zum Beispiel sind 3 zusätzliche Mitarbeiter mit dem neuen Versorgungsausgleich beschäftigt und RWE zeigt gerne einen 5 Meter langen Workflow, ausschließlich zur Abwicklung von Versorgungsausgleichen.

Dieser hohe Verwaltungsaufwand kann gerade von den KMUs nicht erbracht werden. Bei wenigen Versorgungsausgleichsfällen kann das notwendige Know How nicht vorgehalten werden und man muss deshalb auf externe Expertise zurückgreifen. Zusätzlich bekommt das Unternehmen nun Kontakt zum geschiedenen Ehepartner eines Mitarbeiters, ehemaligen Mitarbeiters oder Rentners. Gerade bei KMUs mit einer überschaubaren Mitarbeiteranzahl ist dies sicher problematisch.

Wenn die Unternehmen extern teilen, lösen sie dann zwar ihre Rückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz um den auszugleichenden Ehezeitanteil auf, reich werden sie dadurch allerdings nicht. Der liquide Aufwand in entsprechender Höhe steht dem entgegen. Grundsätzlich ist dieser Vorgang in der Handelsbilanz neutral, in der Steuerbilanz wird im allgemeinen auf Grund der geringeren Rückstellung sogar ein Aufwand entstehen.

Werden alle Unternehmen durch die Streichung des § 17 VersAusglG zur internen Teilung gezwungen, werden Großunternehmen die geringsten Probleme damit haben. Nicht alle KMUs werden ihre Altersversorgung einstellen, da die Mitarbeiter einen Anspruch auf

Entgeltumwandlung haben. Allerdings gehen wir davon aus, dass die KMUs die noch Pensionszusagen erteilen, diesen Durchführungsweg durch eine Versicherungslösung ersetzen werden.

Pensionszusagen werden schon seit einiger Zeit von externen Produktgebern - Versicherungen und Investmentgesellschaften - in Verruf gebracht und weitere Verwaltungsaufwendungen und die zwangsweise Aufnahme betriebsfremder Personen könnten auch dem sozialsten Unternehmen die Lust an Pensionsverpflichtungen nehmen. Dabei ist dieser Durchführungsweg für die Arbeitnehmer der attraktivste. Wie man ja gerade an den Transferverlusten beim Wechsel in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg sieht, ist bei der Direktzusage mit dem kleinsten Beitrag die höchste Rente zu erzielen.

Gerade die Arbeitnehmer haben also ein Interesse daran, dass ihr Arbeitgeber weiter eine Direktzusage anbietet und dies würde insbesondere bei KMUs durch den Wegfall der Möglichkeit der externen Teilung massiv gefährdet.

#### **4. Minimierung der Transferverluste**

Wie kann also die Situation des Ausgleichsberechtigten verbessert und die Transferverluste minimiert werden?

Zunächst muss man festhalten, dass man bei der externen Teilung keinen zulässigen Versorgungsträger finden wird, der für den Ausgleichswert die gleiche Leistung garantieren kann wie das Unternehmen. Dies liegt nicht nur an den unterschiedlichen Zinssätzen, sondern zusätzlich an den

- Sterbetafeln
- zusätzlichen Verwaltungskosten
- Risikozuschlägen

der externen Anbieter.

Da die Versorgungsausgleichskasse durch das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAuglKassG) ausschließlich zur Versorgung der ausgleichsberechtigten Personen vorgesehen ist und als Auffanglösung, und damit als Maßstab für eine sinnvolle Umsetzung des Versorgungsausgleichs angesehen wird, sollten auf Basis der seit 2010 gemachten Erfahrungen die Parameter Sterbetafeln, Verwaltungskosten und Risikozuschläge auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Auch die Konstruktion der Rückdeckung der Lebensversicherungen der VAK über ein Konsortium aus 38 Versicherungsgesellschaften sollte auf ihre Praktikabilität und Profitabilität hin überprüft werden. Es könnte auch darüber nachgedacht werden, einen Vertreter des BMJV, wenn nicht in den Vorstand, dann zumindest in den Aufsichtsrat zu entsenden. Aktuell sind beide Gremien ausschließlich mit Vertretern der Versicherungswirtschaft besetzt.

## 5. Gerechte Verteilung der Transferverluste

Als zweites sollte darüber nachgedacht werden, die verbliebenen Transferverluste gerechter auf die beiden Ehepartner zu verteilen. Zurzeit zahlt die Transferverluste der Ausgleichsberechtigte allein. Damit hat auch der Ausgleichspflichtige kein Interesse an einem anderen Ausgleich des Versorgungsausgleichs, wie sie zum Beispiel in § 6 VersAusglG vorgesehen sind. Betreffen die Transferverluste auch den Ausgleichspflichtigen ist die Bereitschaft zu Vereinbarungen sicher deutlich erhöht.

Die Einbeziehung des Ausgleichspflichtigen könnte nach der Halbteilung durch einen Abschlag auf seinen Anteil zugunsten des Anteils des Ausgleichsberechtigten erfolgen. Die Berechnung des Abschlags könnte pauschal, individuell oder versicherungsmathematisch erfolgen und sollte vom Gericht ausgeurteilt werden. Der Ausgleichspflichtige würde damit nicht nur die Hälfte des Ehezeitanteils seiner Rente verlieren, sondern entsprechend mehr. Der Arbeitgeber wäre verpflichtet, einen entsprechend höheren Kapitalbetrag an den externen Versorgungsträger zu leisten und die Rente des Ausgleichsberechtigten würde erhöht.

Auch bei dieser Verlustverrechnung nach der Halbteilung des Ausgleichwertes würden die Unternehmen nicht reich durch die Scheidung - oder ärmer -, auch hier zahlen sie genau den Betrag für die Verminderung der Versorgungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter, den sie in der Handelsbilanz dafür "reserviert" haben.

Man kann die Verlustverrechnung von einfach - 20 % Abschlag - bis kompliziert - gleiche Altersrente bei gleichen Leistungskatalog - gestalten. Bei einer grundsätzlichen Zustimmung kann ich hier gerne detaillierte Ausführungen machen.

## 6. Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Als letztes möchte ich feststellen, dass ich den Eindruck habe, dass ein ganz anderes Grundprinzip, das der Gesetzgeber bei der Abfassung der Reform des Versorgungsausgleichs im Blick hatte, nicht umgesetzt wird - die Möglichkeit zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und die Einbeziehung von anderem Vermögen.

Mit dem Ausgleichswert steht ein echter Wert für die Vereinbarungen gemäß § 6 VersAusglG zur Verfügung, der nun mit Immobilienwerten aus Maklergutachten, Werten für Autos aus der Schwackeliste oder anderen Werten verrechnet werden kann. Dies wird nach meinen Erfahrungen bisher nur ungenügend genutzt. Meine sicher nicht repräsentativen Diskussionen mit den beteiligten Familienanwälten laufen immer wieder auf die Frage der Haftung und der Gebührenordnung hinaus. Ohne tiefere Einsichten in die Gebührenordnung der Rechtsanwälte zu haben, schlage ich deshalb eine Überprüfung und risikoadäquate Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für den Abschluss von Vereinbarungen im Versorgungsausgleich vor. Auch dies würde im Ergebnis Transferverluste gar nicht erst entstehen lassen.



## 7. Fazit

Beim Versorgungsausgleich ist die interne Teilung der Regelfall.

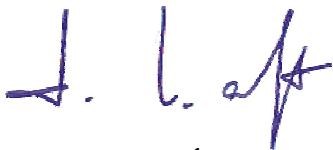
Der § 17 VersAusglG muss beibehalten werden. Insbesondere für eine sinnvolle betriebliche Altersversorgung in KMUs ist er unabdingbar.

Es müssen Maßnahmen zur Minimierung der Transferverluste ergriffen werden.

Die Transferverluste müssen von den Ehepartnern gleichmäßig getragen werden. Die Arbeitgeber dürfen nicht weiter belastet werden.

Die Möglichkeiten des § 6 VersAusglG müssen besser genutzt werden.

Idstein, 20.03.2015



Hartwig Kraft  
06126 589 150  
hartwig.kraft@pbg.de

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes BT - Drucksache 18/3210**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 25. März 2015

### I.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes BT - Drucksache 18/3210 und nach der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins wäre § 17 VersAusglG ersatzlos zu streichen<sup>1</sup>. Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags hat sich in ihren beiden Stellungnahmen<sup>2</sup> dieser Forderung nicht angeschlossen.

Das Problem der Wertverzerrungen bei der externen Teilung, vornehmlich bei § 17 VersAusglG, ist im Gesetzesentwurf und in der Initiativstellungnahme, sowie in der Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags zur Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins im Einzelnen dargestellt. Auf die beiden Stellungnahmen wird verwiesen.

Es bieten sich grundsätzlich drei Lösungswege an:

1. Abschaffung des § 17 VersAusglG: § 17 VersAusglG wird voll abgeschafft. Dies entspricht der Lösung des Gesetzesentwurfes und der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins.
2. Beibehaltung des geltenden Gesetzes: Als Bewertungsstichtag hat der Gesetzgeber nach § 5 Abs. 2 S. 1 grundsätzlich das Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) festgelegt. Neben der internen Teilung hat der Gesetzgeber die externe Teilung, wenn auch nachrangig, im neuen Versorgungsausgleichsgesetz eingeführt (§§ 14, 16, 17

---

<sup>1</sup> FamRZ 2013,928

<sup>2</sup> FamRZ 2013,1277; FamRZ 2014, 357



VersAusglG). Durch die Entscheidung im Versorgungsausgleich werden die Versorgungsschicksale der Ehegatten endgültig getrennt. Es könnte daher grundsätzlich Sache des Ausgleichsberechtigten sein, in welcher Weise und zu welchen Konditionen er den Kapitalbetrag (§ 14 Abs. 4 VersAusglG) in einer neuen Versorgung anlegt, zumal ihm hier eine Wahlmöglichkeit nach § 15 Abs. 1 von einiger Bandbreite zur Verfügung steht.

3. § 17 VersAusglG ist zu modifizieren, so dass der Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG gewahrt ist.

Nach Meinung der Versorgungsausgleichskommission scheidet eine Lösung nach 2. im Hinblick auf den verfassungsrechtlich abgesicherten Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG aus. Die Versorgungsausgleichskommission hat sich nach einer breiten Diskussion für eine vermittelnde Lösung entschieden, die den Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG wahrt.

Andererseits hat sich die Versorgungsausgleichskommission der Abschaffung des § 17 VersAusglG, wie im Gesetzesentwurf und in der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins gefordert, nicht anschließen können.

## II.

Nur durch eine Modifikation des § 17 VersAusglG können die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich gebracht werden. Auf der einen Seite steht der strikte Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG zugunsten der Ehegatten, auf der anderen Seite die Interessen der betrieblichen Altersversorgung, die Risiken bei einer internen Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG aufgrund des geltenden Versicherungsprinzips durch die externe Teilung zu begrenzen.

Die Modifikation des Zinssatzes bei der Bewertung der betrieblichen Altersversorgung nach §§ 45 Abs. 1 VersAusglG, 4 Abs. 5 BetrAVG im Rahmen der externen Teilung nach § 17 VersAusglG führt zu einem gerechten Ausgleich.

1. Nach den Beratungen der Kommission führt § 17 VersAusglG in seiner jetzigen Fassung regelmäßig zur Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. § 17 VersAusglG soll aber nicht abgeschafft werden, da andernfalls das Schutzbedürfnis der Versorgungsträger erheblich tangiert wäre. Den widerstreitenden Interessen kann weitgehend dadurch Rechnung getragen werden, dass bei der Bewertung der betrieblichen Altersversorgung nach § 45 Abs. 1 VersAusglG eines extern zu teilenden Anrechts nach § 17 VersAusglG und § 14 VersAusglG ein modifizierter Zinssatz zu Grunde gelegt wird. Dieser kann anknüpfen an den Zins der Deckungsrückstellungsverordnung (§ 2 DeckRV) geteilt durch 0,6. Mit der Division durch 0,6 wird der Ausgangswert und damit der marktübliche Zins wiederhergestellt. Dieser Vorschlag der Kommission würde eine sonst notwendige Absenkung der Wertgrenze in § 17 VersAusglG entbehrlich machen.

2. Die Problematik ist wiederholt dargestellt worden. Es sei insofern auf das griffige Beispiel von Jäger in FamRZ 2010,1714 und von Bergner/Schnabel, Die Rentenversicherung, Sonderbeilage zu Heft 7/2011, Seite 44 verwiesen.

Beispiel 1 (nach Jäger)<sup>3</sup>:

- unverfallbare Anwartschaft auf eine reine Altersrente: 1000 € monatlich
- Ehezeitanteil 100 %
- gleichgeschlechtliche Ehepartnerschaft
- bei interner Teilung (50 % des Ehezeitanteils = Ausgleichswert): **500 €** monatliche Rente
- Bestimmung des Kapitalwerts bei folgenden Annahmen:
  - Pensionierung Alter 65
  - aktuelles Alter 60
  - Geschlecht männlich
  - Dynamisierung mit 2 % pro Jahr
  - Rechnungszins 5,25 %
  - Richttafeln 2005 G Heubeck
  - Kapitalwert 120.000 €
  - Ausgleichswert 1/2: 60.000 €

---

<sup>3</sup> Jäger, FamRZ 2010,1714; das Beispiel ist von den Annahmen konstruiert, realitätsfern, aber instruktiv

- Ausgleich nach § 17 VersAusglG (Jahr 2010) möglich, weil unter Grenzwert (66.000 €)
- Ausgleich in die Versorgungsausgleichskasse ergibt garantierte Rente von **268 €** monatlich,
- bei angenommener Überschussbeteiligung bei einem Zinssatz von 3 % ergibt sich eine Rente von 277 €.

Zur Verdeutlichung:

Der Ausgleichswert beträgt bei interner Teilung der Rente 500 € (1000 €/2) monatlich, bei externer Teilung in die Versorgungsausgleichskasse erhält der Ausgleichsberechtigte statt 500 € monatlich 268 € monatlich, also deutlich weniger als der Ausgleichsverpflichtete bei der internen Teilung. Eine so starke Abweichung von 46,4 % stellt eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes (§ 1 VersAusglG) dar.

Die Probleme werden sich aktuell im Jahre 2015 noch verschärfen, da nunmehr der Grenzwert für den Ausgleichswert nach § 17 VersAusglG in Verbindung mit §§ 159, 160 SGB VI auf 72.600 € gestiegen ist. Der Garantiezinssatz der privaten Lebensversicherung beträgt 1,25 % (§ 2 DeckRV). Der Zinssatz, mit dem die betriebliche Altersversorgung rechnet, beläuft sich auf 4,43 % (Februar 2015). Selbst wenn man bei der privaten Lebensversicherung aufgrund von Überschussbeteiligungen, Bewertungsreserven, und einem Schlussüberschuss von einem tatsächlichen Rechnungszins von 2,5 % ausgeht, verbessert sich das Ergebnis nicht wesentlich. Nachdem die Versorgungsausgleichskommission eine völlige Abschaffung des § 17 VersAusglG nicht für wünschenswert hält, kommt eine vermittelnde Lösung in Betracht. Der Halbteilungsgrundsatz kann nur annähernd gewahrt werden durch eine Änderung des Zinssatzes, mit dem die betriebliche Altersversorgung rechnet.

3. Die Vorschrift des § 17 VersAusglG dient übrigens, ebenso wie verschiedene andere Regelungen (zum Beispiel § 13 VersAusglG), einem politischen und rechtlichen Interessenausgleich gegenüber der betrieblichen Altersversorgung.

Die Vorschrift hat der Gesetzgeber zu Gunsten der Träger der betrieblichen Altersversorgung eingeführt (BT – Drs. 16/10144, S. 60). Nach der Gesetzesbegründung ist der Arbeitgeber bei Anrechten aus einem internen Durchführungsweg wie bei einer Direktzusage und einer Unterstützungskasse unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung belastet. Er muss die Ansprüche betriebsferner Versorgungsempfänger in seiner Verwaltung übernehmen. Die

Interessen der ausgleichsberechtigten Person an einer internen Teilhabe (internen Teilung, § 10 Abs. 1 VersAusglG) müssten in diesen Fällen zurückstehen. Sie sind durch die Wahlmöglichkeiten nach § 15 VersAusglG gewahrt (BT – Drs .a.a.O.).

Bei der Gesetzesreform des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber durchaus die Problematik des Eingriffs in die Rechte der betrieblichen Altersversorgung gesehen (BT – DS 16/10144, Seite 42,43). Die Vorschrift des § 17 VersAusglG trägt der politischen Forderung der Wirtschaft zur Schonung der betrieblichen Altersversorgung Rechnung. Vor allem aber sind auch sozialpolitische Erwägungen maßgeblich, die der Gesetzgeber berücksichtigt haben wollte. Die betriebliche Altersversorgung stellt zunehmend eine wesentliche Säule für die Absicherung der Arbeitnehmer im Alter dar. Nachdem die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung für eine Altersversorgung häufig nicht mehr ausreichend sein werden, gewinnen andere Altersversorgungen, wie die betriebliche Altersversorgung zunehmend an Bedeutung („2.Säule“ der Altersversorgung).

4. Auf der anderen Seite sind die Interessen der Ehegatten an der gleichen Teilhabe am Versorgungsvermögen, das sie während der Ehezeit erworben haben, zu berücksichtigen (Halbteilungsgrundsatz, § 1 VersAusglG).

Die Lösung der Kommission geht einen Mittelweg, der beiden Interessen gerecht wird. Weder die Beibehaltung des § 17 VersAusglG in der jetzigen Form, noch die vollständige Abschaffung der Vorschrift sind zielführend und können den Interessenskonflikt befriedigend lösen.

Durch die Lösung über eine Absenkung des Rechnungszinssatzes bei der betrieblichen Altersversorgung ist eine Absenkung des Grenzwerts nach § 17 VersAusglG entbehrlich, wobei diese Lösung von der Versorgungsausgleichskommission ebenfalls diskutiert wurde.

Eine Absenkung des Grenzwerts nach § 17 VersAusglG könnte sich nicht mehr an der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren, sondern zum Beispiel an der Verdreifachung der Bezugsgröße nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB IV, so das sich im Jahre 2015 ein Grenzwert von ca. 20.000 € ergäbe (im Jahr 2015 Grenzwert nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB IV 6804 Euro).

## 5. Mögliche Korrektur des gegenwärtigen Zinssatzes nach Engbroks/Heubeck<sup>4</sup>:

- a. Eine fiktive interne Teilung liefert die Zielleistung für die berechnete Person.
- b. Der mit modifiziertem Rechnungszins (Zins externer Träger/0,6) ermittelte Barwert der Zielleistung wird an die Versorgungsausgleichskasse gezahlt, mindestens jedoch der Ausgleichswert.
- c. Eine (positive) Differenz zwischen dem Zahlungsbetrag und dem Ausgleichswert trägt der Versorgungsträger. Dies ist damit zu begründen, dass er die externe Teilung wollte.

Die folgende Beispielsberechnung basiert auf den Werten vom Jahr 2013. Sie zeigt exemplarisch die Auswirkungen einer Zinsänderung auf.

Eine Absenkung des Rechnungszinses bei der betrieblichen Altersversorgung würde zu einem Zinssatz von 2,92 % führen. Wird der Garantiezinssatz der privaten Lebensversicherung von 1,75 % (§ 2 Abs. 1 DeckRV) durch 0,6 dividiert, so ergibt sich der Zinssatz von 2,92 %.

Alter / Zins	Ausgleichswert für 1.000 € Jahresanwartschaft auf Invaliden- Alters- und (60 %)-Hinterbliebenenrente für Männer/Frauen		
	1,75%	1,75%/0,6=2,92%	4.85%
30	12.577/12.394	7.480/7.373	3.345/3.289
40	14.299/14.026	9.504/9.328	5.058/4.951
50	16.066/15.705	11.907/11.656	7.515/7.347
60	17.778/17.448	14.661/14.454	10.052/10.845
Bei 50 % Sterblichkeit			
30	14.540/14.395	8.444/8.349	3.660/3.604
40	14.672/16.433	10.820/10.653	5.579/5.469
50	18.915/18.567	13.690/13.433	8.374/8.190
60	21.123/20.804	17.013/16.802	12.320/12.193

<sup>4</sup> Vortrag bei der Versorgungsausgleichskommission am 18.9.2013

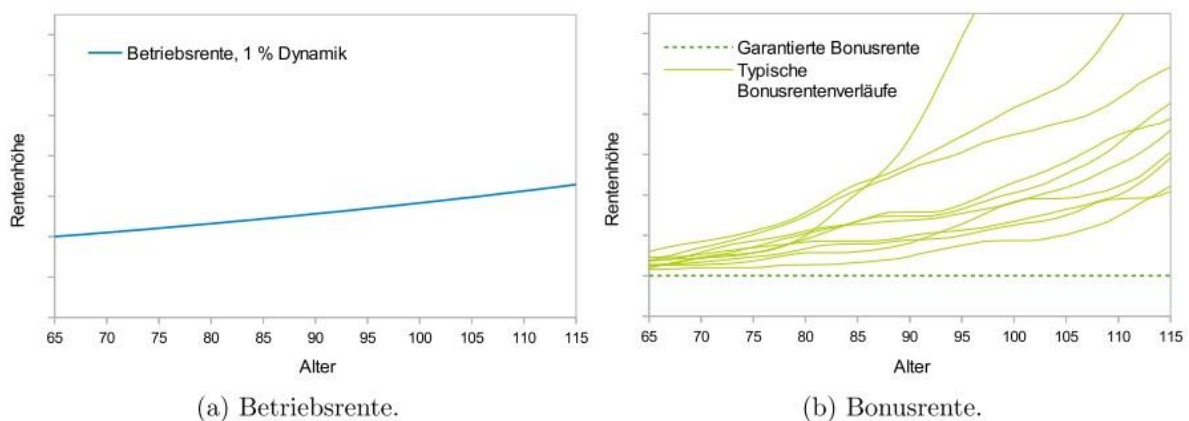
## Beispiel 2 (Engbroks/Heubeck):

Berechtigter jünger

- Ehezeitanteil Leistung: 1000 €
- davon 50 %: 500 €
- Ausgleichswert Ausgleichspflichtiger: 3757 €
- Umwandlung in fiktives internes Anrecht zu Gunsten der Ausgleichsberechtigten: 758 €
- Bewertung mit modifiziertem Zins der aufnehmenden Einrichtung: 7070 €
- Anrecht der berechtigten Person: 504 €

## f) Ulmer Verfahren<sup>5</sup>:

Abbildung



Die Abbildung (a) zeigt den deterministischen Verlauf einer Betriebsrente mit 1 % Rentendynamik. Die Abbildung (b) zeigt die Höhe einer garantierten Bonusrente, sowie mittels einer stochastischen Simulation erzeugte mögliche zukünftige Bonusrentenverläufe. Die Abbildung soll verdeutlichen, dass die in der Zielversorgung garantierten oder unter Berücksichtigung von Überschüssen erwarteten Rentenhöhen zum Alter 65 keine geeigneten Größen zur Beurteilung der Angemessenheit eines Ausgleichswertes darstellen.

<sup>5</sup> Institut für Versicherungswissenschaften, Universität Ulm, Verfahren zur Teilung von Anrechten aus nicht versicherungsförmiger bAV im Versorgungsausgleich aus aktuarieller Sicht v. 21.2.2014, working paper; auch Graduiertenkolleg 1100, Universität Ulm

## Mögliche Korrektur des Zinssatzes und der Berechnungsweise

### Anforderungskatalog (Voraussetzungen):

- Halbteilungsgrundsatz: Der Wert der verbleibenden Zusage des Ausgleichsverpflichteten entspricht dem Ausgleichswert, den der Ausgleichsberechtigte erhält.
- Faire Wertermittlung: Sind zur Ermittlung eines Wertes Annahmen über Rechnungsgrundlagen zu treffen, erfolgt deren Wahl unter objektiven und fairen Kriterien. Solche Annahmen umfassen beispielsweise den Rechnungszins, die Sterbetafeln oder die Annahmen zur Berücksichtigung von Anpassungsverpflichtungen.
- Praktikabilität: Das Verfahren kann in der Praxis mit verhältnismäßig angemessenem Aufwand umgesetzt werden.
- Objektivierbarkeit: Die Vorgehensweise ist prinzipiell für alle Beteiligten nachvollziehbar und nachprüfbar.
- Adaptivität: Alle Vorschriften über zu verwendende Rechnungsgrundlagen basieren auf Größen, die relevante Veränderungen der äußeren Umstände in ausreichenden Abständen berücksichtigen.
- Keine Alters – und Geschlechtsdiskriminierung: Der Ausgleichswert ist unabhängig von Alter und Geschlecht des Ausgleichsberechtigten.

Das Ulmer Verfahren geht davon aus, dass der zu bewertende Ehezeitanteil einen bestimmten Kapitalwert besitzt, der unter Verwendung geeigneter Rechnungsgrundlagen ermittelt wird. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte dieses Kapitalwerts als Ausgleichswert.

- a. Bestimmung des Ehezeitanteils des Anrechts der betrieblichen Altersversorgung des Ausgleichspflichtigen und Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils unter Verwendung geeigneter Rechnungsgrundlagen.
- b. Ausgleichswert ist die Hälfte des Kapitalwerts aus a.

Beispiel 3 Ulmer Verfahren:

12.000 € jährlich unverfallbare und vollständig in die Ehezeit fallende Anwartschaft

50-jähriger Mann (Jahrgang 1964)

reine Altersrente ab Alter 65

monatlich vorschüssig

vertragliche Rentendynamik 1 % jährlich

Zinssatz bei der Bewertung 2,92 %, wie bei Engbroks, Ulmer Verfahren hat sich auf keinen Zinssatz festgelegt

Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck

Ausgleichswert:

- (1) Ehezeitanteil Kapitalwert der Zusage der betrieblichen Altersversorgung des Ausgleichspflichtigen:

$12.000 \text{ €} \times 9,9293 \sim 119.152 \text{ €}$

- (2) Ausgleichswert als Hälfte des Kapitalwerts:  $119.152 \text{ €} / 2 = 59.576 \text{ €}$

Folge:

Die Ausgleichswerte beim Ausgleichsberechtigten entsprechen beim Ausgleichspflichtigen dem halben Ehezeitanteil unter den Prämissen oben a und b, unabhängig vom Alter und Geschlecht beim Ausgleichsberechtigten, und sind immer gleich.

Alter Ausgleichspflichtiger	Alter Ausgleichsberechtigter			
	30	40	50	60
30	44.130 EUR	44.130 EUR	44.130 EUR	44.130 EUR
40	54.490 EUR	54.490 EUR	54.490 EUR	54.490 EUR
50	68.091 EUR	68.091 EUR	68.091 EUR	68.091 EUR
60	89.413 EUR	89.413 EUR	89.413 EUR	89.413 EUR



Ich komme in Fortführung des Ulmer Modells zu einem wesentlichen niedrigeren Zinssatz, indem nicht der Zinssatz nach der Handelsbilanz maßgeblich ist, sondern der Zinssatz, wie ihn die Deutsche Bundesbank monatlich veröffentlicht, für einen risikolosen Zinssatz nach der Null-Kupon-Euro-Swapkurve. Dies stellt bei einer 15-jährigen Duration einen realistischen Marktzinssatz dar.

Zum Abzinssungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB:

Der handelsbilanziellen Bewertung liegt die Forderung zugrunde, „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens –, Finanz – und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln“. Dies ist auf den ersten Blick kompatibel mit den Zielen einer Wertermittlung in Rahmen eines Versorgungsausgleiches. Eine Beurteilung, inwiefern die Verwendung handelsbilanzieller Rechnungsgrundlagen und insbesondere des Abzinssungssatzes für Bewertungen im Versorgungsausgleich tatsächlich sinnvoll sein könnte, setzt ein Verständnis darüber voraus, wie dieser Zinssatz zustande kommt. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abzinssungssätze ist in der Rückstellungsabzinssungsverordnung geregelt. Die einzelnen Schritte sind in Abbildung 2 dargestellt und lassen sich vereinfacht folgendermaßen zusammenfassen: Ausgangsbasis bilden monatlich von der Bundesbank veröffentlichte Null-Kupon-Euro-Swapkurven (für Daten zu Null-Kupon-Euro-Swapkurven und Abzinssungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB siehe [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Makrooekonomische\\_Zeitreihen/makrooekonomische\\_zeitreihen\\_node.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/makrooekonomische_zeitreihen_node.html)). Diese Kurven werden arithmetisch über die letzten sieben Geschäftsjahre gemittelt, um einen Bilanzglättungseffekt zu erzielen. Zur Abbildung des Ausfallrisikos hochklassiger Unternehmensanleihen wird die geglättete Kurve über die gesamte Laufzeit um einen Aufschlag erhöht. Die Berechnung des Aufschlags erfolgt auf Basis von ebenfalls über die letzten 7 Jahre geglätteten Renditen hochklassiger auf Euro lautender Unternehmensanleihen. Für die bilanzielle Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen ist es nun erlaubt, von einer pauschalen Duration von 15 Jahren auszugehen.

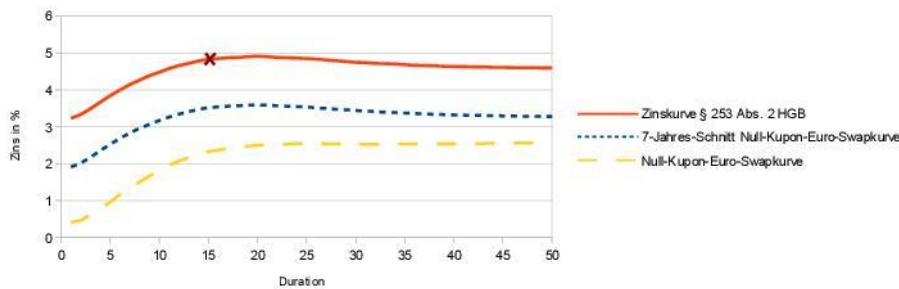


Abbildung 2: HGB-Zins Herleitung

Zusammenfassend werden die ursprünglichen Null-Kupon-Euro-Swapkurven also zur Herleitung des handelsrechtlichen Rechnungszinses durch drei Effekte modifiziert:

1. Durchschnittsbildung über die letzten sieben Jahre
2. Aufschlag zur Abbildung des Ausfallrisikos
3. Vereinfachte Verwendung des Zinssatzes zur Duration 15 Jahre

Die Eignung jeder dieser Modifikationen kann nun separat im Kontext des Versorgungsausgleichs diskutiert werden.

Die Frage der Durchschnittsbildung ist prinzipiell keine actuarielle, sondern eine juristische Frage und hängt von der angestrebten Zielsetzung ab. Das VersAusglG nennt im allgemeinen Teil als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung das Ende der Ehezeit. Weiter heißt es zur Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes:

"Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Beide Formulierungen legen eine strenge Stichtagsbewertung nahe, ein Glättungseffekt ist im Gesetz aktuell nicht vorgesehen. Auch die Wortwahl der Beschlussempfehlung weist mit "realistischen Stichtagswerten", und dem "maßgeblichen Stichtag" (Ende der Ehezeit) darauf hin, dass für den Versorgungsausgleich eine strenge Stichtagsbewertung erwünscht ist. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass eine glättende Durchschnittsbildung an dieser Stelle nicht erwünscht ist. Dies ist jedoch letztendlich von juristischer Seite abzuklären.

Für HGB Bilanz darf ein Unternehmen mit dem Aufschlag für das Ausfallrisiko rechnen. Gleichzeitig muss es aber den Preis für die Absicherung dieses Risikos zahlen, nämlich in Form zukünftiger PSV-Beiträge. Durch die Veräußerung der Verpflichtungen werden sowohl die Leistungsverpflichtungen, als auch die Aufgabe zur Absicherung des Ausfallrisikos abgegeben. Damit entfallen für das Unternehmen zukünftige PSV-Beiträge, der "Preis hierfür

ist jedoch der Verzicht auf den Zinsaufschlag bei der Wertermittlung. Die Einbeziehung eines Aufschlages für ein Ausfallrisiko ist demnach bei der Wertermittlung im Versorgungsausgleich nicht gerechtfertigt.

Die vereinfachte Durationsannahme weicht vom grundsätzlich geltenden Einzelbewertungsgrundsatz des HGB ab. Durch die Vereinfachungsregelung sollte vermieden werden, dass der Bilanzierende einen individuellen Diskontierungszinssatz je nach Restlaufzeit zu ermitteln hat. Diese vereinfachte Annahme ist im Rahmen einer Bilanz gut zu rechtfertigen, da die dadurch entstehenden Ungenauigkeiten in Relation zur Gesamtbilanz in der Regel so klein sind, dass sie sich durch den geringeren Aufwand rechtfertigen lassen. Jedoch ist der Wert einer Zusage in seiner Funktion als tatsächlich zu zahlender Ausgleichswert von deutlich größerer Brisanz als in der Funktion eines Bilanzpostens. Gleichzeitig ist die relative Verfehlung gemessen am gesamten Ausgleichswert deutlich größer als bei der Betrachtung einer Gesamtbilanz. Je nach Beschaffenheit der aktuellen Zinskurve kann eine derartige Vereinfachungsmöglichkeit zu nicht vertretbaren Nachteilen für den Ausgleichsberechtigten führen und ist daher in der bestehenden Form im Rahmen des Versorgungsausgleiches abzulehnen.

Der Zins nach den Null-Kupon-Euro-Swapkurven entspricht strukturell dem Ergebnis des Zinssatzes, wie dies Engbroks vertritt (oben).

Legt man den Zins nach der Null-Kupon-Euro-Swapkurve zu Grunde, so ergibt sich folgendes Bild:

HGB	1,75 %	UV mit Triebs RG
37.232 EUR	113.250 EUR	68.091 EUR

Michael Triebs

Richter am OLG a.D.

Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags